

7

## Berufsaufsicht 2007 Bericht der WPK



16

## Internationale Gremien und Organisationen



33

## Berichtskritik – Berufsrechtliche Anforderungen insbesondere für Kleinpraxen



Mit Beilage Wahlvorschläge  
zur 16. Wirtschaftsprüferversammlung  
am 20. Juni 2008



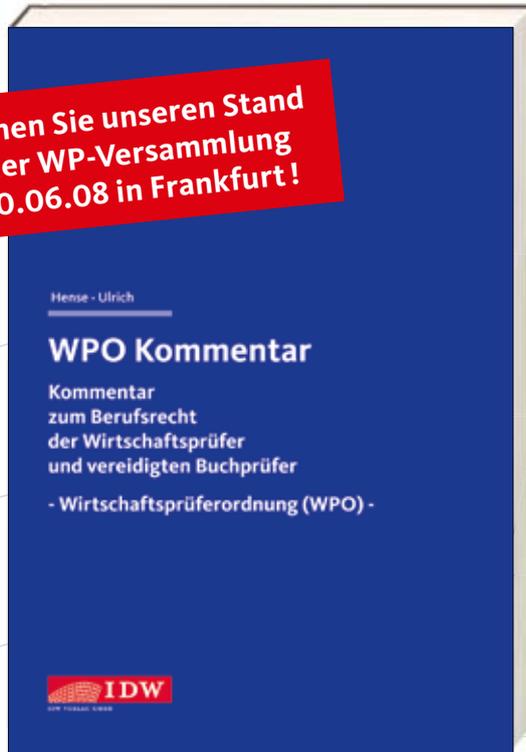
WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Der erste Kommentar zur WPO

Berufsrecht – umfassend kommentiert und übersichtlich aufbereitet

Besuchen Sie unseren Stand  
auf der WP-Versammlung  
am 20.06.08 in Frankfurt!



Das **Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer** wurde in den vergangenen Jahren in wesentlichen Teilbereichen wie z.B. der externen Qualitätskontrolle oder dem Ausbau der Berufsaufsicht grundlegend geändert. Die Kenntnis und das Verständnis der Regelungen wird für die Berufsangehörigen immer wichtiger. Dies macht den **Hense/Ulrich – als ersten Kommentar zur WPO** – zu einem **unverzichtbaren Nachschlagewerk** für jeden WP, vBP und viele andere, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer befassen.

Der Kommentar erläutert dieses auf aktuellem Stand anhand der Vorschriften der WPO:

- umfassende Kommentierung jeder Bestimmung
- Darstellung der maßgeblichen Rechtsprechung und Literatur
- detailliertes Stichwort- und Literaturverzeichnis

Die Herausgeber und Autoren sind aufgrund ihrer zum Teil langjährigen Mitarbeit in den Gremien des Berufsstandes, insbesondere der WPK, mit den Fragen des Berufsrechts besonders vertraut. Somit ist gewährleistet, dass **alle wesentlichen in der Praxis vorkommenden Anwendungs- und Auslegungsfragen bei der Kommentierung berücksichtigt und sachgerecht bearbeitet** werden.

**WPO Kommentar**  
Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer  
und vereidigten Buchprüfer  
ca. Juni 2008; ca. 1.200 Seiten, gebunden  
ca. € 139,00 ISBN 978-3-8021-1300-0

**Bestellung per Fax 0211 / 45 61 - 206**

per E-Mail: [post@idw-verlag.de](mailto:post@idw-verlag.de) oder Online: [www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)

**WPO Kommentar**  
Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer  
und vereidigten Buchprüfer

ca. € 139,00 978-3-8021-1300-0 Anzahl

Kunden-Nr.:

Firma / Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

Email

Datum / Unterschrift

Alle Preise inkl. MwSt. Der Versand erfolgt mit Rechnung, portofrei.  
Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Stand: 01.04.08

08/044

**IDW Verlag GmbH** · Postfach 320580 · 40420 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 45 61 - 222 oder - 333 · Fax - 206 · [www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)

 **IDW**  
IDW VERLAG GMBH

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

Wirtschaftsprüferversammlung 2008.....	4
Zur Sache .....	5
Editorial des Präsidenten	
Öffentliche Fachaufsicht: Arbeit der WPK geeignet, angemessen und verhältnismäßig.....	6
Empfehlung der EU-Kommission zur externen Qualitätssicherung veröffentlicht .....	6
Wirtschaftsprüfungsexamen: Verlautbarung zur Konkretisierung der Prüfungsgebiete verabschiedet .....	6

### Bekanntmachungen der WPK

<b>Berufsaufsicht 2007</b>	
Bericht der WPK.....	7
<b>Qualitätskontrolle 2007</b>	
Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK .....	9
<b>Berufsexamina 2007</b>	
Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK .....	11
<b>Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK:</b>	
Prüfungstermine 2008/2009.....	14

<b>Internationales</b> .....	15
------------------------------	----

<b>Aus den Ländern</b> .....	21
------------------------------	----

### Informationen für die Berufspraxis

<b>Der praktische Fall</b>	
Berufsaufsicht: Rüge wegen wirtschaftlich angespannter Verhältnisse.....	22
Qualitätskontrolle: Nachweis der Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung als Prüfer für Qualitätskontrolle.....	24
<b>Mitglieder fragen – WPK antwortet</b> .....	25

### Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren.....	27
Regierungsentwurf eines Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes .....	28
Geszentwurf zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes .....	29

### Berichte über Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) .....	30
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts.....	30
Gesetz zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften .....	31
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung.....	31
Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Baden-Württemberg.....	31
Änderung des Sparkassengesetzes Schleswig-Holstein.....	32
Fünfte Novelle zur Verpackungsverordnung verkündet .....	32

## Analysen und Meinungen

WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr	
<b>Berichtskritik – Berufsrechtliche Anforderungen bei Siegelführung und praktische Lösungsansätze insbesondere für Kleinpraxen</b> .....	33

## Aus der Rechtsprechung

### Berufsrecht

Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle .....	41
--	----

### Haftungsrecht

Zur Haftung bei fehlerhaftem weil unvollständigem Prospekt („Securanta“) .....	42
--	----

## Bekanntmachungen des WPV

Sitzungen der Dritten Vertreterversammlung.....	50
Änderungen der Satzung des WPV.....	53

## Service

<b>Literaturhinweise</b> .....	55
--------------------------------	----

## Anzeigen

Stellenmarkt.....	57
Kooperationswünsche .....	62
Praxisbörse .....	64
System der Qualitätskontrolle .....	65
Praktikumsbörse.....	66

## Rubriken

Personalien.....	43
Berichte und Meldungen .....	46
Impressum .....	66

Diesem Heft liegen bei:  
Übersichten über die zur WP-Versammlung 2008 zugelassenen Wahlvorschläge, Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

# Wirtschaftsprüferversammlung 2008



Die 16. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung  
findet statt:

**Freitag, 20. Juni 2008**  
**Congress Center Messe Frankfurt**  
**Saal Harmonie**



Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer hat die Mitglieder am 15.4.2008 zu der am 20.6.2008 im Congress Center Messe Frankfurt, Saal Harmonie, stattfindenden 16. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung eingeladen.

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden. Übersichten über die zugelassenen Wahlvorschläge für

die Gruppe der Wirtschaftsprüfer sowie die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen, sind diesem Heft als Beilage zur Ansicht beigelegt. Die zur Wahl allein zugelassenen Gesamt- und Wahlvorschlagsteillisten werden bei der Registrierung zur Wirtschaftsprüferversammlung am 20.6.2008 in Frankfurt ausgegeben.

Die Übersichten über die zugelassenen Wahlvorschläge liegen diesem Heft bei und stehen unter  
→ [www.wpk.de/wp-versammlung/](http://www.wpk.de/wp-versammlung/)  
zur Verfügung.

## Zur Sache



### Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

diesmal liegt Ihnen das WPK Magazin etwas später als gewohnt vor. Damit Sie aktuell informiert sind, haben wir die Entscheidung des Wahlausschusses abgewartet, der sich mit den bis 20.5.2008 fristgerecht eingegangenen Wahlvorschlägen zur Wirtschaftsprüferversammlung befasst hat. Eine Liste der zugelassenen Vorschläge finden Sie als Beilage zu diesem Heft sowie im Internet unter → [www.wpk.de/wp-versammlung/](http://www.wpk.de/wp-versammlung/).

Ihre persönliche Einladung zur Wirtschaftsprüferversammlung haben Sie bereits erhalten. Ich freue mich, Sie am 20.6.2008, 10 Uhr, im Congress Center der Messe Frankfurt am Main begrüßen zu können.

Mit der Wirtschaftsprüferversammlung endet die Amtsperiode des für die Jahre 2005 bis 2008 gewählten Vorstandes. Rückblickend zeigt sich in erster Linie der stark wachsende internationale Einfluss auf die nationalen beruflichen Rahmenbedingungen. Die Globalisierung hinterlässt ihre deutlichen Spuren auch in der Berufspolitik.

Brüssel hat 2006 mit der modernisierten EU-Abschlussprüferrichtlinie die Vorgaben für den Prüferberuf europaweit neu definiert. Der deutsche Gesetzgeber war fleißig und hat alles innerhalb der zweijährigen Frist umgesetzt. Als in diesem Zusammenhang richtungweisend für die weitere Entwicklung der WPK und ihrer Tätigkeit wird man die Einrichtung der Abschlussprüfungsaufsichtskommission (APAK) als öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK mit Letztentscheidungsbefugnis bezeichnen dürfen. Die konstruktive Zusammenarbeit mit der APAK in den letzten drei Jahren und deren fortdauerndes Bemühen um sachgerechte Vermittlung des deutschen Aufsichtssystems im Ausland können wir dabei als positive Erfahrungen verbuchen.

Ebenfalls internationalen – durch US-amerikanische Vorstellungen geprägten – Anforderungen geschuldet sind die im vergangenen Jahr als neues Instrument der Berufsaufsicht eingeführten anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Praxen mit Prüfungsmandaten von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB. Wir müssen sehen, wie sich dieses Verfahren bewährt und inwieweit es in seiner derzeitigen Ausgestaltung der Empfehlung der EU-Kommission vom 6.5.2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse (dazu mehr auf Seite 6 in diesem Heft) entspricht.

Die zurückliegenden drei Jahre waren eine berufspolitisch spannende Zeit, aber auch eine Zeit besonderer Herausforderungen für alle, die in den Gremien der WPK mitgearbeitet haben. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass sich dieses Engagement nicht immer reibungslos mit den beruflichen Verpflichtungen in der eigenen Praxis vereinbaren lässt. Auch und gerade deshalb gilt allen Kolleginnen und Kollegen in den Gremien mein herzlicher Dank für ihren wertvollen ehrenamtlichen Einsatz. Auf unsere anlässlich der Wirtschaftsprüferversammlung zu wählenden Nachfolger warten wichtige Entscheidungen, weil der Prozess der Veränderung und Nachjustierung an unserer Berufsaufsicht noch nicht beendet sein dürfte. Für diese inhaltlich anspruchsvolle und zeitlich fordernde Aufgabe wünsche ich den „Neuen“ das rechte Augenmaß.

Ihr

**Dieter Ulrich**  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

# Öffentliche Fachaufsicht: Arbeit der WPK geeignet, angemessen und verhältnismäßig

Am 13.3.2008 hat die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) in Berlin ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007 veröffentlicht. Das Gremium der öffentlichen Fachaufsicht über die WPK stellt darin fest, dass es auf der Grundlage der mit der WPK abgestimmten Kriterien regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Tätigkeit der WPK informiert werde. Zudem ermögliche die Teilnahme von APAK-Mitgliedern an Gremiensitzungen der WPK einen direkten Einblick in deren Arbeitsweise und die der Geschäftsstelle der WPK. Die Zusammenarbeit mit der WPK sei insgesamt konstruktiv und transparent.

Auf dieser Grundlage stellt die APAK entsprechend ihrem gesetz-

lichen Auftrag fest, „dass die WPK ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt“. Frühzeitige Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen seien bei der Entscheidungsfindung der WPK-Gremien stets berücksichtigt und umgesetzt worden.

Die APAK erneuert ihre Feststellung, wonach im Lichte der Anforderungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie deutliche Defizite hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit des Systems der Qualitätskontrolle bestehen.

Im nationalen Bereich maß die APAK der abschließenden Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens zum Berufsaufsichtsreformgesetz

und dessen Umsetzung besondere Bedeutung bei. Mit der Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse sei ein neuer, wesentlicher Schwerpunkt im Tätigkeitsbereich der APAK gesetzt worden. International habe die APAK im Jahr 2007 ihre Kontakte mit dem Ziel der Anerkennung des deutschen Aufsichtssystems im Ausland als Grundlage für die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen weiter ausbauen können. th

Der Tätigkeitsbericht 2007 der APAK ist veröffentlicht unter → [www.apak-aoc.de](http://www.apak-aoc.de)

## Empfehlung der EU-Kommission zur externen Qualitätssicherung veröffentlicht

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 7.5.2008 ist die „Empfehlung der Kommission vom 6.5.2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen“ veröffentlicht worden. Die Empfehlung enthält weitreichende Regelungen

- zur Unabhängigkeit des Qualitätssicherungssystems
- zur Unabhängigkeit der Inspektionen
- zur methodischen Anleitung für die Durchführung von Inspektionen
- zum Ergebnis der Inspektionen
- zur Transparenz der Gesamtergebnisse des Qualitätssicherungssystems.

Die Mitgliedstaaten sind dazu aufgerufen, die EU-Kommission bis zum 6.5.2009 über die aufgrund dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Die WPK wird mögliche Auswirkungen auf das in Deutschland implementierte Verfahren der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen prüfen. th

Den Wortlaut der Empfehlung finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/magazin/2-2008/](http://www.wpk.de/magazin/2-2008/)

## Wirtschaftsprüfungsexamen: Verlautbarung zur Konkretisierung der Prüfungsgebiete verabschiedet

Die vom IDW/WPK-Arbeitskreis Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens erarbeitete Verlautbarung „Die Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüfungsexamen – Konkretisierung des § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)“ wurde von den Vorständen von IDW und WPK nach öffentlicher Konsultation verabschiedet.

Die Konkretisierung soll die examensrelevanten Themenkomplexe aufgliedern und damit Transparenz hinsichtlich des Examensstoffes schaffen. Sie ist als Empfehlung für alle am Wirtschaftsprüfungsexamen und an der Wirtschaftsprüferausbildung Beteiligten zu verstehen. tü

Die Verlautbarung finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/examen/pruefungsgebiete.asp](http://www.wpk.de/examen/pruefungsgebiete.asp)

# Bekanntmachungen der WPK

## Berufsaufsicht 2007

### Bericht der WPK

**Das am 6.9.2007 in Kraft getretene Berufsaufsichtsreformgesetz (Siebte WPO-Novelle) erweiterte die Kompetenzen und Zuständigkeiten der WPK im Bereich der Berufsaufsicht. Ende 2007 führte die WPK erste anlassunabhängige Sonderuntersuchungen durch.**

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt gemäß § 57 WPO der Wirtschaftsprüferkammer. Sie umfasst neben der Disziplinaraufsicht (§ 61a Satz 2 Nr. 1 WPO) und den Rücknahme- und Widerrufsverfahren (§§ 20, 34 WPO) auch die Sonderuntersuchungen (§§ 61a Satz 2 Nr. 1, 62b WPO) und die Abschlussdurchsicht. Dabei stehen in unterschiedlicher Ausprägung sowohl präventive als auch repressive Ansätze im Vordergrund.

#### Disziplinaraufsicht

Die Wirtschaftsprüferkammer ermittelt in allen Verfahren der Disziplinaraufsicht. Sie ist für die Ahndung der Berufspflichtverletzungen zuständig, soweit eine Rüge ausreicht. Das Berufsaufsichtsreformgesetz erweiterte im Bereich der Disziplinaraufsicht den Sanktionsrahmen der WPK. Neben der Rüge kann sie nun eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro verhängen (vorher 10.000 Euro) und eine Untersagungsverfügung aussprechen. Gleichzeitig stehen ihr neue Ermittlungskompetenzen wie in bestimmten Fällen das Betreten von Geschäftsräumen und Sichten von Unterlagen zur Verfügung. In zwei Fällen hat die WPK davon bereits Gebrauch gemacht. Nur wenn eine Rüge mit Geldbuße das Fehlverhalten nicht

hinreichend ahndet, hat die WPK den Sachverhalt noch an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben.

Im Jahr 2007 leitete die Wirtschaftsprüferkammer 565 Disziplinarverfahren ein, von denen fast 50% fachliche Fehler bei der Durchführung von Jahresabschlussprüfungen und weitere 25% die nicht ordnungsgemäße Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung betreffen. Nach wie vor liegt bei den Aufsichtsvorgängen ein besonderes Augenmerk auf den öffentlichkeitswirksamen Fällen, über deren Fortgang die Abschlussprüferaufsichtskommission und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie regelmäßig unterrichtet werden. In einem Fall ist das Verhältnis zu dem US-amerikanischen PCAOB betroffen. Hier führt die WPK in enger Begleitung durch die APAK die Ermittlungen, die in 2007 noch nicht abgeschlossen waren.

Im Berichtszeitraum wurden 46 Rügen bestandskräftig, von denen 14 mit einer Geldbuße verbunden wurden. Die Berufsgerichte verurteilten Berufsangehörige in fünf Fällen. In zwei Fällen bestätigte das Gericht Rügeentscheidungen der WPK gemäß § 63a WPO; keine Rügeentscheidung wurde aufgehoben.

#### Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Für Entscheidungen über die Ver-sagung, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung eines Berufsangehörigen oder der Anerkennung einer Berufsgesellschaft

ist die Wirtschaftsprüferkammer zuständig. Sofern der Anfangsverdacht gegeben ist, dass bestimmte, gesetzlich definierte Rahmenbedingungen zur Berufsausübung nicht eingehalten werden, hat sie anlassbezogene Ermittlungen aufzunehmen.

Im Jahr 2007 leitete die WPK 123 Rücknahme- oder Widerrufsverfahren ein. In 42 Fällen widerrief sie die Bestellung oder Anerkennung. Bestands- oder rechtskräftig wurden 16 Verfahren. Den größten Anteil an den eingeleiteten Widerrufsverfahren nimmt der Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung ein. Es handelt sich um Fälle, in denen die Berufsangehörigen oder die Berufsgesellschaften nicht in angemessener Zeit einen Versicherungsnachweis erbrachten. Zweithäufigster Widerrufsgrund sind ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Diesbezügliche Ermittlungen werden beispielsweise bei Einträgen im Schuldnerverzeichnis oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgenommen, aber auch dann, wenn sich Gläubigerbeschwerden oder Indizien von Zahlungsschwierigkeiten häufen. Einen weiteren Widerrufsgrund stellt die Ausübung einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit dar. Dabei sind gewerbliche Tätigkeiten oder berufsrechtlich unzulässige Anstellungsverhältnisse die maßgeblichen Widerrufsgründe.

#### Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ebenso wie die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen der Disziplinaraufsicht vorgelagert. In

diesem Bereich der Berufsaufsicht sichtet die WPK stichprobenweise Veröffentlichungen von Bestätigungsvermerken sowie von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen.

Einen Schwerpunkt der Durchsicht bildete die Überprüfung der durch das Bilanzrechtsreformgesetz eingeführten Regelungen. Die aufgegriffenen Fälle richteten sich dabei auf die Neufassung des Bestätigungsvermerks, auf die Darstellung der Chancen und Risiken im Lagebericht, auf neu eingeführte Bestandteile der Konzernrechnungslegung für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel) sowie auf die Anhangsangabepflichten zu den Abschlussprüferhonoraren. Zudem führte die Durchsicht der IFRS-Abschlüsse zu einer Reihe von Feststellungen.

Die Wirtschaftsprüferkammer sichtigte im Jahr 2007 insgesamt 5.587 Bestätigungsvermerke, in die Durchsicht der Rechnungslegung wurden 3.136 Abschlüsse

einbezogen. Dabei sprach die WPK in 865 Fällen die Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken hinsichtlich des Bestätigungsvermerks oder der Rechnungslegung an. 803 Fälle konnten bis zum Stichtag mit folgendem Ergebnis abgeschlossen werden:

- 267 Fälle klärten sich durch unzulängliche Offenlegungen oder Drucklegungen auf
- 57 Fälle wurden wegen plausibler Erklärungen abgeschlossen
- 1 Fall erledigte sich durch Wegfall der Beststellungsbeziehungswise Anerkennungsvoraussetzungen
- 406 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt
- 72 Fälle (also 0,6 % der durchgesehenen Bestätigungsvermerke und 1,3 % der durchgesehenen Abschlüsse) führten zur Notwendigkeit der Überprüfung einer berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahme. Dabei handelte es sich um solche Fälle, bei denen anschließend wegen der Schwere einzelner Verstöße, einer Fehlerkumulation oder wegen einer nicht abschließend möglichen Beurteilung ein Disziplinarverfahren gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen einzuleiten war.

Bei der Abfassung von Bestätigungsvermerken wurde in 342 Fällen (ca. 6,1% der durchgesehenen Bestätigungsvermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung

Gebrauch gemacht. Einschränkungen des Bestätigungsvermerks erfolgten in 123 Fällen (ca. 2,2% der durchgesehenen Bestätigungsvermerke). Zudem wurden drei Versagungsvermerke (ca. 0,05% der bekannt gewordenen Prüfungsurteile) in 2007 bekannt.

## Sonderuntersuchungen

Seit September 2007 ist die WPK für die Durchführung von anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften zuständig. Betroffen sind Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durchführen. Untersucht werden ausgewählte Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems sowie die Arbeitspapiere und Prüfungsberichte ausgewählter Mandate. Die Auswahl der zu untersuchenden Jahresabschlüsse erfolgt risikoorientiert unter Beachtung sowohl von Branchen als auch von Unternehmensrisiken. Festgestellte Berufspflichtverletzungen können zu einer Maßnahme der Disziplinaraufsicht führen, Beanstandungen des Qualitätssicherungssystems zu Maßnahmen im Rahmen der Qualitätskontrolle.

Zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes verabschiedete der Vorstand der WPK in Abstimmung mit der Abschlussprüferaufsichtskommission eine Verfahrensordnung zur Durchführung der Sonderuntersuchungen. Noch im November 2007 wurden bei zwei Berufsgesellschaften jeweils einwöchige Sonderuntersuchungen durchgeführt, deren Auswertung Anfang 2008 erfolgt.



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**  
HERAUSGEBEN VON  
BERUFSGESellschaften

**NEWSLETTER**

**Newsletter  
der WPK**

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter  
→ [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Den Bericht über die Berufsaufsicht der WPK 2007 finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte\\_berufsaufsicht.asp](http://www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte_berufsaufsicht.asp)

# Qualitätskontrolle 2007

## Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

**Die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle war im Jahr 2007 im Wesentlichen weiterhin von der Auswertung der eingegangenen Qualitätskontrollberichte geprägt.**

Nachdem in 2006 rund 2.000 Qualitätskontrollberichte ausgewertet wurden, wurden in 2007 641 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet. Lediglich in 79 Qualitätskontrollen waren Maßnahmen erforderlich. In elf Fällen wurden Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung erlassen. In 58 Fällen wurden ausschließlich Auflagen und in sieben Fällen ausschließlich Sonderprüfungen beschlossen. In drei Fällen war die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen.

### Feststellungen

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss insbesondere Auflagen, wenn die Qualitätskontrollen Mängel des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Auftragsabwicklung aufzeigten. Wie im vorangegangenen Jahr ist festzustellen, dass die Feststellungen in vielen Fällen ähnlich gelagert waren. Sie betrafen die konsequente Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die Kommission für Qualitätskontrolle erwartet hier künftig tendenziell eine Abnahme dieser Feststellungen, da die fachliche Regel des IDW PS 261 in 2006 verabschiedet wurde und erst in den Folgejahren angewandt werden konnte, so dass dies auch erst in den darauf folgenden Qualitätskontrollen geprüft werden kann. Ein mit einem versagten Prüfungsurteil versehener Qualitäts-



kontrollbericht führte dennoch zur Erteilung einer Teilnahmebescheinigung, da nach Auswertung der Kommission für Qualitätskontrolle die Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle noch eine positive Beurteilung des Qualitätssicherungssystems zuließen.

### Ausnahmegenehmigungen

Zur Vermeidung von Härtefällen können WP/vBP-Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, von der Pflicht, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, durch eine Ausnahmegenehmigung befreit werden. Im Jahr 2007 wurden 487 Ausnahmegenehmigungen erteilt. In der überwiegenden Zahl der Fälle lag ein wirtschaftlicher Härtefall vor, in dem die Durchführung einer Qualitätskontrolle eine nicht vertretbare wirtschaftliche Belastung darstellt hätte.

### Prüferauswahl

WP/vBP-Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, müssen ihre Prüfer der Kommission für Qualitätskontrolle vorschlagen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Vorschlag abzulehnen, wenn Ausschlussgründe im Sinne von § 57a Abs. 4 WPO bestehen. Sie kann einen Prüfer für Qualitätskontrolle ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle durch den Prüfer für Qualitätskontrolle nicht gewährleistet ist. In sechs Fällen ist zu einer möglichen Ablehnung des Prüfers für Qualitätskontrolle angehört worden. Drei Fälle betrafen eine mögliche Ringbildung im Sinne von § 6 Abs. 6 S. 2 SaQK. In den übrigen Fällen waren zu prüfende Praxis und der Prüfer für Qualitätskontrolle bezie-

ungsweise ein mit ihm verbundener Dritter in einer Kooperation verbunden. Ein Vorschlag wurde abgelehnt. (Die Entscheidung erfolgte jedoch erst in 2008.) Die übrigen Vorschläge wurden von den Praxen nach deren Anhörung über eine beabsichtigte Ablehnung zurückgezogen.

### Verfahrensstand

Von den Ende 2007 bestellten 13.206 WP waren rund 73% in Praxen tätig, die über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme genehmigung verfügen. Von den zum selben Zeitpunkt bestellten 3.940 vBP waren demgegenüber rund 26% durch eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme genehmigung erfasst.

### Öffentliche Aufsicht

Die Abschlussprüferaufsichtskommission beaufsichtigt auch die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle. Zur Wahrnehmung

ihrer Aufgabe erhält die APAK alle Beratungsunterlagen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen. Die APAK nahm regelmäßig an den Beratungen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer Abteilungen teil. In einem Fall hat die APAK einen Hinweis zur Entscheidungsfindung gegeben.

### Änderungen durch die Siebte WPO-Novelle

Der Kommission für Qualitätskontrolle wurde durch das am 6.9.2007 in Kraft getretene Berufsaufsichtsreformgesetz (Siebte WPO-Novelle) die Möglichkeit eröffnet, Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems auch anzuordnen, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte

für Mängel des Qualitätssicherungssystems ergeben. Praxen, denen eine Auflage zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems erteilt wurde, müssen nunmehr immer über die Erfüllung dieser Auflage (Auflagenerfüllungsbericht) an die Kommission für Qualitätskontrolle berichten.

Die Pflicht eines Prüfers für Qualitätskontrolle zur Nachweisführung über die Erfüllung der Berufspflicht zur speziellen Fortbildung wurde dahingehend verändert, dass zur Führung des Nachweises sind nur noch Prüfer für Qualitätskontrolle verpflichtet sind, die verantwortlich Qualitätskontrollen durchführen. Diese müssen die Erfüllung dieser Berufspflicht alle drei Jahre spätestens bei Annahme des Auftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nachweisen.

Den Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK 2007 finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp](http://www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp)



Nico wird mal  
Astronaut.

Bethel hilft kranken  
und behinderten  
Menschen.

702

Bethel 

# Berufsexamina 2007

## Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK



**Im Jahr 2007 haben 72,3% aller Kandidaten die Prüfung bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht.**

### Ergebnisse 2007

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1.1.2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Bis zum 31.12.2006 ist auch die Prüfung zum vereidigten Buchprüfer von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführt worden. Die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer ist 2007 in zwei Terminen abgenommen worden.

Insgesamt waren zu den Prüfungen 1.194 Kandidaten zugelassen, von denen 1.054 teilgenommen haben. 552 Kandidaten haben bestanden, 210 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben 72,3% aller Kandidaten bestanden oder

die Ergänzungsprüfung erreicht; 52,4% der Kandidaten haben bestanden, 19,9% können die Ergänzungsprüfung ablegen. Im Vergleich zum Vorjahr sind 142 (-10,6%) Kandidaten weniger zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Die Zahl der Kandidaten, die an ihnen teilgenommen haben, ist um 107 (-9,2%) gesunken.

Die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer für Angehörige eines Prüferberufs aus den EU-Mitgliedstaaten oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist 2007 nicht durchgeführt worden. Ein zur Prüfung zugelassener Kandidat ist von dieser zurückgetreten.

### Beteiligte Gremien

#### Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der

Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet insbesondere in den folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Die Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Prüfungsstelle hat im Berichtszeitraum erstmals einer Hochschule nach § 8 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung bestätigt, dass schriftliche und mündliche Prüfungen dem Grundsatz nach Prüfungsleistungen im Wirtschaftsprüfungsexamen als gleichwertig gelten. Die Bestäti-

gung wurde der Frankfurt School of Finance & Management für den Studiengang „Master of Accounting & Taxation (M. Sc.)“ erteilt.

### Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundeswirtschaftsministeriums vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Folgende Mitglieder waren 2007 in der Aufgabenkommission tätig:

- MR'in Dr. Susanne Kohlbecher, München (Vorsitzende)
- WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen
- Prof. Dr. Ralf Ewert, Frankfurt am Main
- Prof. Dr. Klaus Hübner, Essen
- Prof. Dr. Dr. h.c. Lutz Kruschwitz, Berlin
- Dr. Fritz Lehnen, Ratingen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf
- MDg Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf
- RA Henning Tüffers, Berlin.

Die Mitglieder der Aufgabenkommission sind bis zum 31.12.2009 berufen.

### Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungs-

kommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Die Kommission hatte zum 31.12.2007 insgesamt 993 Mitglieder. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des BMWi vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die fünfjährige Amtszeit der Prüfungskommission dauert bis zum 31.12.2008.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer an.

Die Prüfungskommission ist auch zuständig, wenn festgestellt worden ist, dass Kandidaten den Versuch unternommen haben, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Im Berichtszeitraum musste über einen Täuschungsversuch entschieden werden.

### Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührensatzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mit-

glieder der Aufgabenkommission bilden auch die Widerspruchskommission. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Anhängige Widerspruchsverfahren am 1.1.2007		35
davon beendet in 2007 durch		
Rücknahme	13	
Widerspruchsbescheid	13	
		-26
Widersprüche eingelegt in 2007		32
davon beendet in 2007 durch		
Rücknahme	6	
Abhilfe	1	
Widerspruchsbescheid	1	
		-8
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31.12.2007		33

Am 1.1.2007 waren 35 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Berichtszeitraum sind 32 Widersprüche eingelegt worden. 19 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen. Die Prüfungsstelle konnte einem Widerspruch abhelfen. Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum 14 Widersprüche zurückgewiesen, so dass zum Jahresende 33 Widerspruchsverfahren anhängig waren. Gegen neun Entscheidungen der Widerspruchskommission ist im Berichtszeitraum Klage erhoben worden.

Den Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK 2007 finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/examen/berichte.asp](http://www.wpk.de/examen/berichte.asp)

Jahresabschlussdaten  
und statistische Infor-  
mationen übermitteln  
Sie jetzt besonders

**KOMFORTABEL**

sind die Funktionen zur  
Datenübermittlung von  
DATEV. Denn die machen  
Ihnen die Erhebung und  
Weiterleitung von Daten  
besonders einfach.

Mit der Erstellung von Statistiken und  
der Datenübermittlung an statistische  
Ämter oder den elektronischen Bundes-  
anzeiger können Sie Ihren Mandanten  
wirkungsvoll unterstützen. Beispiels-  
weise bei den Offenlegungspflichten  
nach EHUG. Die Übertragung erfolgt  
dabei schnell und zuverlässig über das  
DATEV-Rechenzentrum. So bieten Sie  
Ihren Mandanten eine kostengünstige  
Lösung. Informieren Sie sich unter der  
Telefonnummer 0800 3283823.

**[www.datev.de/ehug](http://www.datev.de/ehug)**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



# Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK:

## Prüfungstermine 2008/2009

Die schriftliche Prüfung im **2. Prüfungstermin 2008** wird im August 2008 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

- 5. August 2008** 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- 6. August 2008** 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- 7. August 2008** Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“
- 12. August 2008** 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- 13. August 2008** 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- 19. August 2008** 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“
- 20. August 2008** 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2009** sind bis zum **31. Juli 2008** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert unter → [www.wpk.de/examen/hinweise.asp](http://www.wpk.de/examen/hinweise.asp) das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 24 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2009 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 3., 4., 5., 10., 11., 17. und 18. Februar 2009 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2009** sind bis zum **28. Februar 2009** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2009 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 4., 5., 6., 11., 12., 18. und 19. August 2009 geschrieben.

### Zulassung zur Prüfung

Beginnend mit dem 2. Prüfungstermin 2008 wird die Prüfungsstelle ihre Zulassungspraxis ändern. Bisher erfolgte die Zulassung grundsätzlich Mitte November für die Prüfung des 1. Halbjahres des folgenden Kalenderjahres und Mitte Mai für die Prüfung des 2. Halbjahres. Künftig wird Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden werden. Die zugelassenen Bewerber werden dann gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die weiterhin im Februar beziehungsweise August stattfindet.

### Zahlung der Prüfungsgebühr

Beginnend mit dem 2. Prüfungstermin 2008 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung auch die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

### Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Das Merkblatt der WPK zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren finden Sie unter → [www.wpk.de/examen/hinweise.asp](http://www.wpk.de/examen/hinweise.asp)

## Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → <a href="http://www.ifac.org">www.ifac.org</a> eingesehen und heruntergeladen werden.</p>	
16.01.2008	Developing Nations Committee Guidance, Mentoring Guidelines for Professional Accountancy Organizations
17.01.2008	Cash Basis International Public Sector Accounting Standard (IPSAS), Updated 2006 and 2007, Financial Reporting Under the Cash Basis of Accounting
01.02.2008	Amendments to International Standards on Review Engagements (ISRE) 2400, Engagements to Review Financial Statements and ISRE 2410, Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity
13.02.2008	International Standard on Auditing (ISA) 540 (Revised and Redrafted), Auditing Accounting Estimates, Including Fair Value Accounting Estimates, and Related Disclosures
06.03.2008	Independent Report, Financial Reporting Supply Chain, Current Perspectives and Directions
06.03.2008	Proposed IPSAS, Social Benefits: Disclosure of Cash Transfers to Individuals or Households
06.03.2008	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) Consultation Paper, Social Benefits: Issues in Recognition and Measurement
06.03.2008	IPSASB Project Brief, Long-Term Fiscal Sustainability Reporting
10.03.2008	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Annual Report 2007, Clarity and Beyond, Charting the Course for the Future
10.03.2008	Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements, 2008 Edition
31.03.2008	IFAC Consultation Paper, Translation of IFAC Standards

## Stellungnahme zu Exposure Drafts ISA 220 und ISQC 1

Im Juli 2007 veröffentlichte das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der IFAC die Exposure Drafts: „Proposed Redrafted International Standard on Auditing, ISA 220, Quality Control for an Audit of Financial Statements“ und „Proposed Redrafted International Standard on Quality Control, ISQC 1, Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial State-

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → <a href="http://www.iasb.org">www.iasb.org</a> heruntergeladen oder bestellt werden.</p>	
17.01.2008	International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) Draft Interpretation D23, Distribution of Non-cash Assets to Owners
17.01.2008	Amendment to IFRS 2, Share-based Payment
17.01.2008	IFRIC Draft Interpretation D24, Customer Contribution
14.02.2008	Amendments to IAS 32, Financial Instruments: Presentation and IAS 1, Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation
28.02.2008	Discussion Paper, Financial Instruments with Characteristics of Equity
19.03.2008	Discussion Paper, Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments
27.03.2008	Discussion Paper, Preliminary Views on Amendments to IAS 19, Employee Benefits
31.03.2008	Exposure Draft (ED) of IFRS Taxonomy 2008

ments, and Other Assurance and Related Services Engagements“.

Die WPK hat am 15.2.2008 gegenüber dem IAASB hierzu Stellung genommen. Positiv ist, dass das Clarity Project die Klarheit und Anwendbarkeit der Standards verbessert. Einige Punkte führen jedoch zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung kleiner Berufspraxen.

Um einer Benachteiligung entgegenzuwirken, hat die WPK angeregt, die Möglichkeit der Nachschau durch den Praxisinhaber zu erhalten und es Berufspraxen in begründeten Fällen zu erlauben, von den Vorgaben der Standards abzuweichen. Weiterhin wurde die Klarstellung angeregt, dass keine Regelungen des Qualitätssicherungssystems für Bereiche geschaffen werden müssen, die die Berufspraxis nicht betreffen, beispielsweise Regelungen über die Beurteilung von Mitarbeitern in einer Berufspraxis, die keine Fachmitarbeiter beschäftigt und dies in absehbarer Zukunft auch nicht vorhat.

Die Stellungnahme der WPK vom 15.2.2008 finden Sie unter → [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

# Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Prüfung

## Europäische und internationale Gremien im Bereich der Rechnungslegung

### Europäische Union:

**EFRAG** – European Financial Reporting Advisory Group

Interessengruppierung zur technischen Solidität von Rechnungslegungsstandards, insb. IFRS  
www.efrag.org

TEG (Technical Expert Group)  
12 nationale Sachverständige

#### Contact Committee

Vertreter der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission zur Abstimmung der einheitlichen Umsetzung von Rechnungslegungsrichtlinien

berät

#### Europäische Kommission

www.ec.europa.eu/internal\_market

berät

#### ARC – Accounting Regulatory Committee

**Mitglieder:**  
Vertreter der Fachministerien der Mitgliedstaaten

**Vorsitz:** EU-Kommission

empfeht

Beschluss zur Überleitung auf Grundlage Kommissionsvorschlag

**IFRS** – International Financial Reporting Standards und Interpretationen

(Pro-)Aktive Beteiligung

### International:

**IASC Foundation** – International Accounting Standards Committee Foundation

22 trustees

wählen

wählen

**SAC** – Standards Advisory Council  
mindestens 30 Mitglieder  
Beobachterstatus:  
EU-Kommission

berät

**IASB** – International Accounting Standards Board  
14 Mitglieder  
www.iasb.org

IASB und IFRIC entwickeln

berät

**IFRIC** – International Financial Reporting Interpretations Committee  
12 Mitglieder

wählt

## Europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung

### Europäische Kommission

www.ec.europa.eu/internal\_market

berät

berät

**AuRC** – Audit Regulatory Committee

Regelungsausschuss, u. a. Annahme internationaler Prüfungsstandards

**Vorsitz:** EU-Kommission

berät

**EGAOB** – European Group of Auditors' Oversight Bodies

u. a. Koordinierung öffentl. Prüferaufsichten in der EU (D): APAK

**Vorsitz:** EU-Kommission

### FEE – Fédération des Experts Comptables Européens

www.fee.be

Europäischer Berufsverband der Abschlussprüfer mit 14 Mitgliedsorganisationen aus 32 Ländern (D): IDW

#### Aufgaben:

- Veröffentlichung von Studien,
- Abstimmung fachlicher und berufsrechtl. Fragen,
- Beratung und Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission

### EFAA – European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

www.efaa.com

Europäischer Berufsverband für Abschlussprüfer kleiner und mittelständischer Unternehmen mit 13 Mitgliedsorganisationen aus 13 Ländern (D): Deutscher Steuerberaterverband (DStV)

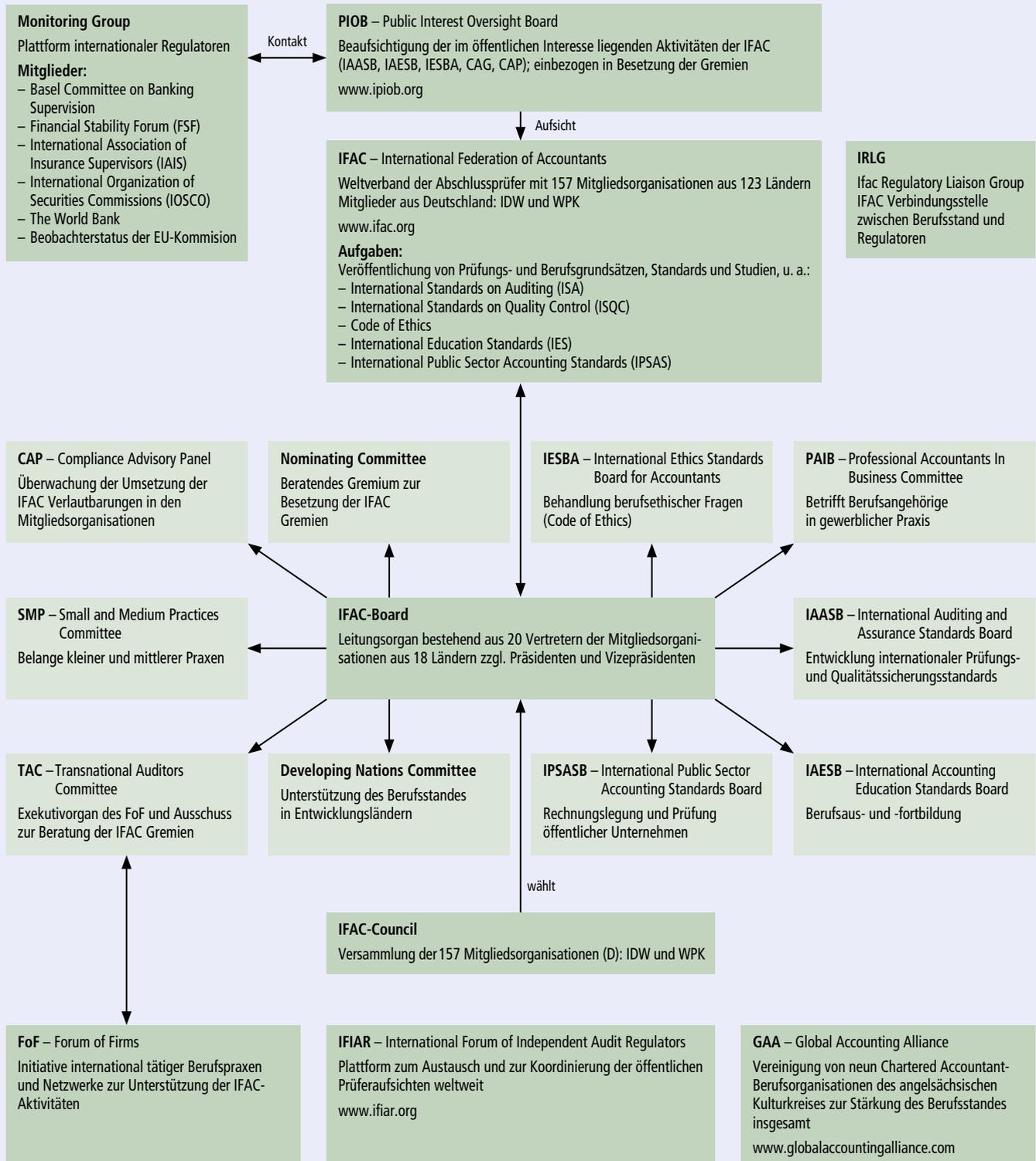
### EGIAN – European Group of International Accounting Networks

Interessengruppe aus Vertretern der mittelständischen, international operierenden Netzwerke

### ECG – European Contact Group

Interessengruppe aus Vertretern der größten europäischen Prüfungsgesellschaften und Netzwerke

## Internationale Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung



# Glossar der Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Prüfung

## 1. Glossar zu europäischen und internationalen Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung

### ARC Accounting Regulatory Committee

Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung unter dem Vorsitz der EU-Kommission; Mitglieder sind die Vertreter der Fachministerien der Mitgliedstaaten; u. a. Befugnisse im Rahmen der An- u. Ablehnung der IFRS auf Vorschlag der Kommission.

### Contact Committee

Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission zur Abstimmung der einheitlichen Umsetzung von Rechnungslegungsrichtlinien und Beratung der EU-Kommission u. a. bei Änderungs- und Anpassungsbedarf.

### EFRAG European Financial Reporting Advisory Group

(www.efrag.org)

Mitte 2001 von 11 europäischen Wirtschafts- und Berufsverbänden gegründete Interessengruppierung, die mit Vertretern der Industrie, nationalen Standardsetzern und Abschlussprüfern besetzt ist; erste Aufgabe der Gruppe war es, Empfehlungen für die Anerkennung der IAS/IFRS Standards auszusprechen; wichtigstes Organ der EFRAG ist die Technical Expert Group (TEG), der Technische Ausschuss für die Rechnungslegung, der derzeit aus 12 stimmberechtigten Sachverständigen (aus Deutschland: Dr. Carsten Zielke, Dr. Thomas Seeberg) und drei nicht stimmberechtigten Sachverständigen (aus Deutschland: Liesel Knorr, DRSC) besteht und die EU-Kommission berät sowie den ARC fachlich unterstützt.

### IASB International Accounting Standards Board

(www.iasb.org)

Internationaler Rat für Rechnungslegungsgrundsätze; Leitungsorgan der IASC Foundation. Tagt i.d.R. monatlich und öffentlich, wird von den Trustees der IASC Foundation gewählt. Setzt sich aus 14 Vertretern verschiedener nationaler Rechnungslegungsorgane zusammen (Amtszeit: 5 Jahre); entwickelt zusammen mit dem IFRIC die IFRS (International Financial Reporting Standards) und die IFRIC Interpretations.

### IASC Foundation International Accounting Standards Committee Foundation

Das IASC, in den 1970er Jahren von Berufsverbänden der Industrieländer (u. a. WPK), gegründet, wurde 2001 umstrukturiert und ist nun als IASC Foundation die „Mutter“ des IASB mit Sitz in London.

### IFRIC International Financial Reporting Interpretations Committee

Gruppe im Rahmen der International Accounting Standards Committee Foundation (IASC). Das IFRIC wurde im Dezember 2001 im Zuge der Neuorganisation des IASC als Nachfolger des Standing Interpretations Committee (SIC) gegründet. Es besteht aus zwölf Mitgliedern. Aufgabe des IFRIC ist es, für IFRS- und IAS-Rechnungslegungsstandards Auslegungen zu veröffentlichen, um unterschiedliche und unrichtige Interpretationen zu vermeiden. Das IFRIC arbeitet eng mit den nationalen Standardsetzern zusammen. Es tagt alle sechs Wochen und veröffentlicht zunächst die Auslegungen zur öffentlichen Diskussion als Entwurf.

### SAC Standards Advisory Council

Trifft regelmäßig (mindestens drei Mal im Jahr) mit dem IASB in öffentlichen Sitzungen zusammen, um ihn in prioritären Fragen zu beraten und über die Auswirkungen vorgeschlagener Normen auf die Bilanzierenden und die Adressaten von Jahresabschlüssen zu informieren; besteht aus mindestens 30 Mitgliedern, die alle drei Jahre gewählt werden; derzeit 31 natürliche Personen (aus Deutschland: Heinz-Joachim Neubürger, WP/StB Jochen Pape) und sieben internationale Organisationen (aus Deutschland: Dr. Christoph Ernst, BMJ). Beobachterstatus: EU-Kommission, Financial Services Agency of Japan, US Securities and Exchange Commission.

### SEC US Securities and Exchange Commission

US-amerikanische Kapitalmarktaufsichtsbehörde, deren Ziel der Schutz der Investoren und die Funktionsfähigkeit des Wertpapiermarktes ist.

### TEG Technical Expert Group

Als technische Sachverständigenorgane der EFRAG; berät die Kommission im Zusammenhang mit der Einführung der IFRS in der EU und IFRIC Interpretations; soll dazu beitragen, die Positionen der EU in den Diskussionsrunden des IASB stärker zu koordinieren, die europäischen Positionen zu neuen internationalen Rechnungslegungsfragen zu einem frühen Zeitpunkt abzustecken sowie die aktive europäische Teilnahme an den maßgeblichen Organen sicherzustellen, um die vom IASB gewählten Lösungsansätze mit beeinflussen und gestalten zu können. Zu den deutschen Vertretern s. o. bei EFRAG.

### Trustees (IASC Foundation)

Treuhänder der IASC Foundation, verantwortlich für die Überwachung und Beratung des IASB und die Spendensammlung; wählen die Mitglieder des Standards Advisory Council (SAC), des International Accounting Standards Board (IASB) sowie des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC); Treuhänder aus Deutschland ist Max Dietrich Kley.

## 2. Glossar zu europäischen und internationalen Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung

### AuRC Audit Regulatory Committee

Regulierungsausschuss auf dem Gebiet der Abschlussprüfung; Unterstützung der EU-Kommission im Bereich des Komitologieverfahrens und der Anerkennung internationaler Prüfungsstandards; Besetzung mit Vertretern der Fachministerien der Mitgliedstaaten. Den Vorsitz führt die EU-Kommission.

### Basel Committee on Banking Supervision

(www.bis.org/bcbs/index.htm)

1974 von Zentralbanken und internationalen Bankaufsichtsbehörden als (ein) Ausschuss des BIS (Bank for International Settlements) gegründet. Seine Hauptaufgabe ist es, zur Einführung hoher und möglichst einheitlicher Standards in der Bankenaufsicht beizutragen. Zu diesem Zweck arbeitet der Ausschuss Richtlinien und Empfehlungen aus, auf die sich die Aufsichtsbehörden eines Landes stützen können. Diese Richtlinien sind rechtlich nicht zwingend, sondern stellen lediglich Empfehlungen dar, die in nationales Recht umzusetzen wären. Dies geschieht in der Regel, weil die Richtlinien in Diskussion mit Banken und Aufsichtsbehörden in aller Welt entstehen.

### BIS Bank for International Settlements

(www.bis.org)

1930 von den Zentralbanken Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, sowie zwei Gruppen privater Banken aus Japan und den USA errichtet. Sie verwaltet Teile der internationalen Währungsreserven und gilt damit als „Bank der Zentralbanken“ (der Welt). Zugleich ist die BIS satzungsgemäß ein Forum der internationalen Zusammenarbeit in Geld- und Finanzfragen. Vor dem Hintergrund der Globalisierung der Finanzmärkte und der rapide wachsenden grenzüberschreitenden Kapitalströme erlangte die BIS als Aufsichtsgremium über Finanzmarktinstellungen in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung. Sitz der BIS ist Basel, Schweiz.

### CAG Consultative Advisory Groups

CAGs sind Konsultationsausschüsse, die dem IAASB, IESBA, IAESB und IPSASB zugeordnet sind. Ziel ist es, den IFAC Gremien laufend Rückmeldung zu ihrer Arbeit zu geben. In den CAGs sitzen Vertreter von Interessengruppen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, z. B. FEE, IOSCO, Weltbank.

### ECG European Contact Group

Interessengruppe aus Vertretern der größten europäischen Prüfungsgesellschaften und Netzwerke.

### EFAA European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

(www.efaa.com)

Europäischer Dachverband für Abschlussprüfer kleiner und mittelständischer Unternehmen mit 13 Mitgliedsorganisationen aus 13 Ländern. Mitglied aus Deutschland: Deutscher Steuerberaterverband (DStV).

### EGAOB European Group of Auditors' Oversight Bodies

Im Dezember 2005 gegründeter Ausschuss, der für die Koordination der öffentlichen Prüferaufsichten in den Mitgliedstaaten zuständig ist. Hierzu Bildung von Unterarbeitsgruppen. Zudem Förderung der Kooperation zwischen den Aufsichtsstellen, Bewertung der Aufsichtssysteme von Drittstaaten sowie Beratung des AuRC und der EU-Kommission. Deutsche Mitglieder der EGAOB sind Dr. h.c. Volker Röhrich (Vorsitzender der APAK) und Prof. Dr. Kai-Uwe Marten (Stellvertretender Vorsitzender der APAK). Den Vorsitz führt die EU-Kommission.

### EGIAN European Group of International Accounting Networks

Interessengruppe aus Vertretern der mittelständischen, international operierenden Netzwerke.

**FEE Fédération des Experts Comptables Européens**  
(www.fee.be)

Europäischer Berufsverband der Abschlussprüfer mit 44 Berufsorganisationen aus 32 Ländern, die insgesamt mehr als 500.000 Berufsangehörige repräsentieren. Veröffentlicht Studien, Abstimmung fachlicher und berufsrechtlicher Fragen, Beratung und Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission; Mitglied aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW). Mitgliedsantrag der WPK schwebt.

**FoF (IFAC) Forum of Firms**

Initiative international tätiger Berufspraxen und Netzwerke zur fachlichen und personellen Unterstützung der Arbeit von IFAC; Exekutivorgan des FoF ist das Transnational Auditors Committee (TAC), welches zugleich Ausschuss zur Beratung der IFAC Gremien ist.

**FSF Financial Stability Forum**  
(www.fsforum.org)

Als Reaktion auf die verschiedenen Probleme von Offshore-Finanzplätzen wurde durch die OECD Ende der 1990er Jahre u. a. das Financial Stability Forum (FSF) gegründet, das sich vor allem mit den Gefahren der Finanzplätze für die Stabilität des Weltfinanzsystems auseinandersetzt.

**GAA Global Accounting Alliance**  
(www.globalaccountingalliance.com)

Im November 2005 gegründete Organisation, die sich aus neun Chartered Accountant-Berufsorganisationen des angelsächsischen Kulturkreises zusammensetzt und über 700.000 Berufsträger aus 140 Ländern vertritt. Ziel ist es, im Dialog mit nationalen Regulatoren und internationalen Organisationen, insbes. IFAC, durch gemeinsames Eintreten für die Interessen des Berufs eine Stärkung des Berufsstandes insgesamt zu erreichen.

**IAIS International Association of Insurance Supervisors**  
(www.iaisweb.org)

Diese Vereinigung wurde 1994 gegründet und soll international anerkannte Grundsätze und Standards für eine wirksame Versicherungsaufsicht in ihren mehr als 100 Mitgliedsländern formulieren. Sitz des Sekretariats ist seit Januar 1998 bei der Bank for International Settlements (BIS).

**IFAC International Federation of Accountants**  
(www.ifac.org)

Weltverband der Abschlussprüfer mit 157 Mitgliedsorganisationen aus 123 Ländern, repräsentiert 2,5 Millionen Abschlussprüfer, Mitglieder aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Wirtschaftsprüferkammer (WPK); veröffentlicht Prüfungs- und Berufsgrundsätze, Standards und Studien, u. a.: International Standards on Auditing (ISA), International Standards on Quality Control (ISQC), Code of Ethics, International Education Standards (IES), International Public Sector Accounting Standards (IPSAS).

**IFAC – Board**

Leitungsorgan der IFAC, bestehend aus 20 Vertretern der Mitgliedsorganisationen aus 18 Ländern zzgl. Präsidenten und Vizepräsidenten, die vom IFAC-Council für drei Jahre gewählt werden. Mitglied aus Deutschland: WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer.

**IFAC – CAP Compliance Advisory Panel**

Überwachung der Umsetzung der IFAC-Verlautbarungen in den Mitgliedsorganisationen.

**IFAC – Council**

Versammlung der 157 Mitgliedsorganisationen der IFAC aus 123 Ländern, Mitglieder aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Wählt die Mitglieder des IFAC-Board und entscheidet u. a. über strategische Fragen.

**IFAC – Developing Nations Committee**

Unterstützung des Berufsstandes in Entwicklungsländern.

**IFAC – IAASB International Auditing and Assurance Standards Board**

Entwicklung internationaler Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards. Mitglied aus Deutschland: WP/StB Josef F.W. Ferlings.

**IFAC – IAESB International Accounting Education Standards Board**

Zuständig für die Berufsausbildung und -fortbildung.

**IFAC – IESBA International Ethics Standards Board for Accountants**

Behandlung berufsethischer Fragen (Code of Ethics), Mitglied aus Deutschland: Dr. h.c. Volker Röhrich (Vorsitzender APAK) als Public Member.

**IFAC – IPSASB International Public Sector Accounting Standards Board**

Rechnungslegung und Prüfung öffentlicher Unternehmen.

**IFAC – IRLG IFAC Regulatory Liaison Group**

In 2004 gegründetes Gremium, das als Verbindungsstelle zwischen Berufsstand und internationalen Regulatoren fungiert; mindestens zwei Mal pro Jahr Informationsaustausch mit der Monitoring Group.

**IFAC – Nominating Committee**

Beratendes Gremium zur Besetzung der IFAC Gremien mit Vorschlagsrecht. Mitglied aus Deutschland: WP/StB Hubert Graf von Treuberg.

**IFAC – PAIB Professional Accountants in Business Committee**

Zuständig für die Belange der Berufsangehörigen in gewerblicher Praxis.

**IFAC – SMP Small and Medium Practices Committee**

Ausrichtung auf die Belange kleiner und mittlerer WP-Praxen, Mitglied aus Deutschland: WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll (Deputy Chair).

**IFAC – TAC Transnational Auditors Committee**

Exekutivorgan des FoF (Forum of Firms) und Ausschuss zur Beratung der IFAC-Gremien in Fragen transnationaler Themen.

**IFIAR International Forum of Independent Audit Regulators**  
(www.ifiar.org)

Plattform zum Austausch und zur Koordinierung der Prüferaufsichten weltweit; entstanden auf Eigeninitiative der Prüferaufsichten; Teilnehmer sind u. a. APAK, PCAOB, das Canadian Public Accountability Board (CPAB) sowie die japanische Financial Service Agency (FSA).

**IOSCO International Organization of Securities Commissions**  
(www.iosco.org)

1974 als internationale Vereinigung von Börsenaufsichtsbehörden gegründet. Sie hat ihren Sitz in Madrid. Ihr Ziel ist die Förderung weltweit einheitlicher Börsenzulassungs- und Wertpapierzulassungsstandards.

**Monitoring Group**

Plattform internationaler Regulatoren im Umfeld der Abschlussprüfung, Mitglieder: Basel Committee on Banking Supervision, Financial Stability Forum (FSF), International Association of Insurance Supervisors (IAIS), International Organization of Securities Commissions (IOSCO), The World Bank; Beobachterstatus der EU-Kommission.

**PCAOB Public Company Accounting Oversight Board**

US-amerikanische Institution, die 2002 durch den Sarbanes-Oxley Act zur öffentlichen Aufsicht über ihre Abschlussprüfer eingerichtet wurde. Obwohl privatrechtlich organisiert, besitzt sie die Befugnis zur Ausübung von Berufsaufsicht und Normsetzung.

**PIOB Public Interest Oversight Board**  
(www.ipiob.org)

Im Februar 2005 u. a. aus Vertretern der Weltbank und der Internationalen Wertpapierorganisation IOSCO gebildetes Organ. Ziel ist die im öffentlichen Interesse liegenden Aktivitäten der IFAC zu beaufsichtigen und dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in IFAC zu stärken. Der PIOB überwacht die Tätigkeiten des IAASB, IAESB, IESBA und CAP.

**The World Bank**  
(www.worldbank.org)

Die in Washington, D.C. (USA) angesiedelte Weltbankgruppe hatte ursprünglich den Zweck, den Wiederaufbau der vom Zweiten Weltkrieg betroffenen Staaten zu finanzieren. Jetzige Kernaufgabe: die wirtschaftliche Entwicklung von weniger entwickelten Mitgliedsländern durch Beratung, finanzielle und technische Hilfe zu fördern und so zur Umsetzung der internationalen Entwicklungsziele beizutragen.

## IESBA-Tagung in New York



Vom 15. bis 17.4.2008 tagte das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in New York. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die abschließenden Erörterungen des im Juli 2007 veröffentlichten Exposure Drafts „Proposed Revised Section 290 of the Code of Ethics for Professional Accountants, Independence – Audit and Review Engagements, and Proposed Section 291, Independence – Other Assurance Engagements“. Nach Auswertung der 44 beim IESBA eingegangenen Stellungnahmen wurden die Änderungen der Unabhängigkeitsregelungen des Code of Ethics in den Bereichen Interne Revision, Umsatzabhängigkeit und Erfolgshonorare beschlossen.

Der im Juli 2007 veröffentlichte Exposure Draft sah für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Interne Revision durch den Abschlussprüfer noch für alle Prüfungsmandate den sogenannten Threats-and-Safeguards-Approach vor, wonach das Risiko einer Verletzung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch die Erbringung solcher Leistungen – also durch Schutzmaßnahmen – auf ein vertretbares Maß reduziert werden konnte.

Demgegenüber sieht der beschlossene Text nun ein generelles Verbot der Erbringung interner Revisionsleistungen für Mandate von öffentlichem Interesse vor. Diese Änderung geht weit über die bisher in § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 b) HGB vorgesehene Regelung hinaus, die für alle Prüfungsmandate ausschließlich die Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position verbietet. Sonderregelungen für Mandate von öffentlichem Interesse sieht § 319a HGB für den Bereich Interne Revision nicht vor. Der Entschluss des IESBA ist auch insofern unausgewogen, als der Code of Ethics für Prüfungsmandate von öffentlichem Interesse beispielsweise die Erbringung von Buchführungsleistungen in besonderen Ausnahmefällen und die Erbringung von Bewertungsleistun-

gen, sofern sie keinen wesentlichen Einfluss auf den zu prüfenden Jahresabschluss haben, nach wie vor erlaubt.

Da diese Änderung weit über den veröffentlichten Exposure Draft hinausgeht und auch die Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen dem Ansatz des Exposure Drafts, interne Revisionsleistungen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zuzulassen, zugestimmt hat, wird das IESBA den Bereich „Internal Audit“ nochmals als Exposure Draft veröffentlichen, sodass die interessierte Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme erhält.

Ähnlich verhält es sich im Bereich der Umsatzabhängigkeit. Hier hatte der Exposure Draft noch vorgesehen, dass in den Fällen, in denen ein Abschlussprüfer 15% seiner Umsätze mit einem Prüfungsmandat von öffentlichem Interesse realisiert, dieser ab dem zweiten Jahr Schutzmaßnahmen einzurichten hat. Schutzmaßnahmen können ausschließlich eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung oder eine dieser vergleichbare Durchsicht der Arbeitspapiere nach Erteilung des Bestätigungsvermerks, jeweils durch einen Berufsangehörigen außerhalb der prüfenden Praxis, sein. Die Schutzmaßnahme sollte mindestens alle drei Jahre erfolgen. Der jetzt verabschiedete Text sieht hingegen vor, dass diese Schutzmaßnahme jedes Jahr zu erfolgen hat, was es den deutschen Berufsangehörigen praktisch unmöglich machen würde, diese Verpflichtung durch die Qualitätskontrolle, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Sonderuntersuchungen, zu erfüllen. Es müsste zusätzlich ein externer Berufskollege beauftragt werden, was insbesondere die mittelständischen Praxen stark belasten würde. Vor dem Hintergrund, dass auch diese Änderung nicht durch eine Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen unterstützt wird und weit über den veröffentlichten Exposure Draft hinausgeht, wird auch dieser Teil des Codes of Ethics erneut zur Stellungnahme veröffentlicht werden.

Allein der Bereich der Erfolgshonorare wurde endgültig beschlossen. Hier haben sich im Vergleich zum Exposure Draft nur geringfügige Änderungen ergeben.

Weiterer Gegenstand der Beratungen waren die Auswirkungen des Clarity Projects des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) auf den vom IESBA herausgegebenen Code of Ethics. Die hierzu eingesetzte Arbeitsgruppe ist nach wie vor mit der Überarbeitung des Codes beschäftigt. Die Veröffentlichung eines Exposure Drafts ist für Mitte 2008 vorgesehen.

gu

## Aus den Ländern

### Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz



(erste Reihe) WPK-Landespräsident Hansgünter Oberrecht (1. v. l.), FDP-Vorsitzender Guido Westerwelle (3. v. l.) und Präsident der Notarkammer Koblenz Richard Bock (4. v. l.)

Mehr als 2.000 Personen aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung folgten am 29.2.2008 der Einladung von

zwölf Kammern, darunter der Wirtschaftsprüferkammer, diese vertreten durch Landespräsident Hansgünter Oberrecht, zum neunten Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz.

Für die Freien Berufe warnte Justizrat Richard Bock, Präsident der Notarkammer Koblenz, der hohe Qualitätsstandard der Freien Berufe sei gefährdet, wenn immer mehr gut qualifizierte deutsche Fachkräfte ins Ausland abwanderten und infolge berufsrechtlicher Deregulierungsmaßnahmen nicht ausreichend qualifizierte Personen für den Freien Berufen vorbehaltene Dienstleistungen zugelassen würden.

In einer mit viel Beifall bedachten Rede erinnerte der FDP-Bundesvorsitzende Dr. Guido Westerwelle an den Grundsatz „Leistung muss sich lohnen“. Westerwelle wies darauf hin, dass die Hälfte der Steuerzahler 94% der Einkommensteuerlast trage. Als zentrale Strukturreform mahnte er ein gerechteres und einfacheres Steuersystem in Deutschland an. we

### Mittelstandspolitischer Erfahrungsaustausch in München

Am 10.4.2008 fand auf Einladung der bayerischen Wirtschaftsministerin Emilia Müller in München ein Gedankenaustausch mit Vertretern des Mittelstandes statt. Geladen waren der Verband der bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw), der Unternehmerverband Bayerisches Handwerk sowie Vertreter von Gastronomie und Einzelhandel. Für die WPK nahm Landespräsident Bodo Richardt teil. Die Freien Berufe wurden durch den Verband Freier Berufe in Bayern e.V. (VFB), die Architektenkammer, die Ingenieurkammer Bau, die Landesapothekerkammer und den Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V. (LSWB) repräsentiert.

Die Ministerin und der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Markus Sackmann betonten den hohen Stellenwert des Mittelstandes im Wirtschaftsleben. Die Teilnehmer äußerten ihre Hoffnung auf Unterstützung durch das Wirtschaftsministerium bei der Bewältigung der Herausforderungen für den Mittelstand. Gerade mit Blick auf Familienunternehmen wurden vor allem die Unternehmensteuerreform und die Erbschaftsteuerreform kritisch betrachtet. Ministerin Müller ging insbesondere auf die IFRS und deren Umsetzung für den Mittelstand ein. Hier gelte es vor allem, verständliche Regelungen zu schaffen und

die Kostenbelastungen für die Unternehmen auf ein erträgliches Maß zu begrenzen. WPK-Landespräsident Richardt sicherte dem Ministerium die Unterstützung des Berufsstandes bei Fragen der Umsetzung der IFRS zu. In seinen Ausführungen betonte er insbesondere die Bedeutung der Nachwuchsförderung, da nur so die besondere Bedeutung des Standortes Deutschland nachhaltig gewahrt werden könne. re



(v. l.) WPK-Landespräsident Bodo Richardt, Wirtschaftsministerin Emilia Müller, LSBW-Präsident Peter Küffner

## Jahrestreffen 2007 von IDW und WPK in Magdeburg



(v. l.) IDW-Landesgruppenvorsitzer Rainer Kroy,  
Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff,  
WPK-Landespräsident Reinhard Wilbig

Am 20.5.2008 fand das traditionelle Jahrestreffen von IDW und WPK in Magdeburg statt. Der Landespräsident der WPK in Sachsen-Anhalt, Reinhard Wilbig, und der Vorsitz der IDW-Landesgruppe Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen, Rainer Kroy, begrüßten als Ehrengast den Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff.

Die Gastgeber informierten über die aktuellen Entwicklungen

im Berufsstand. Im Mittelpunkt standen die Änderungen des Berufsrechts durch die Siebte WPO-Novelle, der Stand des Qualitätskontrollverfahrens, die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens sowie die Neuerungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes. Minister Dr. Haseloff brachte die Erwartung zum Ausdruck, dass die Wirtschaftsprüfer die gute Entwicklung im Lande auch künftig mit Rat und Tat begleiten. de

## Informationen für die Berufspraxis

### Der praktische Fall

#### Berufsaufsicht: Rüge wegen wirtschaftlich angespannter Verhältnisse

Der Berufsangehörige übt seinen Beruf selbstständig in eigener Praxis aus. Im Zusammenhang mit einer Versicherungslücke leitete die WPK eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Berufsangehörigen ein. Danach betrug seine Steuerverbindlichkeiten im März 2005 ca. 22.000 €, darunter auch Fremdgelder (Lohnsteuer für Angestellte), im April 2005 10.000 € und im März 2006 noch 7.800 €. Wegen der Steuerforderungen befindet sich der Berufsangehörige seit 2001 regelmäßig in der Beitreibung. Nachdem Kontenpfändungen erfolglos verliefen, beabsichtigte das zuständige Finanzamt die Pfändung von Mandantengeldern. Seit 2002 hat der Berufsangehörige zudem keine Einkommenssteuererklärung abgegeben.

In einem Liquiditätsprüfungsbericht von Oktober 2005 stellte das zuständige Finanzamt fest, dass die Ursache für die Krise der Praxis in dem Verhalten des Berufsangehörigen begründet sei. In eigenen Steuerangelegenheiten reagiere er regelmäßig erst nach Schätzungen, mehrmaligen Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen. Zudem vernachlässige er seine Buchungen und sei aufgrund seiner Bürostruktur nicht in der Lage, seine Arbeit ohne Ausschöpfung der Rechtsbehelf- und Klagefristen zu erledigen. Auch bestehe kein Mahnsystem für ausstehende Forderungen.

Im April 2006 informierte die gesetzliche Krankenkasse des Berufsangehörigen über ausstehende Beiträge in Höhe von ca. 4.350 €.

Die Beiträge würden seit ca. zwei Jahren regelmäßig vollstreckt. Im Juli 2006 beantragte die Krankenkasse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Berufsangehörigen. Darüber hinaus informierte das zuständige Hauptzollamt im April 2006 über insgesamt 49 Vollstreckungsaufträge gegen den Berufsangehörigen seit 2001. Davon waren im April 2006 noch drei aktuell. Ebenfalls im April 2006 teilte die Verwaltungsberufsgenossenschaft mit, dass der Berufsangehörige Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 1.400 € aufweise und seinen dortigen Erklärungsverpflichtungen seit 2001 nicht mehr nachkomme.

28 Vollstreckungsaufträge von zehn Gläubigern gingen nach Auskunft des zuständigen Obergerichtsvollziehers zwischen Januar

2005 und März 2006 gegen den Berufsangehörigen ein, die sich jeweils durch Zahlung erledigten. Schließlich teilte das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer mit, dass der Berufsangehörige dort im April 2006 mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages in Höhe von ca. 2.150 € im Rückstand sei.

Auf den Sachverhalt angesprochen, räumte der Berufsangehörige diesen ein und erklärte sich bereit, sein Verhalten zu ändern. Die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ hat gegen den Berufsangehörigen eine Rüge ausgesprochen und wirft ihm vor, seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in dem für die erforderli-

che berufliche Entscheidungsfreiheit notwendigen Maß geordnet und damit seine Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit gefährdet zu haben. Zudem habe er durch vielfache Vollstreckungshandlungen gegen ihn und durch die fehlende Mitwirkung im Besteuerungsverfahren die Berufspflicht der gewissenhaften Berufsausübung verletzt und dem Ansehen des Berufs geschadet.

Der aus angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere aus nicht in angemessener Zeit ausgleichbaren Verbindlichkeiten folgende Vollstreckungsdruck beeinträchtigt die berufliche Entscheidungsfreiheit eines Berufsangehörigen. Dies steht im Widerspruch zu der aus § 43 Abs. 1

WPO folgenden Berufspflicht, den Beruf unabhängig auszuüben. Zur Sicherung der Unabhängigkeit bestimmt § 2 Abs. 1 BS WP/vBP, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer keine Bindungen eingehen dürfen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Sie haben vielmehr ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu bewahren. Die Schwelle zur Berufspflichtverletzung ist damit nicht erst mit dem Fortfall der Unabhängigkeit, sondern bereits bei einer Gefährdung der Unabhängigkeit überschritten.

Diese Schwelle hat der Berufsangehörige durch die dargestellten erheblichen Verbindlichkeiten

## AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankentagegeldversicherung  
ab **16,20** EUR/Mon.  
mtl. Beitrag für einen 32-jährigen Mann  
nach Spezialtarif GT2 für 100 EUR  
Krankentagegeld ab dem 22. Tag

*Ich vertrau der DKV*

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

**BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.**

Ja, ich möchte mehr über **Das Unternehmen Gesundheit!**® wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln  
Telefon 02 21/5 78 45 85, [www.dkv.com/response/wirtschaftspruefer](http://www.dkv.com/response/wirtschaftspruefer)

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat

Telefon beruflich

angestellt  selbständig

WPKM-0108

**DKV**  
Deutsche Krankenversicherung

überschritten, was insbesondere in dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Ausdruck kommt. Gleichzeitig schaden Vollstreckungsmaßnahmen gegen Berufsangehörige dem Ansehen des Berufs. Nach der Rechtsprechung handelt ein Berufsangehöriger daher berufspflichtwidrig, wenn er

über Jahre hinweg erhebliche Steuerverbindlichkeiten aufbaut und es zu Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungen kommen lässt (LG Karlsruhe, Der Steuerberater 1987, Seite 205; OLG Düsseldorf, DStRE 2003, Seite 1422). Mit der Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und dem Ansehen des

Berufs ist es ebenfalls nicht vereinbar, wenn den Steuererklärungs-pflichten wiederholt nicht oder erst unter dem Druck der Finanzverwaltung nachgekommen wird (BGH vom 27.8.1979, NJW 1980, Seite 714). el

## Qualitätskontrolle: Nachweis der Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung als Prüfer für Qualitätskontrolle

**A. Wann muss ein WP den Nachweis über die Erfüllung der Berufspflicht zur speziellen Fortbildung als Prüfer für Qualitätskontrolle bei der WPK einreichen, wenn er im Januar 2005 als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert wurde und im Juli 2008 erstmals mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle als WP in eigener Praxis beauftragt werden soll?**

Der WP ist im Juli 2008 bereits drei Jahre als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert, so dass er den Nachweis bis spätestens zur Auftragsannahme im Juli 2008 bei der WPK einreichen muss. Im Hinblick auf den Zeitablauf empfiehlt sich die Übersendung der Nachweise an die WPK im zeit-

lichen Zusammenhang mit der Übersendung des Vorschlags der zu prüfenden Praxis.

Fortbildungsnachweise müssen spätestens bei Annahme eines Auftrags zur Durchführung der Qualitätskontrolle geführt sein (§ 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 WPO i.d.F. der 7. WPO-Novelle). Der erste Nachweis ist frühestens drei Jahre nach der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle zu führen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 SaQK n. F.).

**B. Was ist, wenn der WP in den nächsten drei Jahren nach dem Juli 2008 einen Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle annimmt?**

Der WP hat keinen Nachweis zu führen. Den nächsten Nachweis hat der WP erst drei Jahre nach dem ersten Nachweis (Juli 2008) wiederum bei der Annahme des dann ersten Auftrags zur Durchführung einer Qualitätskontrolle (Juli 2011) zu führen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 SaQK n. F.).

**C. Wer muss den Nachweis führen, wenn eine WPG mit einer Qualitätskontrolle beauftragt wird?**

Der Nachweis ist nur von dem nach § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Prüfer für Qualitätskontrolle zu führen. he

### Landesgeschäftsstellen der WPK

#### Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 07 11/ 2 39 77-0  
Telefax 07 11/ 2 39 77-12  
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

#### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 0 89/ 54 46 16-0  
Telefax 0 89/ 54 46 16-12  
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91  
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99  
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0  
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12  
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30  
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32  
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Christian Bauch (kommissarisch)  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/ 45 61-1 87  
Telefax 02 11/ 45 61-1 93  
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

## Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



### Zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“ nach Verzicht

■ Ich bin WP/StB/RA, 72 Jahre alt und möchte mich aus dem Berufsleben zurückziehen, auf meine Bestellungen als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verzichten und die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnungen beantragen. Meine Zulassung als Rechtsanwalt möchte ich aufrechterhalten, weil ich noch in eigener Sache einen (aufwendigen) Prozess führen muss. Ist das möglich?

Nach Feststellung der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ (VOReg) ist die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung nach Verzicht auf die Bestellung von einem vollständigen Rückzug aus dem Berufsleben abhängig zu machen. Somit darf unter der Berufsbezeichnung auch keiner berufsrechtlich vereinbarten oder auch gewerblichen

Tätigkeit mehr nachgegangen werden. Damit erübrigt sich auch eine Diskussion darüber, nach eigenen oder fremden Angelegenheiten abzugrenzen. Zu begründen ist die Feststellung mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck des vollständigen Rückzugs in die Privatsphäre. Die Voraussetzung des Rückzugs aus dem Berufsleben hat dabei auch Verbraucherschutzfunktion. Wer mit Berufsbezeichnungen in der Öffentlichkeit auftritt und einen der Berufe noch wahrnimmt, vermittelt den irreführenden Eindruck, auch noch andere aktive Bestellungen/Zulassungen zu haben. Die Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung ist daher hier nicht möglich.

■ Die Wirtschaftsprüferkammer hat mir bereits die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung erteilt. Nun teile ich Ihnen mit, dass ich als Gesellschafter vermögensverwaltender Gesellschaften diesen Rat erteile und in Wahrnehmung meiner Gesellschafterrechte Protokoll füh-

re. Weiterhin beabsichtige ich, Beirats- und Verwaltungsrats-tätigkeiten auszuüben. Ist damit das Erfordernis der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit trotzdem erfüllt?

Beirats- und Verwaltungsrats-tätigkeiten in einer GmbH sind der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in einer AG gleichzusetzen. Obwohl in § 43a Abs. 4 WPO nicht ausdrücklich erwähnt, handelt es sich um eine mit dem Beruf vereinbare Tätigkeit. § 319 Abs. 3 Nr. 2 HGB nennt als Ausschlussgrund für die gesetzliche Jahresabschlussprüfung die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers im Aufsichtsrat des zu prüfenden Unternehmens. Diese ist daher als wirtschaftsprüfertypische Tätigkeit einzuordnen. Die von § 18 Abs. 4 Satz 1 WPO vorausgesetzte Aufgabe der beruflichen Tätigkeit liegt bei Ausübung von Aufsichtsrats-, Beirats- und Verwaltungsrats-tätigkeiten nicht vor.

Demgegenüber bestehen keine Bedenken gegen die Ausübung von eigenen Gesellschafterrechten und damit verbundenen internen

Aufgaben (beispielsweise Protokollführung in der Gesellschafterversammlung, Raterteilung als Gesellschafter), da es sich hierbei um Privatgeschäfte handelt.

■ **Ich bin WP und ehemaliger Hochschullehrer und erwäge, auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer zu verzichten und einen Antrag auf Weiterführung der Berufsbezeichnung zu stellen. Ich beabsichtige nach dem Verzicht auf die Bestellung weiterhin als emeritierter Professor Vorlesungen im wirtschaftlichen Prüfungswesen zu halten und bei Vortragsveranstaltungen mitzuwirken. Kann unter diesem Umständen die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung erteilt werden?**

Es handelt sich hierbei um mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbare Tätigkeiten gemäß § 43a Abs. 4 Nr. 2 und 6 WPO. Es liegt keine Aufgabe der beruflichen Tätigkeit vor. Nach einem Verzicht auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer kann die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung weiterzuführen, nicht erteilt werden.

■ **Ich bin WP und im Alter von 63 Jahren aus einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgeschieden.**

**Ich wollte den Beruf nicht mehr ausüben. Daher beabsichtige ich, auf meine Bestellung zu verzichten und den Antrag auf Weiterführung der Berufsbezeichnung zu stellen. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung gegeben?**

Nein, da die Grundvoraussetzung nicht gegeben ist. Gemäß § 18 Abs. 4 WPO darf die Genehmigung nur Berufsangehörigen erteilt werden, die „wegen hohen Alters“ auf ihre Bestellung verzichten. Von einem hohen Alter im Sinne der Vorschrift geht der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer bei Vollendung des 65. Lebensjahres aus. te

**Unterzeichnungspflicht des auftragsverantwortlichen WP/vBP (§ 27a Abs. 1 BS WP/vBP)**

■ **Ist die in § 27a Abs. 1 BS WP/vBP enthaltene Neuregelung zur Unterzeichnungspflicht des gesetzlichen Bestätigungsvermerks/Prüfungsberichts einer Berufsgesellschaft durch den für die Prüfungsdurchführung verantwortlichen Berufsangehörigen bereits für solche Aufträge zu beachten,**

**die noch vor dem Inkrafttreten der Vorschrift am 28.2.2008 angenommen und bearbeitet worden sind und bei denen nur die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks/Prüfungsberichts in den Zeitraum nach Inkrafttreten der Neuregelung fällt?**

Ja. Eine – im Übrigen grundsätzlich zulässige – unechte Rückwirkung (sogenannte tatbestandliche Rückanknüpfung) ist in der genannten Konstellation nicht gegeben, da diesbezüglich nicht auf die Annahme beziehungsweise Bearbeitung des Auftrages, sondern auf die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks/Prüfungsberichts als solche abzustellen sein wird. Erfolgt diese erst nach Inkrafttreten des neuen § 27a Abs. 1 BS WP/vBP, stellt sich die Frage des Vertrauensschutzes dementsprechend nicht. Selbst wenn man die Auftragsbearbeitung in die Betrachtung einbeziehen und damit von einer (unechten) Rückwirkung ausgehen wollte, müsste der gegebenenfalls entstehende Mehraufwand bei der Unterzeichnung der Arbeitsergebnisse im Ergebnis wohl als zumutbar betrachtet werden, sodass es auch unter dieser Prämisse bei dem obigen Ergebnis bliebe. go



Foto: Brot für die Welt

### Lateinamerika: Bäuerliche Landwirtschaft stärken „Fair“-ändern

Die weltweit produzierten Nahrungsmittel könnten die gesamte Weltbevölkerung ernähren. Aber immer noch hungern über 850 Millionen Menschen.

Wir setzen uns mit unseren Projektpartnern für die am meisten betroffenen Menschen in den ländlichen Gebieten des Südens ein: Für faire Handelsbeziehungen, eine gerechte Verteilung sowie nachhaltige und ökologische bäuerliche Landwirtschaft, die den Lebensunterhalt sichert.

**Mit Ihrer Unterstützung können wir die Welt ein Stück „fair“-ändern.**

Ich möchte mehr Infos über die Arbeit von „Brot für die Welt“

Senden Sie mir Unterlagen über Ihre Aktion, Ihre Partner und den Einsatz der Spendenmittel.

Ich möchte über Ihre laufenden Aktivitäten per E-Mail-Newsletter informiert werden.

Name

Strasse

PLZ/Ort

E-Mail

Postfach 10 11 42  
70010 Stuttgart  
Postbank Köln  
500 500 500

**Brot  
für die Welt**  
www.brot-fuer-die-welt.de

# Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Am 19.12.2007 hat die Bundesregierung in Reaktion auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.2006 - 1 BvR 2576/04 zum Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare (§ 49b Abs. 2 BRAO) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vorgelegt.

Der Entwurf sieht in Art. 5 auch eine Änderung des § 55a Abs. 1 WPO vor. Danach soll – anders als nach geltendem Recht, das lediglich für die wirtschaftliche Beratung und Interessenwahrung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO) eine Ausnahme macht – auch im Bereich der Steuerrechtshilfe durch WP/vBP (§ 2 Abs. 2 WPO) in bestimmten Ausnahmefällen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit dem Mandanten ermöglicht werden. Die Neuregelung ist, wie in der Begründung zum Regierungsentwurf zutreffend ausgeführt wird, verfassungsrechtlich geboten, da sich die Tätigkeit der Rechtsanwälte, auf die sich der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar bezieht, auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen mit der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP überschneidet. Die geplante Öffnung des § 55a Abs. 1 WPO sollte nach dem Regierungsentwurf zunächst im Wege eines Verweises auf die entsprechende Neuregelung im Steuerberatungsgesetz (§ 9a StBerG-E) erfolgen.

Die WPK hat in ihren Stellungnahmen vom 25.1.2008 gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrates sowie vom 18.3.2008 gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages betont, dass sie den Ansatz des Regierungsentwurfes begrüßt, im Bereich der Steuerrechtshilfe durch WP/vBP durch behutsame Lockerung des aktuell umfassenden Verbots zu einer maßvollen Liberalisierung zu gelangen. Im Weiteren hat die WPK deutlich gemacht, dass sie der Technik einer Verweislösung kritisch gegenübersteht. Da WP/vBP bei der Erbringung von Steuerrechtshilfe nicht an die im StBerG geregelten Berufspflichten gebunden sind, sondern auch insoweit nur und ausschließlich den Vorschriften ihres eigenen Berufsrechts unterliegen, wäre es in systematischer Hinsicht widersprüchlich, wenn bezüglich eines Teilaspekts der Pflichtenordnung des WP/vBP auf Regelungen des StBerG verwiesen würde. Der Ver-

weis auf das Steuerberatungsrecht gehe unabhängig davon fehl, soweit in § 9a StBerG-E auf die gesetzliche Vergütung des Steuerberaters rekurriert wird. Da WP/vBP, anders als StB, insgesamt keiner gesetzlichen Gebührenordnung unterliegen, richtet sich deren Vergütung auch im Bereich der Steuerrechtshilfe nicht nach der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV), sondern ausschließlich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Im Ergebnis hat die WPK angeregt, eine die genannten Punkte berücksichtigende Regelung in der WPO selbst zu treffen.

Zu weiteren inhaltlichen Punkten hat sich die WPK im Wesentlichen der Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrats vom 10.1.2008 angeschlossen; die Stellungnahme der WPK gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundestages ist um einen konkreten Formulierungsvorschlag ergänzt worden, der die genannten Punkte aufgreift.

In der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages vom 23.4.2008 und dem nachfolgenden Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 25.4.2008 wurde das Anliegen der WPK, eine eigenständige, die Vergütungssituation des Berufsstands der WP/vBP berücksichtigende Regelung in die WPO aufzunehmen, vollumfänglich berücksichtigt. Nach derzeitigem Stand soll die Sonderregelung zum Erfolgshonorar bei Hilfeleistung in Steuersachen ihren Platz in einem neugefassten § 55a WPO finden. Die übrigen, aktuell dort enthaltenen Regelungen werden zu § 55 WPO.

Inhaltlich haben es der Rechtsausschuss und nachfolgend auch der Bundestag für angezeigt gehalten, die im Regierungsentwurf enthaltene weitere Öffnung des Verbots auf das Maß des vom Bundesverfassungsgericht Geforderten zurückzuführen. Auch im Übrigen hat es noch Anpassungen gegeben (zum Gesetzesentwurf in der Fassung des Beschlusses des Bundestages BT-Drucks. 16/8916). Nach Durchlauf des weiteren Verfahrens sollen die Neuregelungen am 1.7.2008 in Kraft treten.

go

Die Stellungnahmen der WPK vom 25.1.2008 und vom 18.3.2008 sowie die in Bezug genommene Stellungnahme der BStBK vom 10.1.2008 finden Sie unter → [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

## Regierungsentwurf eines Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwGBekErgG) Ende Februar 2008 verabschiedet (BR-Drucks. 168/08 vom 14.3.2008). Über den Referentenentwurf und die gemeinsame Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer mit der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer und Bundessteuerberaterkammer wurde im WPK Magazin 4/2007, Seite 45, unterrichtet.

Der Gesetzentwurf wird die Pflichtenlage des Berufsstandes im Rahmen des Geldwäschegesetzes erhöhen: Zu nennen sind insbesondere die Einbeziehung auch der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in die Terrorismusbekämpfung, die neuen und weitreichenden Identifizierungspflichten rund um den wirtschaftlich Berechtigten, die Pflicht zur Verdachtsanzeige auch bei vergangenheitsbezogenen Sachverhalten und ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand, der sich auf eine unterlassene Verdachtsanzeige richtet.

Die Bundesberufskammern konnten mit der Stellungnahme gegenüber dem Bundesinnenministerium erreichen, dass eine noch im Referentenentwurf vorgesehene allgemeine Sorgfaltspflicht zur Identifizierung des persönlich Anwesenden (Vertreter) zusätzlich zum Vertragspartner nicht mehr im Regierungsentwurf enthalten ist. Eine solche wäre über die 1:1-Umsetzung der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Dritten EU-Geldwäscherichtlinie hinausgegangen. Ob dies im parlamentarischen Verfahren „halten“ wird, bleibt abzuwarten, da der Bundesrat in seiner Stellungnahme wiederum eine solche Identifizierung fordert, vgl. BR-Drucks. 168/08 (Beschluss) vom 25.4.2007.

Zum großen Teil übernommen wurden auch die umfangreichen Vorschläge der Kammern zur Definition des wirtschaftlich Berechtigten, welche die Pflichtenlage bezogen auf Stiftungen und Treuhandverhältnisse begrenzen sollte. Des Weiteren können bei der Ausführung der Identifizierung durch Dritte nunmehr auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ne-

ben rein rechtsberatenden Berufen als zuverlässige Dritte herangezogen werden. Dies sah der Referentenentwurf noch nicht vor. Auch wurde die Dauer der Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren im Referentenentwurf auf fünf Jahre im Regierungsentwurf verkürzt. Nach derzeitiger Rechtslage besteht eine sechsjährige Aufbewahrungspflicht.

Positiv im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage ist, dass der Regierungsentwurf – wie schon der Referentenentwurf – regelt, dass bei der Begründung von Geschäftsbeziehung mit börsennotierten Gesellschaften sowie mit inländischen Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG ein geringes Risiko besteht. Somit kann in diesen Fällen grundsätzlich von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 GwG-E (Identifizierung des Vertragspartners, Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, Feststellungen zum wirtschaftlich Berechtigten und kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung) abgesehen werden. Davon werden insbesondere Mandate mit börsennotierten Gesellschaften und solche im kommunalen Bereich profitieren.

Hinsichtlich der weiterhin bestehenden Kritikpunkte an dem Entwurf hat sich die WPK gemeinsam mit den vorgenannten Bundesberufskammern veranlasst gesehen, am 8.4.2008 erneut und nunmehr gegenüber dem federführenden Innenausschuss des Bundesrates Stellung zu nehmen, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Entwurf um ein zustimmungspflichtiges Gesetz handelt. In ihrer Stellungnahme haben die Kammern neben Detailpunkten weiterhin die 1:1-Umsetzung sowie die Ausnutzung des risikobasierten Ansatzes der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie gefordert. wo

Die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie finden Sie unter

→ [www.wpk.de/geldwaesche/dritte\\_richtlinie.asp](http://www.wpk.de/geldwaesche/dritte_richtlinie.asp)

Den Regierungsentwurf zu einem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz finden Sie unter

→ [www.wpk.de/geldwaesche/GwGErgG.asp](http://www.wpk.de/geldwaesche/GwGErgG.asp)

Die gemeinsame Stellungnahme der Bundeskammern vom 8.4.2008 finden Sie unter

→ [www.wpk.de/magazin/2-2008/](http://www.wpk.de/magazin/2-2008/)

→ [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

Informationen der WPK zur Bekämpfung der Geldwäsche und zu den Pflichten des Berufsstandes finden Sie unter

→ [www.wpk.de/geldwaesche/](http://www.wpk.de/geldwaesche/)

## Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat Mitte Januar 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes veröffentlicht. Die Novelle hat zum Ziel, die Rechtsklarheit, Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit zu steigern.

Es werden Eingriffsbefugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörden eindeutiger gefasst; ganz verzichtet wird auf das präventive Aufsichtsinstrument des Anzeigevorbehalts im bisherigen Art. 27 Abs. 2 BayStG im Hinblick auf die unklaren Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht. Die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes wird durch Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung verbessert. So soll in Umsetzung eines Beschlusses des Bayerischen Landtages vom 29.11.2005 (LT-Drucks. 15/3585) auf die rechtlich und im Hinblick auf die Einstellung aller rechtsfähigen Stiftungen in das beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführte und ständig aktualisierte elektronische Stiftungsverzeichnis auch faktisch bedeutungslose Bekanntmachungen der Stiftungsanerkennung im Staatsanzeiger verzichtet werden. Zudem werden die Vorschriften des BayStG über die Entstehung der Stiftung an die durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts geänderten §§ 80, 81 BGB angepasst.

Von Interesse sind die neuen Regelungen in Art. 25 BayStG zur Prüfung der Rechnungslegung der Stiftungen. Festzuhalten ist, dass nach wie vor die Stiftungsprüfung der Stiftungsaufsichtsbehörde zugewiesen ist. Wie bisher sind Prüfungsverbände, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften neben der verwaltungseigenen Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung befugt, entweder aufgrund von einer von der Stiftung selbst veranlassten externen Prüfung oder auf Veranlassung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Bisher waren vereidigte Buchprüfer und die Berufsgesellschaften verklausuliert unter der Formulierung „einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft“ genannt. Diese ist nunmehr durch die knappe Formulierung „einen vereidigten Buchprüfer“ ersetzt worden. Die Begründung erläutert, dass damit keine inhaltliche Änderung mit dem bisheri-

gen Absatz 3 Satz 1 verbunden sein soll. Ausdrücklich sind damit die Berufsgesellschaften aber nicht mehr in dem Gesetzestext enthalten, sondern nur über die Begründung sind sie weiterhin unter dem Begriff „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“ mit zur Prüfung befugt.

Die WPK hat sich an das Bayerische Staatsministerium gewandt und darum gebeten, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften ausdrücklich oder zumindest in der Begründung zu nennen, um möglichen Fragen im Rahmen der Auftragsvergabe an Berufsgesellschaften von vornherein entgegenzuwirken. Das Ministerium hat der Wirtschaftsprüferkammer daraufhin mitgeteilt, dass in der Begründung verdeutlicht werde, dass auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zur Prüfung befugt sind. Eine Verabschiedung im Kabinett ist Ende April erfolgt. Eine Verabschiedung im Landtag bleibt abzuwarten.

Zu einer Verringerung der Prüfungsaufträge insgesamt kann eine Neuregelung von Art. 25 Abs. 2 Satz 5, 6 BayStG führen. Danach kann die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer Prüfung und Verbescheidung der Rechnungen für höchstens drei Jahre absehen, wenn die Prüfung der Rechnung an die Stiftung in mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandung ergeben hat. Ergibt auch die anschließende Rechnungsprüfung keine Beanstandung, findet vorgenannter Satz 5 Anwendung.

Ob dies zu nennenswerten Verringerungen von Prüfungsaufträgen hinsichtlich Bayerischer Stiftungen führen wird, ist derzeit nicht absehbar, da es im Ermessen der Stiftungsaufsichtsbehörde liegt, ob sie in diesem Rahmen von der Prüfung der Rechnung absehen möchte. Auch die sonstigen rechtsaufsichtlichen Befugnisse nach dem zweiten Abschnitt des BayStG bleiben davon unberührt. Insbesondere ist die Stiftungsaufsichtsbehörde auch während einer Aussetzung der Rechnungsprüfung befugt, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte von ihrem umfassenden Informations- und Prüfungsrecht nach Art. 20 Abs. 3 BayStG Gebrauch zu machen. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 19.3.2008 finden Sie unter  
 → [www.wpk.de/magazin/2-2008/](http://www.wpk.de/magazin/2-2008/)  
 → [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)  
 Näheres ist der Internetseite des Ministeriums unter  
 → [www.stmwfk.bayern.de](http://www.stmwfk.bayern.de) zu entnehmen.

## Berichte über Gesetzesvorhaben

### Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)

Über das für den Berufsstand zentrale Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 1/2008, Seite 27, berichtet. Am 21.5.2008 hat das Bundeskabinett nunmehr den Regierungsentwurf des BilMoG vorgelegt.

Der Regierungsentwurf war ursprünglich bereits für April dieses Jahres angekündigt, hatte sich dann aber verzögert. Grund dafür waren unter anderem Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesjustiz- und Bundesfinanzministerium zu steuerlichen Aspekten des Gesetzentwurfs.

Bezüglich der Einbeziehung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen der WPK fand am 9.4.2008 ein Gespräch zwischen WPK, BMJ, DGRV und GdW statt. Es konnte eine Einigung dahingehend erzielt

werden, dass die Sonderuntersuchungen bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, die § 319a HGB-Mandate prüfen, in einem eigenständigen neuen § 63h GenG (Art. 8 Nr. 13 BilMoG) geregelt werden sollen, und zwar unter vollständigem Verweis auf die einschlägigen Vorschriften der WPO.

Der neue Regelungsansatz ist aus Sicht der WPK grundsätzlich zu begrüßen, da er, anders als frühere Vorschläge, die uneingeschränkte Übertragung des Systems der Sonderuntersuchungen auf die betroffenen genossenschaftlichen Prüfungsverbände gewährleistet. Bei Redaktionsschluss war die WPK noch mit der Auswertung des Regierungsentwurfs befasst. Sie wird sich weiterhin aktiv in das Gesetzgebungsverfahren einbringen. Der Entwurf soll nach der Sommerpause vom Bundestag beraten werden. Das Gesetz soll bis Anfang 2009 in Kraft treten. Über den Fortgang des Verfahrens wird in den nächsten Ausgaben berichtet werden. pr

### Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts

Das Bundeskabinett hat am 21.5.2008 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vorgelegt. Nachdem über längere Zeit eine umfassendere Form des Vergaberechts propagiert worden war, hat sich der Gesetzgeber von diesem Ansatz offenbar zunächst verabschiedet und strebt nunmehr punktuelle Vereinfachungen innerhalb des bestehenden Systems an (vgl. auch den Beschluss der Bundesregierung über Schwerpunkte zur Vereinfachung des Vergaberechts vom 28.6.2006).

So lässt der aktuelle Entwurf das hergebrachte vergaberechtliche Kaskadenprinzip (Regelungshierarchie von Kartellrecht, Vergabeverordnung und den einzelnen Verdingungsordnungen) unberührt. Er setzt im Wesentlichen europarechtliche Vorgaben um und versucht, durch den Transfer von Regelun-

gen aus der Vergabeverordnung in das GWB Rechtsklarheit zu schaffen.

Der Gesetzentwurf dürfte sich in der Praxis der Vergabeverfahren für WP/vBP nicht nennenswert auswirken. Die in § 97 Abs. 4 GWB-E vorgesehene zukünftige Berücksichtigung sog. „vergabefremder“ Aspekte (wie beispielsweise ökologische und soziale Kriterien) wird vor allem bei Vergabeverfahren in den Branchen Bau, Verkehr und Textilien von Belang sein. Weitere wesentliche Aspekte des Entwurfs sind die stärkere Betonung der Mittelstandsklausel in § 97 Abs. 3 GWB-E, die Neudefinition des Begriffs des öffentlichen Auftrags in § 99 Abs. 1 GWB-E und neue Regelungen im Nachprüfungsverfahren der Vergabekammern (§§ 102 ff. GWB-E). Über den weiteren Fortgang des Gesetzesvorhabens wird eine der nächsten Ausgaben berichten. pr

## Gesetz zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften

Über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften wurde zuletzt im WPK Magazin 1/2008, Seite 29, berichtet.

Inzwischen ist der Gesetzentwurf am 17.1.2008 in zweiter und dritter Lesung im Deutschen Bundestag verabschiedet worden, am 15.2.2008 folgte die Verabschiedung durch den Bundesrat. Das Gesetz wurde am 20.3.2008 verkündet (Gesetz vom 17.3.2008, BGBl. I 2008, S. 399), tritt jedoch in weiten Teilen erst zum 1.1.2009 in Kraft. Dies betrifft auch die den Berufsstand berührenden Änderungen in Art. 5 Nr. 2 des

Gesetzes, die sich auf § 3 des Dienstleistungsstatistikgesetzes beziehen. Dies hat zur Folge, dass Praxen mit 20 und mehr Mitarbeitern weitergehende statistische Informationen zu Auslandsumsätzen sowie Umsätzen und Einnahmen nach Art der Dienstleistung zur Verfügung stellen müssen. Mit ihrer Stellungnahme vom 11.12.2007, die eine weitere Erleichterung bei den statistischen Erhebungsmerkmalen angeregt hat, konnte die WPK gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Bundestages leider nicht durchdringen. Das Gesetz ist damit in der Fassung des Regierungsentwurfs in Kraft getreten. pr

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 1/2008, Seite 30, berichtet. Inzwischen liegt der Regierungsentwurf vor (BT-Drucks. 16/8305 vom 28.2.2008). Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang am 15.2.2008 eine Stellungnahme beschlossen, die unter anderem vorsah, dass die in § 8 Abs. 1 KWKG-E enthaltene Ausweitung der Prüfungspflichten von Betreibern einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage noch ausgebaut und mit engeren Fristen versehen werden sollten. Hierdurch sollte eine weitgehende Kongruenz mit dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) erreicht werden und damit eine Vereinfachung bei

der Abwicklung der Abrechnung des eingespeisten Stroms aus KWK-Anlagen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung allerdings mitgeteilt, dass sie dieser Anregung des Bundesrates nicht Folge leisten möchte, da sie keinen unmittelbaren Zusammenhang mit Mitteilungspflichten und -fristen aus dem EEG sieht. Die erste Lesung im Bundestag fand am 6.3.2008 statt, das Gesetzesvorhaben ist dort an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie federführend überwiesen worden. Über den weiteren Fortgang wird eine der kommenden Ausgaben des WPK Magazins berichten. pr

## Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Baden-Württemberg

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat den Gesetzentwurf zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vorgelegt. Damit werden die Rechtsgrundlagen für die Einführung eines neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens geschaffen und die bestehende, am Geldverbrauch orientierte Haushaltswirtschaft der Kommunen in der Rechtsform der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) durch eine ressourcenorientierte Haushaltswirtschaft in Form der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) ersetzt.

Die Reform verfolgt außerdem das Ziel höherer Transparenz und effizienterer Steuerung im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen. Parallel existiert ein Arbeitsentwurf zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), der

die Reform des kommunalen Haushaltsrechts konkretisieren wird.

Hinsichtlich der Prüfungsbefugnisse in §§ 103, 111, 113 GemO BW sind keine Änderungen vorgesehen. Zum wesentlichen Inhalt zählen unter anderem die geänderte Form des Jahresabschlusses zur Vermittlung eines vollständigen Bildes über die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowie die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der kommunalen Körperschaft mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten, von der Kommune beherrschten, rechtlich unselbstständigen und selbstständigen Einheiten und Gesellschaften zu einem Gesamtabschluss (konsolidierter Abschluss) als Rechnungslegung über alle Aktivitäten einer Kommune. wo

## Änderung des Sparkassengesetzes Schleswig-Holstein

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat Ende Dezember 2007 den Referentenentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SH) vorgelegt. Damit wird auch die EU-Abschlussprüferrichtlinie für den Bereich des Sparkassenwesens in SH umgesetzt. Über den Parallelentwurf des Landes Rheinland-Pfalz wurde im WPK Magazin 1/2008, Seite 31, berichtet.

Die Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie hat bezogen auf die Mindestanforderungen an die Zulassung, Qualifikation und Unabhängigkeit von Abschlussprüfern und an ihre öffentliche Aufsicht auch hinsichtlich der Prüfungsstellen der Sparkassenverbände zu erfolgen. Die Prüfungsstelle in SH ist nach § 36 Abs. 3 SpkG SH eine Einrichtung des Sparkassenverbandes SH. Sie nimmt nach § 340 k Abs. 3 HGB Abschlussprüfungen vor und fällt daher unter den Anwendungsbereich der Richtlinie. Umzusetzen sind diejenigen Teile der Richtlinie, die nicht bereits durch unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt sind.

Handlungsbedarf ergab sich laut der Begründung unter anderem bezüglich folgender Regelungen:

- Bei Sparkassen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen, muss dem Verwaltungsrat mindestens ein Mitglied angehören, das über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt oder es muss ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden, dem ein externes Mitglied mit diesen Qualifikationen angehört (§ 7 Abs. 2, §§ 7 Abs. 2, 15 SpkG SH-E).
- Auch die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle muss Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer sein (§ 36 Abs. 3 SpkG SH-E).

- Die Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle und ihrer Stellvertretung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 36 Abs. 3 SpkG SH-E).
- Bindung der Prüfungsstelle an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen sowie die Beachtung der für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen sowie die satzungsmäßige Verpflichtung zur Registrierung als Abschlussprüfer (§ 36 Abs. 3 SpkG SH-E).
- Klarstellung, dass auch die Prüfungsstelle der Aufsicht des Innenministeriums des Landes SH unterliegt (§ 43 Abs. 1 SpkG SH-E).

Eine Verpflichtung der Prüfungsstelle zur Teilnahme an der Qualitätskontrolle ist im vorgelegten Gesetzentwurf nicht angesprochen. Da das Landesrecht hierzu keine Regelung enthält, unterliegt die Prüfungsstelle in SH nach § 57 h Abs. 1 WPO der Verpflichtung zur Teilnahme an der Qualitätskontrolle. Nach § 40 k Abs. 3 Satz 4 HGB findet dabei § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bescheinigung der Prüfungsstelle erteilt worden sein muss.

Zudem wird in § 10 Abs. 3 SpkG SH-E geregelt, dass der Verwaltungsrat auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Managementsystems sowie der Abschlussprüfung und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zuständig ist. Bisher, so die Begründung, waren diese Aufgaben unter dem Punkt „Überwachung der Geschäftsführung“ zu subsumieren. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben auch dem Prüfungsausschuss übertragen. wo

## Fünfte Novelle zur Verpackungsverordnung verkündet

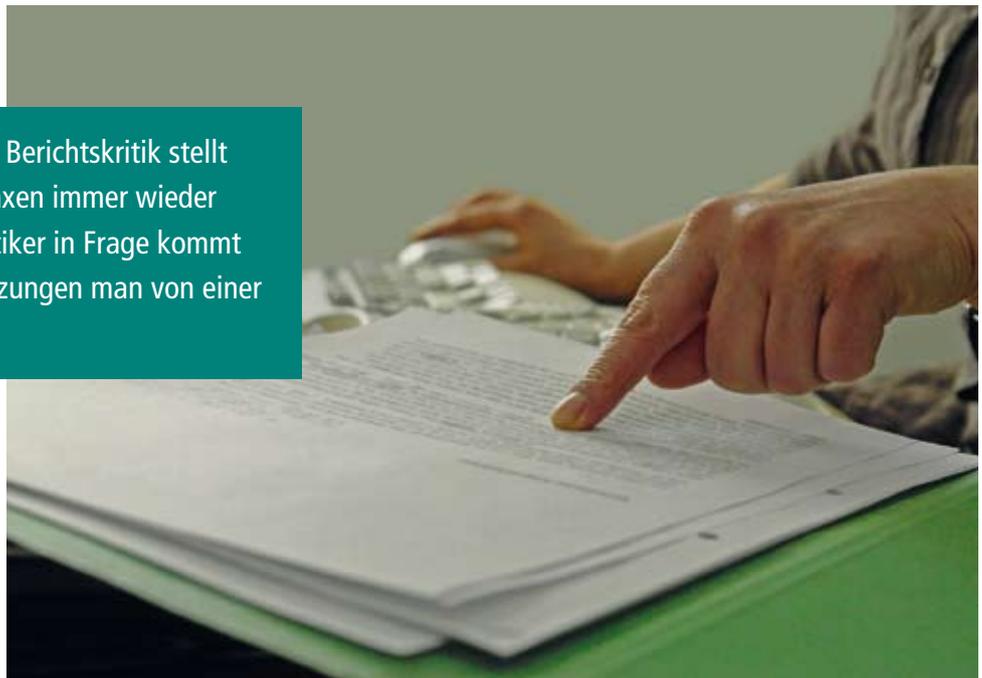
Über die Fünfte Novelle zur Verpackungsverordnung und die darin enthaltene neue Aufgabe auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen, die in Verkehr gebracht werden, zu prüfen (§ 10 VerpackV) ist zuletzt im WPK Magazin 1/2008, Seite 32, berichtet worden. Nachzutragen bleibt die Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt am 4.4.2008 (BGBl. I S. 531).

§ 10 VerpackV ist am 5.4.2008 in Kraft getreten. Damit korrespondiert die Übergangsregelung in § 16 Abs. 3 VerpackV; danach gilt die verpflichtende Hinterlegung der geprüften Vollständigkeitserklärung erstmals zum 1.5.2009 für die im Jahr 2008 ab dem 5.4.2008 in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen. wo

# Berichtskritik – Berufsrechtliche Anforderungen bei Siegelführung und praktische Lösungsansätze insbesondere für Kleinpraxen

*WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr*

Im Hinblick auf die Pflicht zur Berichtskritik stellt sich auch kleinen WP/vBP-Praxen immer wieder die Frage, wer als Berichtskritiker in Frage kommt und unter welchen Voraussetzungen man von einer Berichtskritik absehen kann.



## Einführung

In der Berufssatzung für WP/vBP (BS WP/vBP<sup>1</sup>) ist in § 24d Abs. 1 die allgemeine Berufspflicht der Berichtskritik geregelt. Aufgrund der Bedeutung dieser Berufspflicht haben alle WP/vBP-Praxen, die betriebswirtschaftliche Prüfungen mit Siegelführung durchführen, entsprechende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 24d BS WP/vBP) in ihrem Qualitätssicherungssystem (kurz: „QSS“) vorzusehen<sup>2</sup>. Damit stellt sich für viele Berufsangehörige, insbesondere für kleinere WP/vBP-Praxen – im Extremfall für Einzelpraxisinhaber ohne fachliche Mitarbeiter – die Frage, was

sie zur Berichtskritik im Einzelnen zu regeln haben (Angemessenheit des QSS) und wie sie die Berichtskritik in der Praxis konkret ausüben sollen (Wirksamkeit des QSS).

Die wichtige Frage nach der Person des Berichtskritikers wurde von Lindgens/Gelhausen<sup>3</sup> in dem Beitrag „Berichtskritik bei typischen Konstellationen der Berufsausübung des WP/vBP – Wer kann Berichtskritiker sein?“ bereits ausführlich dargestellt. Offen geblieben sind hierbei jedoch folgende – insbesondere für Kleinpraxen – wesentliche Fragen:

(1) Welche Aufträge unterliegen der Siegelungspflicht beziehungs-

weise werden freiwillig gesiegelt und unterliegen damit der Pflicht zur Berichtskritik?

(2) Bei Vorliegen der Pflicht zur Berichtskritik: Unter welchen Voraussetzungen kann dennoch von einer Berichtskritik abgesehen werden („Öffnungsklausel“)?

(3) Wenn eine Berichtskritik durchgeführt werden muss, wer kommt dann als Berichtskritiker im Einzelfall in Betracht und welche Voraussetzungen muss er erfüllen?

(4) Wie ist die Berichtskritik zu organisieren und zu dokumentieren?

**WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr**

ist geschäftsführender Gesellschafter der FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG, Berlin. Er ist Vorsitzender der IDW Landesgruppe Berlin/Brandenburg und Mitglied im Verwaltungsrat des IDW.



### Die Berufspflicht der Berichtskritik (§ 24d Abs. 1 BS WP/vBP)

In § 24d BS WP/vBP wird die auftragsbezogene Qualitätssicherung unterschieden in die Berichtskritik nach Absatz 1 („kleine“ Qualitätssicherung) und in die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach Absatz 2 und 3 („große“ Qualitätssicherung). Nach Abs. 1 ist bei Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt werden muss oder freiwillig geführt wird (zur Siegelführung nachfolgend), vor Auslieferung des Prüfungsberichts grundsätzlich eine Berichtskritik durchzuführen. Die Berichtskritik soll hier im Sinne einer Schlüssigsicherungsprüfung eine zusätzliche Sicherheit schaffen, indem auf diese Weise auch die Tätigkeit des verantwortlichen Prüfers (§ 24a Abs. 2 BS WP/vBP) dem „Vier-Augen-Prinzip“ unterliegt<sup>4</sup>.

Nach § 24d Abs. 1 Satz 3 BS WP/vBP darf die Berichtskritik nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren („Prozessunabhängigkeit“). Im Hinblick auf das hier gewünschte „Vier-Augen-Prinzip“ darf die Berichtskritik somit nicht durch den verantwortlichen WP/vBP selbst durchgeführt werden. Als Lösungsansatz sieht

§ 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP vor, dass in den Fällen, in denen eine Person im Sinne des Satzes 3 nicht zur Verfügung steht, eine externe Person zu beauftragen ist (zur Person des Berichtskritikers siehe Seite 36).

Am 23.11.2005 wurde die fünfte Änderung der Berufssatzung beschlossen, die zur Berichtskritik nunmehr in § 24d Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP die Möglichkeit vorsieht, im Ausnahmefall von der Berichtskritik abzusehen (zur „Öffnungsklausel“ siehe Seite 35). Die Durchführung der Berichtskritik bleibt nach der Berufssatzung aber stets der Regelfall.

### Siegelführung als Auslöser der Berichtskritik (§ 18 BS WP/vBP)

Mit der fünften Änderung der Berufssatzung wurde ferner der Anwendungsbereich der Vorschrift zur Berichtskritik auf solche Prüfungen beschränkt, bei denen eine Siegelführungspflicht besteht (Vorbehaltspflichten; § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO) oder bei denen das Berufssiegel freiwillig geführt wird (Siegelwahlrecht; § 48 Abs. 1 Satz 2 WPO), und bei denen ein Prüfungsbericht erstellt wird. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Berichtskritik bei Aufträgen mit Siegelführung ist wegen des hier in besonderem Maße in Anspruch genommenen Vertrauens gerechtfertigt<sup>5</sup>.

Nach § 18 Abs. 1 BS WP/vBP gilt die Siegelpflicht bei gesetzlichen Vorbehaltspflichten; hierzu gehören auch solche gesetzlich vorbehaltenen Erklärungen, bei denen eine nicht gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeit zugrunde liegt. Dabei spielt es für die Siegelpflicht keine Rolle, ob es sich um eine Prüfung oder eine prüferische Durchsicht handelt und ob das Ergebnis als Bestätigungsvermerk oder als Bescheinigung erteilt wird. Regelungen nicht gesetzlicher Art, die einen Vorbehalt für WP/vBP begründen (z.B. behördliche Anweisungen, Satzung/Gesellschaftsvertrag oder Vereinbarungen des Mandanten mit Dritten) führen nicht zur Siegelpflicht<sup>6</sup>. Damit lassen sich folgende Fälle/Beispiele unterscheiden:

- Beispiele für gesetzliche Vorbehaltspflichten (Siegelpflicht):
- Gesetzliche Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach § 316 HGB
- Externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO
- Sonderprüfungen nach § 258 AktG
- Prüfungen des Jahresberichts des Sondervermögens nach § 44 Abs. 5 InvG
- Prüfungen von Schlussbilanzen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG
- MaBV-Prüfung nach § 16 MaBV (lt. WPK jetzt doch wieder Vorbehaltspflichten)
- Prüferische Durchsicht des nach § 37w WpHG von bestimmten Inlandsemitenten verpflichtend aufzustellenden Halbjahresfinanzberichts (wenn sich das Unternehmen für eine prüferische Durchsicht entscheidet, dann ist sie dem WP vorbehalten)
- Erklärungen über Prüfungsergebnisse nach §§ 14a Abs. 7, 15 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 2 Satz 2 EEG (EEG-Bescheinigungen sind dem WP vorbehalten).

- Beispiele für Tätigkeiten, die nicht dem WP/vBP vorbehalten sind (Siegelwahlrecht):
- Aktienrechtliche Gründungs- oder Sonderprüfungen (§§ 33, 143 AktG)
- Prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen/-lageberichten, die Bestandteil von Quartalsfinanzberichten nach § 37x Abs. 3 WpHG sind
- Erklärungen außerhalb des Vorbehaltsbereichs des WP/vBP, die – wenn auch nicht notwendigerweise schwerpunktmäßig – eine Aussage über das Ergebnis einer gesetzlichen oder freiwilligen betriebswirtschaftlichen Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO enthalten (z. B. freiwillige Abschlussprüfungen; Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen oder mit umfassenden Prüfungshandlungen im Sinne der Grundfälle 2 bzw. 3 der IDW St. HFA 4/1996)
- Gutachten.

Über die Siegelungspflicht und das Siegelwahlrecht des § 48 WPO hinaus dürfen WP/vBP das Siegel im Rahmen ihrer Betätigung nicht führen (Siegelverbot; z. B. Grundfall 1 der IDW St. HFA 4/1996). Gerade in diesen Fällen dürfen WP/vBP dann auch nicht – anstelle des Berufssiegels – einen siegelimitierenden Rundstempel verwenden (§ 18 Abs. 4 BS WP/vBP).

Unterzieht sich eine WP/vBP-Praxis der externen Qualitätskontrolle (§ 57a WPO), sind sämtliche Prüfungsaufträge mit Siegelführung (unabhängig ob Siegelspflicht oder -wahlrecht) in die Gesamtheit der Qualitätskontrolle einzubeziehen. Um hierbei – insbesondere im Hinblick auf die Sechs- beziehungsweise Dreijahresfrist der externen Qualitätskontrolle – den Überblick über die Siegelaufträge zu bewahren, empfiehlt es sich, eine detaillierte

Auftrags- beziehungsweise Siegelliste pro Jahr zu führen, die für die Stichprobenauswahl sowohl bei der Nachschau als auch bei der Qualitätskontrolle herangezogen werden kann. Ferner empfiehlt es sich, im kanzleieigenen QSS (z. B. in der „Siegelrichtlinie“) auf die Siegelführung und hier insbesondere auf die konkrete (Nicht-) Anwendung des Siegelwahlrechts einzugehen.

### Absehen von der Berichtskritik (Kriterien für die „Öffnungsklausel“)

Die Berichtskritik ist für Prüfungsaufträge mit Siegelführung und Erstattung eines Prüfungsberichts im Regelfall erforderlich und in der Berufssatzung auch verbindlich vorgeschrieben. Da die Durchführung der Berichtskritik aber insbesondere für Kleinpraxen nicht immer einfach zu bewerkstelligen ist, kommt der Inanspruchnahme der „Öffnungsklausel“ hier besondere Bedeutung zu. Nach § 24d Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP kann von der Berichtskritik dann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn diese nach pflichtgemäßer Beurteilung des verantwortlichen WP/vBP nicht erforderlich ist, oder, mit anderen Worten, wenn dies in Bezug auf den konkreten Prüfungsauftrag aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist<sup>7</sup>. Die Entscheidung, ob die Berichtskritik entbehrlich ist, kann also nicht einfach von der Größe oder Organisation der WP/vBP-Praxis abhängig gemacht werden, sie hat sich vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung insbesondere an folgenden Punkten zu orientieren<sup>8</sup>:

(1) Die Möglichkeit, von der Berichtskritik abzusehen, hängt nicht von der Praxisgröße (z. B. Einzelpraxis) ab, sondern ist nur

für einzelne konkrete Aufträge gerechtfertigt („Mandatsbezogenheit“).

(2) Die Qualität der Prüfungsdurchführung muss im Einzelfall auch ohne Berichtskritik („Vier-Augen-Prinzip“) gewährleistet sein.

(3) Das Prüfungsrisiko für den betreffenden Auftrag wird als besonders niedrig eingestuft. Für die Einschätzung der mit einem Auftrag verbundenen Risiken sind zum Beispiel folgende mandatsbezogene Kriterien von Bedeutung<sup>9</sup>:

- Es handelt sich um einen Prüfungsauftrag dergestalt, dass bei Mandanten bereits wiederholt eine gleichartige Prüfung durchgeführt wurde, ohne dass sich wesentliche Veränderungen ergeben haben (z. B. neue Geschäftsfelder; Änderungen in der Eigentümerstruktur, bei der Unternehmensleitung oder im IKS des Unternehmens)
- Größe und Branchenzugehörigkeit des Unternehmens
- Komplexität und Transparenz der Unternehmensstruktur (guter Zustand des IKS)
- Komplexität des Prüfungsgegenstands (z. B. kein Konzern- bzw. IFRS-Abschluss)
- Bestimmtheit der anzuwendenden Prüfungskriterien sowie Vorhandensein von anerkannten und geeigneten Standards für die Prüfungsdurchführung.

Darüber hinaus sind hier folgende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu beachten:

(1) In der WP/vBP-Praxis wird auf andere Weise organisatorisch sichergestellt, dass Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Prüfungsstandards in die Vorgaben für die Prüfungsdurch-

WPK aus Eigen...  
kapitalerhöhung des Gesch...  
is der Finanzierungstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus...  
(Kaufpreisstundung in Höhe von T€ 14.596) im Zusammenhang m...  
teile an der Mustergesellschaft.

*Bitte Dokument an Berichtskritiker vorlegen*

	01.01. bis 31.12.2002		01.01. bis 31.12.2001		Veränderung zum Vorjahr
	T€	%	T€	%	
	310	100,0	286	100,0	24
he Erträge	310	100,0	286	100,0	24
	1.172	378,1	743	259,8	429
	-2	-0,6	0	0,0	-2
	-864	-278,7	-559	-195,5	-305
	-36	-11,6	-42	-14,7	6
iche	-3.042	-981,3	-1.628	-569,2	-1.414
	-2.462	-794,2	-1.200	-419,6	-1.267
	91,6		2.653	927,6	-2.367
			202	70,6	-1.200

*Prüfung nicht mit GUV übereinst.*

führung, die Beurteilung des Prüfungsergebnisses und die Berichterstellung zeitnah Eingang finden (z. B. aktuelle Fachinformationen, regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter).

(2) In der WP/vBP-Praxis sind Regelungen und Arbeitshilfen in der erforderlichen Qualität vorhanden (z. B. aktueller Musterprüfungsbericht).

(3) In Zweifelsfällen ist zunächst intern die Praxisleitung zu konsultieren (§ 24b Abs. 2 BS WP/vBP), die dann darüber entscheidet, ob gegebenenfalls externer fachlicher Rat einzuholen ist.

(4) Führt die Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände nicht zu einem besonders niedrigen Auftragsrisiko, so ist stets eine Berichtskritik durchzuführen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht unzumutbar ist. Ausschließlich in derartigen Grenzfällen kann somit auch der Umstand berücksichtigt werden, ob ein

Berichtskritiker praxisintern zur Verfügung steht oder ob hierzu ein Externer gesondert beauftragt werden muss.

(5) Wird am Ende unter Abwägung aller oben genannten Aspekte – ausnahmsweise – von der Berichtskritik abgesehen, sind die Gründe, die dies rechtfertigen, angemessen zu dokumentieren<sup>10</sup>.

### Bestimmung der Person des Berichtskritikers (Kriterien für die Eignung)

Besteht die Notwendigkeit der Berichtskritik, so ist rechtzeitig ein Berichtskritiker zu bestimmen. Die Praxisleitung wird gemeinsam mit dem verantwortlichen WP/vBP (bei Kleinpraxen sind diese häufig identisch) einen fachlich und persönlich geeigneten Berichtskritiker beauftragen. Die Frage, welche Kriterien dieser zu erfüllen hat, sollten bereits im Vorfeld (z. B. im QSS) festgelegt werden. In Betracht kommen interne und externe Berichtskritiker.

### Fachliche Eignung als interner Berichtskritiker

Art und Umfang der erforderlichen Fachkompetenz sind von den Gegebenheiten des einzelnen Auftrags abhängig und schließen gegebenenfalls erforderliche spezielle (Branchen-) Kenntnisse mit ein (z. B. Bank, Konzern, IFRS, etc.). Auf Berufsexamen (z. B. WP, StB) oder eine bestimmte formale Qualifikation kommt es hier nicht an. Werden für die Berichtskritik fachliche Mitarbeiter eingesetzt, so müssen diese Mitarbeiter die erforderliche Erfahrung mit Prüfungsaufträgen haben und hierin auch regelmäßig fortgebildet werden.

### Persönliche Eignung als interner Berichtskritiker

Die persönliche Eignung setzt ein Mindestmaß an Berufserfahrung sowie Objektivität und Unabhängigkeit des Berichtskritikers von dem zu beurteilenden Gegenstand (Prüfungsbericht bzw. Gutachten) voraus. Auf die vertraglichen Grundlagen wie Angestellter oder freier Mitarbeiter kommt es hier nicht an. Nach Lindgens/Gelhausen<sup>11</sup> ist vielmehr entscheidend, dass der Berichtskritiker von seiner Persönlichkeitsstruktur, seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen her dem verantwortlichen Prüfer „auf Augenhöhe“ begegnet und dementsprechend ernst genommen wird.

In jedem Fall darf der mit der Berichtskritik Betraute weder den Prüfungsbericht selbst erstellt haben („Berichtsunabhängigkeit“) noch wesentlich an der Prüfungsdurchführung beteiligt gewesen sein („Prozessunabhängigkeit“; § 24d Abs. 1 Satz 3 BS WP/vBP). Als Berichtskritiker ausgeschlossen ist daher stets der verantwortliche WP/vBP, da er immer auch selbst „wesentlich“

an der Prüfungsdurchführung beteiligt ist (u. a. Überwachung des Prüfungsablaufs und Durchsicht der Prüfungsergebnisse). Dies gilt auch dann, wenn er die Berichterstellung teilweise oder vollständig an den Prüfungsleiter oder andere Mitarbeiter delegiert hat<sup>12</sup>. Aber nicht jede Zuarbeit zum Prüfungsbericht ist bereits als Mitwirkung an der Berichterstellung zu qualifizieren; hier muss es sich um bedeutende Beiträge handeln, die Eingang in den endgültigen Bericht gefunden haben<sup>13</sup>.

Auch die Beteiligung an der Prüfungsdurchführung schließt die Eignung als Berichtskritiker nicht von vornherein aus, sofern sie für die Gesamtwürdigung der Prüfungsdurchführung und -ergebnisse nicht wesentlich ist<sup>14</sup>, beispielsweise die Übernahme nur eines bestimmten Prüffeldes. So kann eine an der Prüfung beteiligte Person quasi eine „teilweise“ Berichtskritik für Berichtsabschnitte, die sie nicht verantwortet („Überkreuz-Berichtskritik“, gegebenenfalls im Team), übernehmen.

Auch die Übernahme von Überwachungs- oder Konsultationstätigkeiten während der Prüfungsdurchführung beeinträchtigt die persönliche Eignung als Berichtskritiker nicht (es sei denn, er ist damit wesentlich an der Prüfung beteiligt)<sup>15</sup>. Damit stellt sich schließlich die Frage, ob gegebenenfalls der Mitunterzeichner als Berichtskritiker in Betracht kommt. Dies ist grundsätzlich zu bejahen<sup>16</sup>, er ist in der Regel sogar der „ideale“ Berichtskritiker, da er seine kritische Durchsicht durch Unterzeichnung (in der Regel links) nach außen kundtut.

Wurde ein WP/vBP in Einzelpraxis als Abschlussprüfer bestellt, so hat er höchstpersönlich den Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen. Aufgrund der Funktion als Abschlussprüfer ist er im Regelfall

zugleich auch verantwortlicher Prüfer (§ 24a Abs. 2 BS WP/vBP) und damit als Berichtskritiker ausgeschlossen. Hat der Einzelpraxisinhaber einen weiteren (angestellten) WP/vBP, der die Prüfung für ihn durchführt und den Bericht erstellt, so wäre auch dieser Prüfer von der Berichtskritik ausgeschlossen. Es müsste also ein dritter Mitarbeiter hierfür herangezogen werden, der in der Praxis eventuell nicht mehr vorhanden ist. Folgt man Gelhausen<sup>17</sup>, so kann der Einzelpraxisinhaber die ihm obliegende „Letztverantwortung“ als bestellter Abschlussprüfer auch in der Weise wahrnehmen, dass er einen anderen WP/vBP (Angestellter oder freier Mitarbeiter) als verantwortlichen Prüfer einsetzt und seine eigene Stellung dann der des Mitunterzeichners bei der Vertretung von Berufsgesellschaften gleicht. Ist der Einzelpraxisinhaber in diesem Fall also nicht der verantwortliche Prüfer im Sinne

des § 24a Abs. 2 BS WP/vBP und hat er auch nicht den Bericht erstellt, so stellt sich die Frage, ob er in diesem Fall Berichtskritiker sein kann. Dies wird wohl in der Regel zu verneinen sein, da der als Abschlussprüfer bestellte Praxisinhaber seine Prozessunabhängigkeit nicht überzeugend darlegen können wird.

Die für die interne Berichtskritik in Betracht kommenden Personen (bei Kleinpraxen nur soweit zutreffend), wenn sie nicht wesentlich an der Prüfung beteiligt waren, sind in Abb. 1 zusammenfassend dargestellt.

### Eignung als externer Berichtskritiker

Steht in der WP/vBP-Praxis keine für die Berichtskritik geeignete Person zur Verfügung (z. B. Einzelpraxis ohne fachlich qualifizierte Mitarbeiter<sup>18</sup>), so ist auf einen externen Berichtskritiker

Funktion	zulässig als Berichtskritiker
Verantwortlicher Prüfer (§ 24a Abs. 2 BS WP/vBP)	nein (denn er ist immer „wesentlich“ an der Prüfung beteiligt)
Ersteller des Berichts	nein (§ 24d Abs. 1 Satz 3 BS WP/vBP)
Fachlicher Mitarbeiter, Prüfungsassistent	ja (Voraussetzung der Eignung)
„Überwachende Person“ (§ 24b Abs. 1 Satz 3 BS WP/vBP)	ja (wenn nicht durch verantw. Prüfer selbst)
„Durchsehende Person“ (§ 24b Abs. 3 BS WP/vBP)	ja (wenn nicht durch verantw. Prüfer selbst)
Konsultationsperson (§ 24b Abs. 2 BS WP/vBP)	ja (da i. d. R. prozessunabhängig)
Mitunterzeichner	ja
„Hauptamtlicher“ Berichtskritiker (i. d. R. nur bei größeren Praxen)	ja (da i. d. R. voll prozessunabhängig)
Qualitätssicherer (§ 24d Abs. 2 Satz 4 BS WP/vBP)	ja (Berichtskritik als Teil der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung)
Nachschauper (§ 33 BS WP/vBP)	i. d. R. nein (Berichtskritiker kann nicht Nachschauper sein, wenn er unmittelbar mit der Auftragsabwicklung befasst oder Qualitätssicherer war)

Abb. 1, Eignung als Berichtskritiker

zurückzugreifen. Mit der fünften Änderung der Berufssatzung vom 23.11.2005 wurde die Regelung zum Berichtskritiker dahingehend „entschärft“, dass die externe Person nicht unbedingt ein WP/vBP sein muss. Bei Prüfungen von § 319a HGB-Unternehmen wird aber wegen der dort geforderten (höheren) Qualität die Hinzuziehung eines WP/vBP wohl nach wie vor die Regel sein<sup>19</sup>. In den anderen Fällen reicht es aus, wenn die externe Person – analog dem internen Berichtskritiker – fachlich und persönlich geeignet ist. Bei Einschaltung eines externen Berichtskritikers empfiehlt sich der Abschluss einer Vereinbarung, die insbesondere die Verschwiegenheit und Unabhängigkeit sowie die Haftungssituation und das Honorar umfassen sollte<sup>20</sup>.

### Ziel und Umfang der Berichtskritik

Nach § 24d Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP dient die Berichtskritik zunächst der Überprüfung, ob die für die Erstellung von Prüfungsberichten geltenden fachlichen Regeln (insbesondere § 321 HGB, IDW PS 450 und PS 400) eingehalten worden sind. Dies umfasst auch die Kontrolle, ob die im Prüfungsbericht enthaltenen Informationen mit denen im Abschluss in Einklang stehen und in sich widerspruchsfrei sind<sup>21</sup>. Anhand des Prüfungsberichts soll in Form einer Plausibilitätsprüfung nachvollzogen werden<sup>22</sup>

- ob die Ausführungen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen fachliche Regeln erkennen lassen,
  - ob aus den im Bericht dargestellten Erkenntnissen aus der Prüfung die zutreffenden Schlussfolgerungen und Beurteilungen abgeleitet worden sind
- und

- ob das Prüfungsergebnis insoweit nachvollziehbar abgeleitet worden ist.

Die Berichtskritik ist wichtig aufgrund der Tatsache, dass ein sachkundiger Leser des Berichts Unstimmigkeiten leichter erkennt als der Berichtsverfasser selbst („Betriebsblindheit“). Während die ursprüngliche Fassung des § 24d BS WP/vBP (4. Änderung) noch eine Pflicht zur Durchsicht des Berichts und der Arbeitspapiere vorsah, beschränkt sich die Berichtskritik nunmehr auf eine Schlüssigkeitsprüfung der vorgenommenen Prüfung nur auf Basis der Durchsicht des Prüfungsberichts, im Regelfall bedarf es hier also keiner eigenen Prüfungshandlungen des Kritikers. Nur wenn die Darstellung im Bericht selbst hierfür nicht ausreicht, sind gegebenenfalls auch die Arbeitspapiere heranzuziehen oder Auskünfte beim Prüfungsteam einzuholen<sup>23</sup>.

Die Berichtskritik darf nicht verwechselt werden mit der Überwachung des Prüfungsablaufs (§ 24b Abs. 1 Satz 3 BS WP/vBP), mit der abschließenden Durchsicht der Auftragsergebnisse (§ 24b Abs. 3 BS WP/vBP), mit der umfassenden Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Auftragsabwicklung im Sinne der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (§ 24d Abs. 2 und 3 BS WP/vBP) und mit der Nachschau (§ 33 BS WP/vBP). Gerade bei kleineren WP/vBP-Praxen ist häufig zu beobachten, dass die in der Berufssatzung einzeln geregelten Maßnahmen zur Qualitätssicherung als eine Gesamtmaßnahme „Qualitätssicherung“ durchgeführt werden. Die sogenannte „Selbstvergewisserung“ durch den verantwortlichen WP/vBP ist als Ausnahmefall nur bei der Nachschau und – wegen des gewünschten „Vier-Augen-Prin-

zips“ – eben gerade nicht bei der Berichtskritik zugelassen.

### Organisation und Vorgehensweise bei der Berichtskritik

Zur organisatorischen Einordnung der Berichtskritik kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht:

- Organisatorische Einheit „Berichtskritik“ mit Spezialisierung hierauf (insbesondere bei Großpraxen)
- Identifikation einer oder mehrerer geeigneter Person/en („hauptamtlicher“ Berichtskritiker)
- System wechselseitiger Berichtskritik (z. B. Soz. A kritisiert Soz. B und umgekehrt)
- Zusammenarbeit mit anderen Niederlassungen, anderen WP-Praxen, freiberuflichen Mitarbeitern oder externen Spezialisten hierfür.

Der Berichtskritiker im Sinne des § 24d BS WP/vBP kann die formelle Berichtskontrolle auch an einen hierin erfahrenen Mitarbeiter (z. B. Prüfungsassistent) delegieren. Bei dieser „Zuarbeit“ zur Berichtskritik geht es um die formale Gestaltung des Berichtsentwurfs (z. B. Satzbau, Interpunktion, Orthographie, rechnerische Richtigkeit aller Zahlen, Übereinstimmung des Inhalts- und Anlagenverzeichnisses mit den Überschriften beziehungsweise Anlagen). Da die formelle Richtigkeit des Prüfungsberichts in der Regel bereits durch Mitarbeiter oder durch den verantwortlichen Prüfer beziehungsweise Prüfungsleiter selbst durchgeführt wird, kann sich der Berichtskritiker im Sinne des § 24d BS WP/vBP dann auf die materielle Berichtskritik konzentrieren, nämlich zum Beispiel:

- sachliche Richtigkeit und besondere Probleme
- nicht standardisierte Berichtsteile (insbes. Lagebeurteilung,

- A. Erforderlichkeit der Berichtskritik (Berufspflicht bzw. Öffnungsklausel)
- B. Formelle Berichtskontrolle (durch geeignete Person aus dem Prüfungsteam)
- C. Materielle Berichtskritik (durch Berichtskritiker selbst)
- D. Feststellungen der Berichtskritik und Unterschriften (Berichtskritiker, verantwortlicher WP/vBP)
- E. Anlage für Auflistung der sachlichen Feststellungen der Berichtskritik

Abb. 2, Beispielnachweisbogen zur Berichtskritik – Struktur

„Redepflicht“, Gesamtaussage des JA, Darstellung der VFE-Lage) und Wortlaut des Bestätigungsvermerks

- Plausibilisierung der inhaltlichen Aussagen im Bericht und Vertretbarkeit von Schlussfolgerungen sowie Widerspruchsfreiheit (z.B. Risiken der künftigen Entwicklung, Zeitnähe zwischen Testatsdatum und Berichtsauslieferung).

Der Berichtskritiker muss stets Zugriff auf alle wichtigen auftragsbezogenen Informationen und Unterlagen haben, wie Berichtsentwurf, Berichtsbegleitbogen, gegebenenfalls Entwurf eines Management-Letters und andere wesentliche Arbeitspapiere (z.B. Planungsmemorandum, Nachweisbogen zur Überwachung und Durchsicht, etc.). Die Berichtskritik erfolgt naturgemäß nach der Erstellung des Berichtsentwurfs und ist stets vor Auslieferung des Korrektur-/Leseexemplars an den Mandanten abzuschließen. Die Dauer hierfür wird sich erfahrungsgemäß – je nach Komplexität des Auftrags – in einem Umfang von zwei bis acht Stunden bewegen und kann bei umfangreichen Berichten/Gutachten (z.B. über Bankprüfungen) auch mehrere Tage erfordern. In Abhängigkeit von der für die Berichtskritik zuständigen Person wird diese häufig nur dann ernsthaft betrieben, wenn die hierfür benötigte Zeit vorher eingeplant und kalkuliert wird. Prüfungsauf-

träge mit Siegelführung erfordern mehr Qualitätssicherung (Pflicht zur Berichtskritik und Einbezug in die Grundgesamtheit der externen Qualitätskontrolle) und sind damit auch teurer als Aufträge ohne Siegel.

### Dokumentation der Berichtskritik (Arbeitshilfen)

Die Pflicht zur Dokumentation der Berichtskritik folgt aus § 51b WPO. Bei Absehen von der Berichtskritik müssen die Gründe hierfür dokumentiert werden. Die Gründe für ein Absehen von der Berichtskritik können sich aus den oben dargestellten Punkten ergeben.

Für die Dokumentation bieten sich folgende Möglichkeiten (auch in Kombination) an:

- Direkt im durchgesehenen Berichtsentwurf durch entsprechende Kennzeichnung der aufgetretenen Fragen (dieser Berichtsentwurf sollte auch mit Datum und Handzeichen des Berichtskritikers versehen sein).
- Anhand geeigneter Dokumentationshilfen, wie „Berichtsbegleitbogen“ und/oder „Nachweisbogen zur Berichtskritik“<sup>25</sup>. Der Nachweisbogen könnte beispielsweise wie in Abb. 2 aufgebaut sein.

In jedem Fall sollten die bei der Berichtskritik aufgetretenen Fragen, die einer Klärung bedürfen, aufgelistet werden, um sie dem

verantwortlichen WP/vBP zwecks Erledigung zur Kenntnis zu bringen beziehungsweise sie mit diesem zu erörtern. Die Berichtsfasung, anhand der die Berichtskritik vorgenommen wurde, und die anderen Dokumentationsmittel können für Zwecke der Nachschau und der Qualitätskontrolle beispielsweise in einem separaten Fach „Berichtskritik“ im Arbeitspapierordner aufbewahrt werden. Die „Review-Notes“ können aber auch vernichtet werden.

### Fazit: Regelungen zur Berichtskritik im Qualitätssicherungssystem der WP/vBP-Praxis (§ 32 Nr. 12 BS WP/vBP)

Die Vorschrift des § 32 BS WP/vBP n.F. (bisher § 38 BS WP/vBP) stellt klar, welche Regelungen das QSS vorsehen muss, wenn die WP/vBP-Praxis betriebswirtschaftliche Prüfungen mit Siegelführung durchführt. Nach Nr. 12 des § 32 BS WP/vBP gehören hierzu auch Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 24d BS WP/vBP), das heißt auch zur Berichtskritik und zur Möglichkeit des Verzichts auf eine Berichtskritik. Die Entscheidung, ob und welche konkreten Regelungen hierfür eingeführt werden, hat sich an den Erfordernissen (Größe und Struktur) der jeweiligen Kanzlei zu orientieren. Werden Regelungen zur Berichtskritik schriftlich abgefasst<sup>26</sup>, könnten beispielsweise die in Abb. 3 aufgeführten Regelungen in das QSS aufgenommen werden.

Kleine und mittelgroße WP/vBP-Praxen werden im Allgemeinen eine geringere Differenzierung und Formalisierung der zu treffenden Regelungen und deren Dokumentation als größere Praxen vorsehen<sup>27</sup>. Gegebenenfalls gibt es zur Berichtskritik auch gar keine schriftlichen Regelungen, sondern

- A. Verpflichtung zur Berichtskritik und Kriterien für das Absehen von der Berichtskritik
- B. Kriterien für die Person des Berichtskritikers (fachliche und persönliche Eignung, interner und externer Berichtskritiker)
- C. Organisation und Vorgehensweise der Berichtskritik (Art, Umfang und Zeitpunkt der Berichtskritik; formelle Berichtskontrolle und materielle Berichtskritik)
- D. Dokumentationserfordernisse zur Berichtskritik (Arbeitshilfen)

Abb. 3, Beispiel für Regelungen zur Berichtskritik-Struktur

nur eine Ergebnisdokumentation. Gerade in kleinen Praxen mit geringer Aufgabendelegation und einfachen organisatorischen Strukturen kann es unter Umständen ausreichend sein, wenn anhand der (mündlich vorgetragenen) Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung deutlich wird, dass die Praxis eine angemessene Berichtskritik implementiert hat<sup>28</sup> und deren Einhaltung – zum Beispiel vom Prüfer für Qualitätskontrolle – nachvollzogen werden kann.

<sup>1</sup> Derzeitiger Stand nach der 6. Änderung vom 22.11.2007, in Kraft seit 28.02.2008.

<sup>2</sup> § 32 Nr. 12 BS n.F.; vgl. auch Begr. zu § 24d BS.

<sup>3</sup> WPK Magazin 1/2007, Seite 34 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Begr. zu § 24d Abs. 1 BS; VO 1/2006, Tz. 113.

<sup>5</sup> So Knorr/Schnepel, WPK Magazin 1/2006, Seite 45.

<sup>6</sup> Vgl. Begr. zu § 18 Abs. 1 Satz 2 BS.

<sup>7</sup> Vgl. VO 1/2006, Tz. 115 und 117.

<sup>8</sup> Vgl. Begr. zu § 24d Abs. 1 BS; Knorr/Schnepel, WPK Magazin 1/2006, Seite 46.

<sup>9</sup> Vgl. VO 1/2006, Tz. 116; IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung, 2. Aufl., Nov. 2007, Seite 71.

<sup>10</sup> Vgl. dazu § 51b WPO und die Begr. zu § 24d BS;

<sup>11</sup> WPK Magazin 1/2007, Seite 34.

<sup>12</sup> Vgl. VO 1/2006, Tz. 119.

<sup>13</sup> So Lindgens/Gelhausen, WPK Magazin 1/2007, Seite 35.

<sup>14</sup> Vgl. Begr. zu § 24d Abs. 1 BS WP/vBP.

<sup>15</sup> Vgl. VO 1/2006, Tz. 119.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu auch „Mitunterzeichnung des Prüfungsberichts und Berichtskritik – auftragsbegleitende Qualitätssicherung, WPK Magazin 2/2006, Seite 35.

<sup>17</sup> WPK Magazin 4/2007, Seite 61.

<sup>18</sup> Vgl. Lindgens/Gelhausen, WPK Magazin 1/2007, Seite 34.

<sup>19</sup> So Knorr/Schnepel, WPK Magazin 1/2006, Seite 46.

<sup>20</sup> Zum analogen Fall der Nachschau durch externe Dritte vgl. WPK Magazin 1/2004, Seite 25 f.

<sup>21</sup> Vgl. VO 1/2006, Tz. 113.

<sup>22</sup> Vgl. Begr. zu § 24d Abs. 1 BS WP/vBP.

<sup>23</sup> Vgl. Begr. zu § 24d Abs. 1 BS WP/vBP; VO 1/2006, Tz. 114.

<sup>24</sup> Vgl. VO 1/2006, Tz. 158, 172.

<sup>25</sup> Muster hierfür gibt es z.B. im IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung, 2. Aufl., Nov. 2007, Arbeitshilfen B. 1.6. bzw. A-4.6.7. (1).

<sup>26</sup> Formulierungsvorschläge hierzu gibt es z. B. im IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung, 2. Aufl., Nov. 2007, S. 69-71.

<sup>27</sup> So VO 1/2006, Tz. 4.

<sup>28</sup> Vgl. auch VO 1/2006, Tz. 24; IDW PS 140 n. F., Tz. 50.

# Aus der Rechtsprechung



## Berufsrecht

### Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. § 5 der Satzung für Qualitätskontrolle ist hinreichende Rechtsgrundlage für den Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle.
2. Massive Betrugshandlungen stellen sowohl einen Verstoß gegen die Gebote von Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO) als auch eine Beeinträchtigung von Ansehen und Würde des Berufs (§ 43 Abs. 2 WPO) dar. Eine entsprechende berufsgerichtliche Verurteilung schließt die Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle aus, so dass die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 Satzung für Qualitätskontrolle zu widerrufen ist.

**VG Berlin**, Urteil vom 22.2.2008 – VG 13 A 35/07

#### ■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige hatte unter Verwendung seines Berufssiegels falsche Prüfungsberichte erstellt und Anleger geschädigt. Das Landgericht (Kammer für Wirtschaftsprüfersachen) verurteilte den Kläger wegen vorsätzlichen gemeinschaftlichen Betruges. Es verbot ihm für die Dauer von fünf Jahren im Bereich der treuhänderischen Vermögensverwaltung tätig zu werden. Das Kammergericht hat die Berufung des Berufsangehörigen gegen die berufsgerichtliche Verurteilung verworfen.

Die WPK widerrief daraufhin die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satzung für Qualitätskontrolle und stellte fest, dass die Handlungen des Klägers die Eignung des Berufsangehörigen für eine Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließen.

Der Berufsangehörige machte unter anderem geltend, § 5 Satzung für Qualitätskontrolle sei keine hinreichende Rechtsgrundlage für den Widerruf der

Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle. Der Widerruf sei so wesentlich, dass er in der WPO selbst geregelt werden müsse. Sein Fehlverhalten habe inhaltlich nichts mit der Qualitätssicherung bezüglich gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen zu tun. Er sei weiterhin geeignet, als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig zu sein.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. § 5 Satzung für Qualitätskontrolle stellt eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle dar, da die Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle einen eng umgrenzten Teilbereich der Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers betrifft und die Berufstätigkeit als Wirtschaftsprüfer an sich unberührt lässt. Der Widerruf hätte auch aufgrund von § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG vorgenommen werden können. Wegen der besonderen Schwere der Berufspflichtverletzungen ist das durch § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG eingeräumte Ermessen auch in dem Sinne auf Null reduziert gewesen, dass der Widerruf zwingend hätte ausgesprochen werden müssen.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür zu sehen, dass die von der WPK vorgenommene Einschätzung der Nicht-eignung des Klägers fehlerhaft sein könnte. Die massiven Betrugshandlungen verstoßen gegen die Grundsätze der gewissenhaften Berufsausübung sowie der Unparteilichkeit und beeinträchtigen das Ansehen und die Würde des Berufs. Ohne den Widerruf wäre das öffentliche Interesse gefährdet, weil sonst das Allgemeininteresse an der Wahrung der besonderen Vertrauensstellung von Wirtschaftsprüfern beeinträchtigt wäre.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2008/](http://www.wpk.de/magazin/2-2008/)

#### Anmerkung

Das Verwaltungsgericht hat bereits wiederholt festgestellt, dass § 5 Satzung für Qualitätskontrolle eine

ausreichende Rechtsgrundlage für den Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle darstellt (vgl. bereits VG Berlin, Urteil vom 15.9.2004 – 10 A 208/04, WPK Magazin 2/2005, Seite 38). Unter Bezugnahme auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Wesentlichkeitstheorie stellt das Verwaltungsgericht fest, dass der Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle einen kleinen Ausschnitt der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers betrifft, der nicht so wesentlich ist, dass er in einem formellen Gesetz (WPO) geregelt werden müsste. § 57c WPO stellt eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar.

Das Verwaltungsgericht hat auch bestätigt, dass die WPK bei ihrer Entscheidung, ob das einer berufsgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegende Fehlverhalten die Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt, einen weiten Beurteilungsspielraum hat. Die Berufung wurde vom VG Berlin nicht zugelassen.

## Haftungsrecht

### Zur Haftung bei fehlerhaftem, weil unvollständigem Prospekt („Securenta“)

#### ■ Leitsätze des Gerichts

1. Über die Nachteile und Risiken eines angebotenen Kapitalanlagemodells muss der Anlageinteressent in dem Emmissionsprospekt zutreffend und vollständig aufgeklärt werden. Dazu gehört auch, dass er auf Risiken hingewiesen wird, die ausschließlich Altverträge betreffen, aber dazu führen können, dass die Anlagegesellschaft in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Ebenso ist das Bestehen eines Verlustübernahmevertrages mitzuteilen, weil dieser nicht nur die Gefahr des Verlustes der Anlage heraufbeschwört, sondern zusätzliche Zahlungspflichten auslösen kann.

2. Ein Prospektfehler ist auch dann ursächlich für die Anlageentscheidung, wenn der Prospekt entsprechend dem Vertriebskonzept der Anlagegesellschaft von den Anlagevermittlern als alleinige Arbeitsgrundlage für ihre Beratungsgespräche benutzt wird. Es kommt bei dieser Sachlage nicht darauf an, ob der Prospekt dem Anlageinteressenten übergeben worden ist.

**BGH**, Urteil und Versäumnisurteil vom 3.12.2007 - II ZR 21/06

#### ■ Sachverhalt

Der Kläger, der sich im Jahre 1999 als atypisch stiller Gesellschafter am sogenannten Unternehmenssegment

VII der mittlerweile insolventen Securenta Göttinger Immobilienanlagen und Vermögensmanagement AG beteiligte, nimmt die Beklagten als deren damalige Vorstandsmitglieder im Wege des Schadensersatzes auf Erstattung geleisteter Einlagen sowie auf Freistellung von weiteren Ratenzahlungsverpflichtungen gegenüber der Securenta AG in Anspruch. Seine Klage stützt er darauf, dass der Emissionsprospekt, den er vor Vertragsschluss nicht erhalten hatte, in wesentlichen Punkten unvollständig gewesen sei.

Nachdem der Kläger vor dem Landgericht mit seiner Klage im Wesentlichen erfolgreich war, hat das Oberlandesgericht der von den Beklagten eingelegten Berufung mit der Begründung stattgegeben, der fehlerhafte Prospekt sei nicht Grundlage der Anlageentscheidung geworden, weil er dem Anlageinteressenten nicht vorgelegen habe.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Vorliegend ist der Prospekt entsprechend dem Vertriebskonzept der Anlagegesellschaft bestimmungsgemäß die Grundlage für die Unterrichtung der Anleger durch die Vermittler geworden. In diesem Fall wirken sich Prospektfehler aber genau so aus, als wäre der Prospekt dem Anlageinteressenten persönlich ausgehändigt worden.

Für die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung kam es mithin auf den Inhalt des Prospektes an. Dieser war jedenfalls insofern unvollständig, als darin die bankrechtlichen Zweifel an der von der Securenta AG propagierten rätierlichen Auszahlung der späteren Guthaben – der sogenannten Securenta – nicht erwähnt waren. Dass mit dem Kläger eine solche Securenta nicht vereinbart worden ist, spielt dabei keine Rolle. Denn es war absehbar, dass zahlreiche andere Anleger kündigen würden, wenn sie von den rechtlichen Bedenken gegen die Securenta erfahren würden – wie auch tatsächlich geschehen. Dadurch bestand auch im Hinblick auf die Anlage des Klägers die Gefahr, dass die Securenta AG in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten konnte.

Allerdings muss sich der Kläger grundsätzlich die Steuervorteile anrechnen lassen, die er während seiner Beteiligung an dem Unternehmenssegment VII erzielt hat. Dazu sowie zur Prüfung von Verjährungsfragen hat der Senat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/2-2008/](http://www.wpk.de/magazin/2-2008/)

## Personalien\*

### Geburtstage



Am 27. März 2008 feierte **WP Dr. Werner Ellerbeck**, Bremen, seinen 80. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine Tätigkeit im Beirat von Juni 1987 bis Juni 1990.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg**, Neuburg a. d. Donau, feierte am 9. April 2008 seinen 65. Geburtstag. Seit Juni 2005 ist Graf von Treuberg Vorsitzter des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Zuvor war er von Juni 1990 bis Juni 2005 Mitglied des Vorstandes und bekleidete von Juni 2002 bis Juni 2005 das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 9. März 2008 **WP Prof. Dr. Günther Langenbacher**, Stuttgart. Professor Langenbacher war von Juni 1993 bis Juni 1999 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, von Juni 2002 bis Juni 2005 als dessen stellvertretender Vorsitzter. Von Juni 1999 bis Juni 2002 gehörte Herr Professor Langenbacher dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer an. Für seinen ehrenamtlichen Einsatz gilt dem Jubilar der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 22. März 2008 beging **vBP/RA Dr. Klaus Otto**, Nürnberg, seinen 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Otto für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 2005, von November 2004 bis Juni 2005 als dessen stellvertretender Vorsitzter.



**vBP/StB Prof. Friedhelm Haaseoop**, Gröditz, vollendete am 24. Februar 2008 sein 60. Lebensjahr. Professor Haaseoop ist seit Juni 2005 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

### Jubiläen



**WP/RA Dr. Arend Grashoff**, Bremen, früheres Mitglied des Beirates und Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 20. März 2008 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



Am 5. April 2008 beging **WP/StB Friedhelm Rentrop**, Bonn, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 25. März 2008 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Carl Christian Dyckerhoff**, Hamburg.

### Ehrung



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde **WP/StB Hans W. Haubruck**, Werne, geehrt.

# Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

## Geburtstage

### 90. Geburtstag

WP/StB Dietrich Ohlmeyer, Hannover

### 85. Geburtstag

WP/StB Werner Defner, Bramsche  
 WP Dr. Kurt Heintges, Düsseldorf  
 WP Dr. Albrecht Hofmann, Bamberg  
 WP/StB Dr. Rudolf Kleeberg, München  
 WP Dr. Friedhelm Muth, Neustadt  
 WP Dr. Fritz Otto, Hamburg  
 WP/StB Rolf Posewang, Hamburg  
 WP/StB Gerda Stoeve, Dortmund  
 WP/StB Josef Striedacher, Tettmang  
 WP Dipl.-Volksw. Heinz Weitzmann, Filderstadt

### 80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Bause, Stuttgart  
 WP/StB Wilhelm Brecht, Aichwald  
 WP/StB Dr. Benediktus Hardorp, Mannheim  
 WP Bernhard J. Hoffmann, Bismstadt  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Huttmacher, Langenfeld  
 WP Willi Laumann, Korschenbroich  
 WP/StB Karl Meiß, Essen  
 WP/StB Dr. Dr. Ernst Werner, München

### 75. Geburtstag

vBP/StB Dr. Heinz Becker, Neuss  
 WP/StB Dr. Karl-Heinz Biller, Umma  
 WP Dr. Klaus Birner, München  
 WP/StB Dr. Jürgen Bitzer, Kempten  
 WP Dr. Franz Brix, Lübben  
 WP/StB Dr. Wolfgang Brünninghaus, Esslingen  
 WP/StB Dr. Rudolf Bühl, München  
 WP/StB Otto Eisenmann, München  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Große-Schaefer, Rheinberg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Haun, Stuttgart  
 WP/StB Dr. Klaus Hauptmann, Langenfeld  
 vBP/RA Dr. Bernd-Hagen Hüpper, Deggendorf  
 WP/RA Dr. Josef Käuffer, Düren  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Keutmann, Essen  
 WP/StB Dr. Klaus Klein, Saarbrücken  
 WP Dr. Hans-Dieter Leirich, Berlin  
 WP/StB Dr. Jochem Nacken, Köln  
 vBP/StB Helmut Piasetzki, Leichlingen  
 WP/StB Heinz Quabeck, Bonn  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schmidt, Miesbach  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Georg Schuster, Scheuerfeld  
 WP/StB Leo Spanier, Koblenz  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Otger Steverding, Stadthohn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Trommler, Aachen

### 70. Geburtstag

vBP/StB Christel Albrecht, Karlsfeld  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Volker Art, Kirchheim  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Egbert Bürkle, Winnenden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ekkehard Czincz, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Dächert, Darmstadt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus W. Dürst, Frankenberg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Günter Elleremann von Ramin, Hagen  
 WP/StB Prof. Dr. Horst Walter Endriss, Remagen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Eppendorf, Goslar  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Fleischhut, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Freiesleben, Diekholzen  
 WP/StB Dr. Hans Gerlach, Recklinghausen  
 WP/StB Dr. Jürgen Hartmann, Solingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Heims, Meerbusch  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Henning, Berlin  
 WP/RA Walter Hilber, Pforzheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Camilla Hillekamp, München  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Hönig, München  
 vBP/StB Axel Hupfer, Altdorf  
 WP Dipl.-Kfm. Ferdinand Jentzer, Neulenburg  
 WP/StB Helmut Jobmann, Hamburg  
 WP/StB Dr. Adolf Jung, Ludwigshafen  
 WP/StB Prof. Dr. Peter Knief, Köln  
 WP/StB Dr. Rudolf Kohler, Stuttgart  
 WP Dipl.-Kfm. Carl-Friedrich Leuschner, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Maier, Homburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Anton Maifeld, Roth  
 WP/StB Dr. Manfred Maluck, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jens Naumann, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Erwin Pflöschinger, Berlin  
 vBP/StB Eberhard Pfost, Oerlinghausen  
 vBP/RA Dr. Dietrich Reinhardt, Saarbrücken  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Riese, Frankfurt  
 vBP/StB Gemot Rischmann, Homburg  
 WP/RA Dipl.-Kfm. Jürgen Risse, München  
 WP/StB/RA Ruprecht Röver, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Schmid, Aalen  
 WP/StB/RA Dietrich Schmidt-Wendt, Köln  
 WP/RA Klaus Schneider, Bad Homburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Ernst Schwarz, Dortmund  
 WP/StB Dr. Franz J. Sievers, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Stauffer, Mannheim  
 WP/StB Dr. Jürgen Tschierschky, Neustadt  
 vBP Hans Uslar, Bremen  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Vietzen, Hamburg  
 WP/RA Dr. Werner Wenzel, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wichert, Bedburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Wittjen, Berlin

### 65. Geburtstag

WP/StB Peter Assenmacher, Kassel  
 WP/StB Peter K. Bade, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Baier, Holthusen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Konrad Bergmeister, München  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Berni, Düsseldorf  
 WP Rosemarie Biersch, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Böttcher, Bergisch Gladbach  
 vBP/StB Hans Dieter Bojarzin, Essen  
 WP/StB Wolfgang Boorberg, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Braig, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Lothar Brosk, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Brühmüller, Unterhaching  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Busch, Bad Oeynhausen  
 WP/StB Claus Christmann, Mönchengladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Corzilius, Ratingen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Dehler, Coburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang F. Deltner, Münster  
 vBP/StB Hans Joachim Dernbecher, Aßlar  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Deter, Bissendorf  
 vBP/StB Rudolf H. Dilling, Forchheim  
 WP/StB Thomas Heinrich Eckhardt, Stuttgart  
 vBP/StB Gerd Eikenberg, Edemissen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Engel, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Ernst, Heidesheim  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Fechtmayr, Jettingen-Scheppach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Ganzert, Seeheim-Jugendheim  
 WP Dipl.-Kfm. Manfred Gödig, Essen  
 vBP/StB Marlene Großkreutz, Berlin  
 vBP/StB Günter Gust, Wunstorf  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst Gust, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Haage, Göttingen  
 vBP/RA Dieter Haase, Baden-Baden  
 WP Dipl.-Kfm. Walter Hellberg, Hamburg  
 vBP/StB Manfred Hermann, Zell  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erik Hinrichsen, Köln  
 vBP/StB Klaus Hohn, Lohmar  
 vBP/StB Theodor Hülsmann, Gladbeck  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Imhof, Eschborn  
 vBP/StB Brigitte Imkamp, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Jaacks, Wertorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Josef Jacobs, Dortmund  
 vBP/StB Klaus E. Junga, Solingen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Claus Klopff-Siefken, Leer  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Knatz, Bielefeld  
 vBP/StB Hans E. Kölbl, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ronald Kotzenberg, Köln  
 Wfm Henrike Kramer, Bad Saulgau  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Werner Krefz, Damme  
 Werner Kreimeyer, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Kriehs, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Mathias C. Krohne, Hamburg  
 WP/StB Prof. Dr. Karl Kurz, Walldingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Leidolf, München  
 vBP/StB Erika Leitz, Obertshausen  
 WP/StB Dr. Günter Luckey, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Joachim Mack, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Maier, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Siegfried Martens, Rosenheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Mater, Düsseldorf  
 WP/RA Dipl.-Betriebsw. Rolf Müller, Flensburg  
 vBP/RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Günter H. Paar, Filderstadt  
 WP/StB Dr. Winfried Pabst, Braunschweig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang H. Picard, Euskirchen  
 WP/StB Bernd Lothar Pollack, Friedberg  
 WP Dipl.-Kfm. Ingo Raff, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Gerhard Roderberg, Eschweiler  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Rollwage, Egelsbach  
 vBP/RA Florian P. Rombach, München  
 WP/StB/RA Dr. Dirk W. Rosenbaum, Düsseldorf  
 vBP/StB Elke Rustemeyer, Essen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Heidrun Schapp, Laichingen  
 WP/StB Rudolf Schenk, Riedlingen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Helmut J. Schertgens, Köln  
 WP Dr. Josef Schlotter, Krefeld  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Schmäzle, Bühl  
 WP Dipl.-Kfm. Werner Schneider, Neu-Ulm  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Schnelle, Bielefeld  
 WP/StB Dieter Schnitger, Oldenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Schönfeld, Hamburg  
 WP/StB Gunter Schröder, Altena  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rainer Schult, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Marianne Stanger, Stuttgart  
 WP/StB Karl Heinz Strack, Wiehl  
 WP/StB Frieder Thiele, Düsseldorf  
 vBP/RA Klaus Thiem-Garmann, Koblenz  
 vBP/StB Udo Tognino, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg, Neuburg  
 WP/StB Klaus von Unruh, Erfstadt  
 vBP/StB Helmut Voggesberger, Pocking  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Volger, Duisburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Weber, Gräfeffing  
 WP/StB/RA Dr. Thomas Weckerle, Hagen  
 WP/StB Dr. Wolfgang Weirich, Würzburg  
 WP/StB Werner Welsch, Homburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wieninger, München  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Johann Wilts, Wardenburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Zierenberg, Celle  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Zöllinger, Albstadt

## Jubiläen

### 55jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Herta-Luise Roland, Dortmund

### 50jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Hans-Dieter Bruns, Oldenburg  
 WP Dr. Franz Eversheim, Düsseldorf  
 WP/StB Dr. Joachim Friedrich Kohlstruck, Düsseldorf  
 WP Dr. Jakob Michl, München  
 WP Dipl.-Volksw. Heinz Weitzmann, Filderstadt

### 45jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Hubert Berberich, Herrsching  
 WP Dr. Hermann Clemm, Starnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Anton Knaus, Kempten

### 40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Benzin, Kronberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Friedrich Britzke, Langen  
 WP Dipl.-Kfm. Herbert Dange, Warstein  
 WP/StB Werner Defner, Bramsche  
 WP Dr. Fritz Dieter Gerlach, Heiligenhafen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Graepel, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Gräwe, Bremen  
 WP/RA Dr. Arend Grashoff, Bremen  
 WP/StB Dr. Heinrich Holtmann, Köln  
 Dr. Helmut Huber, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Jessen, Hamburg  
 WP/StB Dr. Ernstlothar Keiper, Mannheim  
 WP/StB Dr. Klaus Klein, Saarbrücken  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred F. Klinkert, Duisburg  
 WP Dr. Georg Lehn, Campione  
 WP/StB Heinz Quabeck, Bonn  
 WP/StB Hans-Adolf Rau, Waldbronn  
 WP Günther von Riegen, Bremen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Rowohl, Bremen  
 WP/StB Dr. Ernst Schipp, Kleinwallstadt  
 WP/StB Dr. Heinz Senning, Hamburg  
 WP/StB Wilfried Zerbst, Kronberg

### 30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Andris, Karlsruhe  
 WP Dipl.-Kfm. Herbert Bauder, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Bauer, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Horst Becker, Hamburg  
 WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Manfred Wolfgang Benkert, Frankfurt  
 WP/StB Dr. Axel Berger, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Ernst Bingel, Maintal  
 WP/StB Dr. Egbert Bracher, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Brandt, Reinbek  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Brehm, Kelsterbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Buschek, Braunschweig  
 WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Heinz-Dieter Butte, Kassel  
 WP/StB/RA Wulfhard Dorau, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Dünkel, Fürth  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Dünninger, Hirschberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Dylong, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Ertle, Wiesloch  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wulf Frank, Stuttgart  
 WP/StB Dr. Hans Joachim Frankus, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter J. Goldsche, Eschborn  
 WP/StB Dr. Horst Gramp, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ekkehard Gross, Stuttgart  
 WP Dipl.-Kfm. Georg Haas, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Wolfgang Hammer, Baden-Baden  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Reinhard Hartl, München  
 WP/StB Dr. Klaus Helgeist, Karlsruhe  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerald Hendel, Hirschberg  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Johann Höfer, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Jaenicke, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Jensen, Daun  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Kemsat, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Helmut Klingel, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Georg Köhler, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Korth, Malchin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wulfhard Kreikenbohm, Gifhorn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Krumm, Flensburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hansmichael Kühne, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfriedrich Kühne, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert Lange, Essen  
 WP Dipl.-Volksw. Bruno Langen, Remagen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Helmut Langermann, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Lehrt, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Lepski, Bamberg  
 WP/StB Prof. Dr. Günter Lutz, Heidelberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Giselher Marten, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Meyer, Seefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Metz, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Muchenberger, Waldkirch  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Müller, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Rolf Müller, Flensburg  
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Heinz Peter Orth, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Peter, Schweizingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Pilzenmayer, Stuttgart  
 WP/StB Dr. Walter Pross, Denkendorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Helmut Rehm, Offenbach  
 Dr. Helmut Reichel, Bodenwerder  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Reinhardt, Karlsruhe  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gert Renaud, Oersluhe  
 WP/StB Horst-Dieter Riechert, Reutlingen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Riesch, Neumünster  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernd Schilling, Isernhagen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Schimanski, Nagold  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Schlenkhoff, Königstein

WP/StB Heinz Schlumberger, Friedrichshafen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Josef Schmidgen, Montabaur  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert-Arthur Schneider, Aumühle  
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Georg Schneider, Eschborn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arnulf Schweitzer, Ulm  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Selchow, Hannover  
 WP/StB Dr. Wolfgang Siedschlag, Lahr  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Dietrich Stätter, Bietighem-Bissingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Stauch, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Steinhagen, Dislaken  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans C. Storz, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Axel Trautmann, St-Luc  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg, Neuburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Vallee, Hamburg  
 WP/StB/RA Heinrich Völkers, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Walther Waidelich, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Holmut Weigert, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Wengert, Singen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Claus Zacharias, Frankfurt  
 WP/StB Dr. Wolfgang Zimmermann, Tutzing

### 25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Roland Abele, Waldstetten  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Georg Aisenbrey, Pforzheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alexander Bass, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Baumgärtner, Augsburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Benz, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Bittner, Reinbek  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudi Blind, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Bock, Reutlingen  
 WP/StB Dr. Peter Deschauer, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carl-Ulrich Diehl, Stuttgart  
 WP/StB Carl Christian Dyczerhoff, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Epp, Frankfurt  
 WP/StB Christel Ernst, Hemmingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Freese, Veichta  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Graf, Lübeck  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Christa Großmann-Schlottke, Gerlingen  
 WP/StB Dr. Jürgen Hällitzsch, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Heine, Mainzburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Walter Heine, Kehl  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Renate Hestermann-Croon, Kreuth  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther G. Hetschko, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Hückethier, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter W. Hinkel, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Homann, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Houdelet, Hamburg  
 WP/StB/RA Volker Hund-Schümann, Weiden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Jakke, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Michael Jossifescu, Getresried  
 WP/StB Artur Klassen, Gettorf  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Claus Köter, Augsburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Kraft, Starnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Bernd Langhene, Elmshorn  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Lenz, Überlingen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Johannes von Lill-Rastern, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Mühle, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Müll, Getresried  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Müller-Käck, Göttingen  
 WP/StB Dr. Jürgen Müller-Wesler, München  
 WP/StB Dr. Dieter Munzinger, Schrobenehausen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Nawar, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Nemethi, Amberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Niesel, München  
 WP/StB Walter Oppermann, Göttingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Otto, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Philipp, Frankfurt  
 WP/StB Dr. Rainer Polster, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Otto Prante, Plattenberg  
 WP/StB Max Prugger, Badham  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Margit Reiff, Bad Urach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Roos, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig M. Schild, Regensburg  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Schneider, Sigmaringen  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Schölle, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Schroeder, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlev Schwedde, Oldenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Armin Sohler, Heilbronn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann-Dietrich Sperker, Leimen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Thiele, München  
 WP/StB Prof. H. Peter Thum, Ichenhausen  
 WP/StB Hans Peter Vorpahl, Pinneberg  
 WP/StB Dr. Gisbert Karl Waigand, Aschaffenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Walter, Konstanz  
 Dr. Hartmut Weber, Freiburg  
 WP/StB Thomas Weiß, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Konrad Wendt, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Zachow, München  
 WP/StB Dr. Wolfgang Zinser, Sindelfingen  
 WP/StB Dr. Max-Burkhard Zwosta, Wittnau

### Todesfälle

12.10.2007 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Helmut Hofmann, Haldenwang  
 18.02.2008 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Koller, Besigheim  
 22.02.2008 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerd Rödter, München  
 26.02.2008 WP Dipl.-Kfm. Edgar Beer, Heinrichsthal  
 27.02.2008 WP/StB Klaus Lehnen, Gerolstein  
 09.03.2008 WP Dipl.-Kfm. Klaus Lüthig, Hamburg  
 10.03.2008 WP Dipl.-Kfm. Hans-Herbert Loebel, Bochum  
 22.03.2008 WP/StB/RA Dr. Rainer Barber, Düsseldorf  
**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**



Der frühere Präsident der Wirtschaftsprüferkammer  
Wirtschaftsprüfer

## **Dr. rer. pol. Gerhard Burret**

ist am 17. April 2008 im Alter von 80 Jahren verstorben.

Gerhard Burret war der Wirtschaftsprüferkammer über viele Jahre auf das Engste verbunden. Neben seiner verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit in der von ihm in Ludwigshafen begründeten Praxis hat er sich in besonderem Maße ehrenamtlich für den Berufsstand eingesetzt. Dabei zeichneten ihn herausragender Einsatz, persönliche Leidenschaft, Weitsicht und höchste fachliche Kompetenz aus. Die Breite seines Engagements war ebenso groß wie das Vertrauen, das ihm allseitig entgegengebracht wurde. Sein wertvoller Rat war stets gefragt und wurde gehört, auch nach der Zeit seiner aktiven Berufstätigkeit.

Über achtzehn Jahre (1981 bis 1999) war Gerhard Burret im Vorstand und im Beirat tätig. Von 1993 bis 1996 führte er als Präsident der Wirtschaftsprüferkammer die Geschicke des Berufsstandes. Ausschüsse und Arbeitskreise profitierten von seinem Fachwissen und seinem Erfahrungsschatz. Hervorzuheben ist sein Wirken im Ausschuss Berufsrecht/Berufssatzung, aus dessen Arbeit 1996 die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer hervorging. Für seine Kolleginnen und Kollegen in Rheinland-Pfalz war Gerhard Burret als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer von 1984 bis 1999 Ansprechpartner in der Region. Zudem setzte sich Gerhard Burret von 1981 bis 1998 im Zulassungsausschuss für Wirtschaftsprüfer der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für die Belange des Berufsnachwuchses ein.

Aus berufsständischer Sicht von historischer Bedeutung ist der während seiner Präsidentschaft gefällte Beschluss zur Sitzverlegung der Wirtschaftsprüferkammer. Das 2001 in Berlin-Tiergarten eingeweihte Wirtschaftsprüferhaus wird immer mit dem Namen Gerhard Burret verbunden bleiben.

In Anerkennung seines außergewöhnlichen persönlichen Einsatzes, seines Pflichtbewusstseins und seines ehrenamtlichen Engagements ehrte die Öffentlichkeit Gerhard Burret mit der Verleihung des Verdienstkreuzes I. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Gerhard Burret wird uns als besonderer Mensch in Erinnerung bleiben.

**Beirat und Vorstand,  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Wirtschaftsprüferkammer**

## Berichte und Meldungen

### BFB bei Bundeskanzlerin Merkel

# BFB<sup>®</sup>

## Bundesverband der Freien Berufe

Der Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe, Dr. Ulrich Oesingmann, unterstützt von den Spartenvertretern im BFB-Präsidium, RA Dr. Fritz-Eckehard Kempter, rechts- und steuerberatende Berufe, und Dr. Volker Cornelius für die planenden Berufe sowie der BFB-Hauptgeschäftsführer, RA Arno Metzler, haben am 12.2.2008 Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Bundeskanzleramt aufgesucht und die Sorgen und Nöte der Freien Berufe vorgetragen.

Angesprochen wurden insbesondere das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und zur Vorratsdatenspeicherung, künftige



(v. l.) Arno Metzler, Dr. Fritz-Eckehard Kempter, Dr. Angela Merkel, Dr. Volker Cornelius, Dr. Ulrich Oesingmann

Entwicklungen im Gesundheitswesen, die wettbewerbsrechtlichen Sorgen der Freien Berufe sowie die Erbschaftsteuerreform.

Die Bundeskanzlerin zeigte sich aufgeschlossen für die Argumentation der Freien Berufe und deren Forderungen. th

## Wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe im Überblick (Stand jeweils 1. Januar des Jahres)

Berufsgruppen/Jahr	1990	1995	2000	2005	2006	2007	2008
Wirtschaftsprüfer	6.344	7.994	9.984	12.244	12.578	12.963	13.206
vereidigte Buchprüfer	2.782	4.233	4.094	4.009	4.091	4.050	3.940
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1.215	1.541	1.879	2.221	2.318	2.361	2.444
Buchprüfungsgesellschaften	32	108	166	143	150	135	138
Rechtsanwälte	56.638	74.291	104.067	132.569	138.131	142.830	146.906
Rechtsanwalts-gesellschaften	–	–	42	179	216	260	297
Anwaltsnotare	7.860	8.715	8.839	7.548	7.265	7.055	6.920
Nur-Notare	1.013	1.628	1.657	1.616	1.610	1.607	1.593
Steuerberater	39.997	47.067	57.806	66.747	68.781	69.598	70.927
Steuerbevollmächtigte	5.145	5.440	3.626	2.921	2.775	2.647	2.530
Steuerberatungsgesellschaften	3.901	4.877	6.056	6.932	7.129	7.364	7.563

## Zehn Jahre DRSC

Am 14.4.2008 feierte das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) in Berlin sein 10-jähriges Bestehen. Im Rahmen einer Festveranstaltung würdigte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries die erfolgreiche Arbeit des DRSC e.V. und seiner Gremien – dem Deutschen Standardisierungsrat (DSR) und dem Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC).

Der Vorsitzende des DRSC, Heinz-Joachim Neubürger, wies in seinen Ausführungen auf die Herausforderungen für die zukünftige Tätigkeit des Vereins hin. Bisher habe man sehr erfolgreich die Entwicklung von neuen internationalen Standards im Vorfeld von deren Übernahme in der Europäischen Union und damit für die Abschlüsse kapitalmarkt-orientierter deutscher Unternehmen begleiten können. Dies sei vor allem das Ergebnis der Präsenz in den entsprechenden internationalen Gremien, exzellenter Facharbeit und ausreichender finanzieller Mittel. Neubürger dankte den Unternehmen, die durch ihre freiwilligen Zuwendungen bisher die Basis für diesen Erfolg des DRSC gesichert haben. Durch die globale Anerkennung der IASB-Standards werde es schwieriger, nationale Besonderheiten in der Standardentwicklung zu berücksichtigen. Insofern werde sich der Verein zukünftig verstärkt für die Erarbei-



tung und gemeinsame Durchsetzung von europäischen Positionen bei der Entwicklung der internationalen Rechnungslegungsstandards engagieren.

Liesel Knorr, Präsidentin des Standardisierungsrates, bekräftigte die Notwendigkeit, sich frühzeitig mit den internationalen Projekten intensiv zu befassen, da sie Eingang in die Fortschreibung der nationalen Regelungen finden – wie aus dem Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ersichtlich – und die Einwirkungsmöglichkeiten bei der späteren Umsetzung auf europäischer und nationaler Ebene begrenzt seien. Der Deutsche Standardisierungsrat begleite den gesamten Entstehungsprozess der Verlautbarungen des IASB, das heißt von Vorschlägen für die Agenda über Kosten-Nutzen-Analysen bis zur Übernahme in europäisches Recht. Sie dankte allen, die diesen Prozess durch die Mitwirkung in Arbeitsgruppen, der Abgabe von Stellungnahmen und der Entsendung von Mitarbeitern unterstützen.

Der DRSC e.V. ist auf gesetzlicher Grundlage mit der Entwicklung von Rechnungslegungsstandards für Deutschland im Bereich der Konzernrechnungslegung betraut. International vertritt der DRSC die Interessen Deutschlands in Fragen der Rechnungslegung in den damit befassten Gremien, wie dem International Accounting Standards Board (IASB) und EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group). th

## Tätigkeitsbericht 2007 der DPR

Mit Presseinformation vom 14.2.2008 teilte die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. zu dem von ihr vorgelegten Tätigkeitsbericht 2007 mit:

Das Mitte 2005 eingerichtete zweistufige Enforcement-Verfahren ist auf der ersten Stufe erfolgreich angelaufen. Viele geprüfte Unternehmen haben in einer Umfrage der DPR eine gute Qualität der Prüfungen und Ergebnisse sowie eine gute Kooperation und Flexibilität bestätigt.

Im Jahr 2007 hat die DPR 135 Prüfungen (Vorjahr: 109) abgeschlossen, davon waren 118 Stichprobenprüfungen (Vorjahr: 98) und 15 Anlassprüfungen (Vorjahr: 10). Allerdings hat sich auch die Quote der fehlerhaften Rechnungslegungen auf 26% (Vorjahr: 17%) erhöht, die zu 80% auf kleine und mit-



telständige Unternehmen mit Umsätzen bis zu 250 Mio. € p.a. entfallen. Auf der zweiten Stufe des Enforcements hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht fast ausnahmslos die Feststellungen der DPR bestätigt und die Veröffentlichung der Fehler angeordnet. „Die hohe Zahl der fehlerhaften Rechnungslegungen hat uns überrascht“, bestätigt Dr. Herbert Meyer, Präsident der DPR „und bestärkt uns darin, mit zusätzlichen Maßnahmen die präventive Funktion der DPR weiter auszubauen.“ th

Den Tätigkeitsbericht 2007 der DPR finden unter  
→ [www.frep.info](http://www.frep.info)

## DKV: Änderung des Gruppenversicherungsvertrages und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen



Die DKV Deutsche Krankenversicherung AG hat im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages mit der WPK Änderungen ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgenommen. Auslöser hierfür waren folgende Gesetzesreformen:

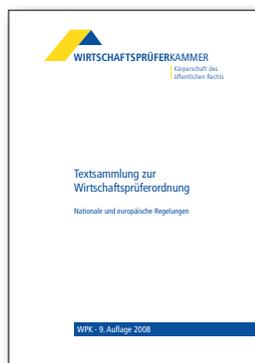
- Aufgrund des Lebenspartnergesetzes (LPartG), dessen Ziel die Vermeidung einer Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner ist, werden eingetragene Lebenspartner in den Bedingungen- und Tarifteilen der DKV Ehepartnern künftig gleichgestellt.
- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bezweckt unter anderem, im Zivilrechtsverkehr eine Benachteiligung aus Gründen des Alters zu unterbinden. Vor diesem Hintergrund entfällt bei den VollMed-Tarifen M2, M3, M4 und MAR das bisherige Höchstaufnahmearter von 55 Jahren. Speziell im VollMed-Tarif M4 war bisher die Mitversicherung von Kindern und Neugeborenen nicht möglich. Zur Vermeidung einer etwaigen Benachteiligung wegen des Alters werden künftig

Kinderbeiträge mit einer entsprechenden Selbstbeteiligung und einer garantierten Beitragsrückstattung eingeführt.

- Das Inkrafttreten des neuen Versicherungsrechts (VVG) zum 1.1.2008 führt ebenfalls zu Änderungen. Im Hinblick auf die Neufestsetzung eines Beitrages können künftig neben einer Veränderung des Schadensbedarfes auch Veränderungen der Sterbewahrscheinlichkeit eine Beitragsanpassung auslösen (§ 203 Abs. 2 VVG in Verbindung mit § 12 b Abs. 2 und 2a VAG). Dementsprechend musste die Beitragsanpassungsklausel in den einzelnen Tarifteilen der Gruppenversicherung geändert werden.

Zu weiteren Änderungen in diesem Bereich und in den Musterbedingungen der Pflegepflichtversicherung (MB/PPV) aufgrund des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) wird die DKV ihre Versicherten voraussichtlich Mitte 2008 informieren. en

## Neuaufgabe der „Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung“



Die Wirtschaftsprüferkammer hat die für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer maßgeblichen Regelungen in der „Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung“ auf den aktuellen Stand gebracht.

Die 9. Auflage 2008 berücksichtigt unter anderem die am 28.2.2008 in Kraft getretene sechste Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

Diese basiert im Wesentlichen auf den seit 6.9.2007 geltenden Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung durch das Berufsaufsichtsreformgesetz (Siebte WPO-Novelle). In diese Ausgabe neu aufgenommen wurden unter anderem die EU-Abschlussprüferrichtlinie und die VO 1/2006 zu den Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis. Die Textsammlung hat rund 370 Seiten und kann zum Preis von 20 € bei der WPK bestellt werden.

(Bestellformular auf der hinteren Umschlagseite dieses Heftes; Bestellmöglichkeit im Internet unter → [www.wpk.de/publikationen/](http://www.wpk.de/publikationen/)) th

## Prüfungsaufgabe im Rahmen des EU-Förderprogramms „Region Südliche Ostsee“



Das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern hat die WPK auf das INTERREG-Förderprogramm „Region Südliche Ostsee“ hingewiesen. Das INTERREG-Programm basiert auf dem von der EU aufgelegten Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dessen Ziel die Stärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den EU-Regionen ist. In der neuen Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 ist das Land Mecklenburg-Vorpommern Programmpartner in dem neuen Großprogramm „Region Südliche Ostsee“ mit einem Gesamtvolumen von 60,7 Mio. € aus EFRE-Mitteln.

Gemäß Art. 16 der EG-Verordnung Nr. 1080/2006 zum EFRE-Fonds muss jeder beteiligte Mitgliedstaat ein Prüfsystem einrichten, mit dem die Richtigkeit der für das Programm aufgewendeten Mittel über-

prüft wird. Jeder Mitgliedstaat ist ferner aufgerufen, Controller zu benennen, welche die Rechtmäßigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Ausgaben der Projektpartner prüfen sollen. Aufgrund des Qualifikationsprofils sieht das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern zur Übernahme solcher Prüfungsaufgaben auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als geeignet an.

Derzeit geht das Ministerium davon aus, dass es pro Jahr etwa 30 bis 50 Projektbewilligungen mit einer Beteiligung aus Mecklenburg-Vorpommern bei einem durchschnittlichen Projektvolumen von 500.000 bis 1 Mio. € geben wird. Die erste Bewerbungsrunde fand im April 2008 statt, die zweite Bewerbungsrunde folgt im Oktober 2008.

Informationen über das Programm sind über das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Frau Löchter (Telefon 03 85/ 588 52 40) erhältlich. Darüber hinaus steht die nationale Kontaktstelle des Programms im EU-Büro in Rostock als Ansprechpartner zur Verfügung: South Baltic Programme, Contact Point MV, Grubenstraße 20, 18055 Rostock, Telefon 03 81/ 4 54 84 52 -10 und -84, Fax 03 81/ 4 54 84 52 82, E-Mail [spb@bsrinterreg.net](mailto:spb@bsrinterreg.net) und im Internet unter [www.cofund.org.pl](http://www.cofund.org.pl) (derzeit allerdings nur in englischer und polnischer Sprache). th

Weitere Informationen finden Sie unter  
→ [www.wpk.de/aktuell/nachricht\\_04-04-2008.asp](http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_04-04-2008.asp)

Bethel

# www.bethel.de

## *Hilfe per Mausklick*

**Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit für behinderte Menschen durch eine Spende per Mausklick!**

v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel

761

## Bekanntmachungen des WPV

# Sitzungen der Dritten Vertreterversammlung

Die Dritte Vertreterversammlung ist am 16.4.2008 zu ihrer Sitzung zusammengetreten. In der Sitzung sind neben Regularien und einem Bericht über die Arbeit des Vorstandes insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt worden:

### Feststellung des Jahresabschlusses 2007

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WSP W. Schuster und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, versehen ist, wurde einstimmig festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers stehen im Internet (Mitgliederbereich) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Die Internet-Adresse des WPV lautet: [www.wpv.eu](http://www.wpv.eu); das erforderliche Passwort besteht aus der Kombination von Nachname und Mitgliedsnummer.

### Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2007

Dem Vorstand wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 erteilt.

### Beschluss über die Anpassung der Leistungen mit Wirkung ab dem 1.1.2009

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG hat die Dritte Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag mit Wirkung für Rentenfälle ab dem 1.1.2009 auf 82,00€ (bisher 80,50€) festzusetzen und die laufenden Renten mit Wirkung ab 1.1.2009 um 1,8% anzuheben. Die erforderliche Genehmigung der Leistungsverbesserungen ist beantragt.

### Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung am 16.4.2008 des Weiteren die auf Seite 53 f. abgedruckten Änderungen der Satzung beschlossen. Zur Erleichterung des Verständnisses der einzelnen Regelungen werden diese nachfolgend im Einzelnen erläutert:

#### zu § 8 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) ist mit Wirkung zum 11.1.2008 dahingehend geändert worden, dass die Altersgrenze für die Begründung der Mitgliedschaft grundsätzlich weggefallen ist. Grundsätzlich werden mithin kraft Gesetzes auch Personen Mitglied des WPV, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben. § 2 Absatz 2 WPVG NW sieht allerdings vor, dass die Satzung ein Höchst Eintrittsalter vorsehen kann.

§ 8 Abs. 2 enthält in seiner neuen Fassung die Regelung, dass grundsätzlich auch Personen Mitglied des WPV werden, die das 45. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind jedoch Personen, die bereits in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk abgesichert sind. Bei Personen, die bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben und die bereits Mitglied in einem anderen Versorgungswerk sind, soll die bisherige Versorgung fortgeführt werden, da davon auszugehen ist, dass im bisherigen Versorgungswerk bereits etliche Jahre eine beitragspflichtige Mitgliedschaft bestanden hat und damit bereits eine relativ hohe Absicherung erzielt wurde.

Die Einführung der „allgemeinen“ Altersgrenze von 66 Jahren für die Begründung der Mitgliedschaft korrespondiert mit der Neufassung von § 12 Abs. 4, der nunmehr eine Wartezeit für die Gewährung der Altersrente von lediglich einem Versicherungsjahr vorsieht.

Um zu gewährleisten, dass jede Person, die Mitglied des WPV wird, auch die Wartezeit für die Gewährung der Altersrente erreichen kann (die Beitragspflicht besteht bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres), wird die Altersgrenze für die Begründung der Mitgliedschaft auf das 66. Lebensjahr festgesetzt.

#### zu § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4

Die bisherige Regelung, wonach die Mitgliedschaft im WPV endet, wenn das 45. Lebensjahr vollendet ist, die Mitgliedschaftsrechte gemäß § 10 ruhen und die Wartezeit für die Gewährung einer Altersrente (§ 12 Absatz 4) nicht erfüllt ist, ist nach grundsätzlicher Streichung der Altersgrenze in § 8 Abs. 2 obsolet. Die Regelung wird daher ersatzlos gestrichen. Wegen der Streichung von Nr. 3 wird aus Nr. 4 nunmehr Nr. 3. In Satz 2 ändert sich die Verweisung entsprechend.

#### zu § 12 Abs. 2 und 4

Hat ein Mitglied nach Vollendung des 67. Lebensjahres Beiträge gezahlt und beantragt die aufgeschobene Altersrente, wird der Demographiefaktor nicht auf alle gezahlten Beiträge bezogen, sondern nur auf die bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres (Ende der Beitragspflicht) gezahlten Beiträge. Die Altersrente wird in diesen Fällen ermittelt, indem zunächst die Altersrente gemäß § 14 auf der Grundlage der bis zum 67. Lebensjahr gezahlten Beiträge berechnet wird. Auf diese Rente wird der individuelle Demographiefaktor angewandt. Sodann wird die Rente ermittelt, die sich aus den ab dem 67. Lebensjahr gezahlten Beiträgen ergibt. Auf die Summe beider „Rententeile“ wird sodann der Zuschlag gemäß der Anlage zur Satzung angewandt. Die Satzungsänderung stellt dies klar.

Die Wartezeit für die Gewährung der Altersrente wird durch Änderung von § 12 Abs. 4 auf 1 Versicherungsjahr herabgesetzt. Die Festlegung der Wartezeit auf ein Versicherungsjahr ist sachgerecht, da in Artikel 48 VO (EWG) 1408/71 für zwischenstaatliche Rentenfälle festgelegt ist, dass ein Versicherungsträger nicht verpflichtet ist, Leistungen aus Versicherungszeiten zu gewähren, wenn die Versicherungszeit weniger als ein Jahr beträgt und allein auf Grund dieser Zeiten kein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des Versicherungsträgers erworben worden ist. In diesen Fällen werden die Zeiten von einem anderen Versicherungsträger „übernommen“, bei dem die Person auch versichert war. Um also auszuschließen, dass das WPV auf der Grundlage von Artikel 48

VO (EWG) 1408/71 Beitragszeiten eines anderen Versicherungsträgers übernehmen muss, während dies umgekehrt wegen einer kurzen Wartezeit (und damit der Gewährung einer „eigenständigen“ Rente) nicht der Fall ist, sollte die Wartezeit für die Altersrente mindestens ein Versicherungsjahr betragen.

#### zu § 13 Abs. 2 und 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 9.

#### zu § 13 Abs. 4

Bisher musste ein Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer vom WPV erhält, zwingend auf die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen freien Berufen verzichten. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass das Mitglied nicht mehr beruflich tätig ist. In § 18 Abs. 4 Satz 1 WPO, § 47 Abs. 2 StBerG und § 17 Abs. 2 BRAO ist geregelt, dass ein Berufsträger, der u. a. wegen seines Gesundheitszustandes nicht mehr beruflich tätig sein kann, nach entsprechender Erlaubniserteilung durch die Berufskammer gleichwohl die Berufsbezeichnung als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater bzw. Rechtsanwalt weiterführen darf. Da diese Personen bei Vorliegen einer solchen Erlaubnis nur die Berufsbezeichnung führen, jedoch nicht mehr beruflich tätig sein dürfen, ist es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, es auch im Falle der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer ausreichen zu lassen, wenn eine Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung in den in den Berufsgesetzen geregelten Fällen vorliegt.

#### zu § 14 Abs. 3 und 5

Die Mitglieder des WPV können nach Vollendung des 67. Lebensjahres, also nach Beendigung der Beitragspflicht, weiterhin Beiträge zahlen. Auch aus diesen Beiträgen errechnet sich eine Rente. Es wird also auch aus diesen Beiträgen ein Beitragsfaktor ermittelt. Um dies klarzustellen, ist in § 14 Abs. 3 der Zusatz aufzunehmen, dass auch für Zeiten der Beitragszahlung nach Vollendung des 67. Lebensjahres Beitragsfaktoren erworben werden. Auch für Beitragszahlungen nach Vollendung des 67. Lebensjahres werden persönliche Beitragsquotienten ermittelt. Deshalb muss in § 14 Abs. 5 der Zusatz aufgenommen werden, dass nicht

nur für Zeiten der Beitragspflicht (bzw. Überleitung oder Nachversicherung) Beitragsquotienten ermittelt werden, sondern auch für Beiträge, die nach Vollendung des 67. Lebensjahres gezahlt worden sind.

#### zu § 14 a

Die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente und – davon abgeleitet – der Hinterbliebenenrente erfolgt gemäß § 14 Abs. 7 grundsätzlich unter Gewährung von Zurechnungsfaktoren bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres, sofern die Person bei Eintritt des Leistungsfalles beitragspflichtiges Mitglied des WPV ist. Die bisherige Regelung hat zur Folge, dass die volle „Zurechnungszeit“ immer von dem Versorgungsträger zu tragen ist, bei dem das Mitglied bei Eintritt des Leistungsfalles versichert ist. War die Person in der Vergangenheit Mitglied im WPV und ist sodann bei Eintritt des Leistungsfalles Mitglied eines anderen Versorgungsträgers, muss das WPV keine Zurechnungsfaktoren gewähren. War das Mitglied hingegen zunächst Mitglied eines anderen Versorgungsträgers und ist es bei Eintritt des Leistungsfalles beitragspflichtiges Mitglied im WPV, muss allein das WPV die vollen Zurechnungsfaktoren gewähren.

Die nunmehr in § 14 a vorgesehene Rentenberechnung und Proratisierung sieht eine „Aufteilung“ der Zurechnungszeit auf alle Versorgungsträger vor, bei denen das Mitglied versichert war. Diese Rentenberechnung „pro rata temporis“ hat ihre Grundlage in Artikel 46 VO (EWG) 1408/71. In zwischenstaatlichen Rentenfällen wird also kraft europäischer Verordnung zunächst eine fiktive Rente ermittelt (dort „theoretischer Betrag der Leistungen“ genannt) und sodann der auf den jeweiligen Rententräger entfallende Anteil errechnet.

§ 14 a Absatz 1 regelt den Fall, dass die Person zunächst Mitglied im WPV war und sodann bei Eintritt des Leistungsfalles beitragspflichtiges Mitglied eines anderen Versorgungsträgers ist. Bei Eintritt des vorzeitigen Leistungsfalles wird statt der Rente ohne Gewährung von Zurechnungsfaktoren eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven Rente ergibt. Nach Absatz 2 wird die fiktive Rente ermittelt, indem zu den Zeiten der Pflichtmitgliedschaft im WPV die Versicherungszeiten bei den anderen Versorgungsträgern sowie

die „Zurechnungszeit“ bis zur fiktiven Vollendung des 58. Lebensjahres hinzukommen. Für die Zeiten bei den anderen Versorgungsträgern sowie für die Zurechnungszeit werden Beitragsfaktoren erworben bzw. zugerechnet, wobei persönlicher Beitragsquotient im Sinne von § 14 Abs. 5 der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient nach § 14 Abs. 8 ist. Diese Zeiten werden also mit dem Durchschnitt der an das WPV geleisteten Beiträge „bewertet“.

In Absatz 3 ist sodann geregelt, dass der vom WPV zu tragende Anteil an der fiktiven Rente dem Verhältnis der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV zu der gesamten bis zum Eintritt des Leistungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit entspricht.

Eine Sonderregelung enthält Absatz 4 für den Fall, dass das Mitglied nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft im WPV und während der Pflichtmitgliedschaft bei einem anderen Versorgungsträger die Mitgliedschaft im WPV freiwillig fortführt (und mithin für diese Zeit Beiträge an zwei Versorgungsträger entrichtet). Da Zeiten der Pflichtmitgliedschaft bei der Ermittlung der fiktiven Rente gemäß Absatz 2 Vorrang haben, fließen die Zeiten der freiwilligen Mitgliedschaft im WPV nicht in diese Rentenberechnung ein. Aus den während der fortgesetzten Mitgliedschaft gezahlten Beiträgen wird eine gesonderte Rente errechnet. Diese wird zusätzlich zu der nach Absatz 1 ermittelten Rente gewährt. Absatz 5 regelt den „umgekehrten“ Fall, dass das Mitglied vor der Mitgliedschaft im WPV beitragspflichtiges Mitglied eines anderen Versorgungsträgers war. Auch hier findet die Rentenberechnung unter Proratisierung statt. Auch hier wird entsprechend der Regelung in den Absätzen 1 bis 4 zunächst die fiktive Rente und sodann der auf das WPV entfallende Anteil ermittelt.

Absatz 6 legt fest, dass die Rentenberechnung und Proratisierung nur dann Anwendung finden, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger eine solche Proratisierung vornehmen. So ist sichergestellt, dass die Proratisierung weder zum Nachteil des Mitglieds (es erhält insgesamt nicht die vollen Zurechnungsfaktoren) noch zum – unberechtigten – Vorteil des Mitglieds (es erhält zusätzlich zu den vollen Zurechnungsfaktoren noch eine zeitanteilige Berücksichtigung der Zurechnungszeit

von einem anderen Versorgungsträger) führt.

#### zu § 20 Abs. 1 und 2

Die Änderung von § 20 Abs. 1 hat steuerliche Gründe. Der Erstattungsbetrag ist nur dann steuerfrei, wenn nicht mehr als 60% der geleisteten Beiträge erstattet werden sowie wenn der Erstattungsbetrag nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft ausgezahlt wird. Die Änderung ist mithin notwendig, um eine Steuerpflicht des Erstattungsbetrages zu vermeiden. Bei der Änderung von Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 9.

#### zu § 22 Abs. 6

Mit Wirkung zum 1.1.2008 sind in § 12 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 12 Abs. 2 Demographiefaktoren zur Berechnung der Altersrente eingeführt worden. Da die Höhe der Rentenleistungen vom individuellen Demographiefaktor abhängig ist, muss der Demographiefaktor auch bei Zahlungen berücksichtigt werden, die geleistet werden, um eine Kürzung der Versorgungsanwartschaften wegen Versorgungsausgleichs auszugleichen. Bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist auf den Demographiefaktor abzustellen, der für die Berechnung der übertragenen Anwartschaft verwendet wurde. Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass kein Unterschied besteht, ob eine Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenkürzung im Zuge eines Versorgungsausgleichsverfahrens geleistet wird oder ob „normale“ freiwillige Beiträge gemäß § 34 entrichtet werden.

#### zu § 30 Abs. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Altersgrenze in § 8 Abs. 2.

#### zu § 31 Abs. 4

Die Änderung von § 31 Abs. 4 Satz 1 korrespondiert mit der grundsätzlichen Abschaffung der Altersgrenze in § 8 Abs. 2. Künftig können Mitglieder bis zur Vollendung des 66. Lebensjahres auf die volle Beitragsbefreiung verzichten und wieder Beiträge zahlen. Die Altersgrenze wird auf das 66. Lebensjahr festgesetzt, damit das Mitglied bis zur Beendigung der Beitragspflicht mit Vollendung des 67. Lebensjahres noch die Wartezeit für die Gewährung der

Altersrente von einem Versicherungs-jahr erfüllen kann.

§ 31 Abs. 4 Satz 3 regelt den Fall, dass ein Mitglied zwar Beiträge geleistet, jedoch nicht die Wartezeit für die Gewährung der Altersrente erfüllt hat. Bisher schied gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 ein Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte ruhten, mit Vollendung des 45. Lebensjahres aus dem WPV aus und konnte folglich die Wartezeit für die Gewährung der Altersrente nicht mehr erfüllen. Die Erstattung der Beiträge konnte bereits nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfolgen. Nach Streichung der Altersgrenze in § 8 Abs. 2 wird die Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr festgelegt, denn mit Vollendung des 67. Lebensjahres endet die Beitragspflicht, so dass die Wartezeit durch die Entrichtung von Pflichtbeiträgen nicht mehr erfüllt werden kann. Der Erstattungsbetrag wird auf 60% der geleisteten Beiträge reduziert. Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung von § 20 Abs. 1 verwiesen.

#### zu § 33 Abs. 1

Zu den Trägern der sozialen Sicherheit gehören auch die Pflegekassen, die für ehrenamtlich Pflegenden Beiträge an berufsständische Versorgungswerke übernehmen. Damit die Beiträge für ehrenamtlich pflegende Mitglieder des WPV von den Pflegekassen eingefordert werden können, müssen diese in den Kreis der vom Mitglied zu zahlenden „besonderen Beiträge“ aufgenommen werden.

#### zu § 36 Abs. 2

Die Änderung von § 36 Abs. 2 legt zum einen fest, dass sowohl für den Fall, dass das Mitglied vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war als auch für den Fall, dass das Mitglied zuvor Mitglied in einem anderen Versorgungswerke war, für den Monat des Ausscheidens nicht der Mindestbeitrag an das WPV entrichtet werden muss. Beginnt die Beitragspflicht im WPV z. B. am 30. eines Kalendermonats, musste das Mitglied, das zuvor Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung war, für diesen Monat den Mindestbeitrag in Höhe von 1/10 des Regelpflichtbeitrages an das WPV entrichten. Zusammen mit den bereits an die gesetzliche Rentenversicherung entrichteten Beiträgen musste das Mitglied also für den Monat des Ausscheidens mehr als den

„eigentlich“ zu zahlenden Beitrag entrichten. Es ist sachgerecht, wenn das Mitglied insgesamt (also einschließlich der Beiträge an die Rentenversicherung bzw. ein anderes Versorgungswerk) nur 100% des grds. insgesamt geschuldeten Beitrages zahlen muss. Künftig sind die Beiträge für den Monat des Beginns der Beitragspflicht im WPV taggenau zu berechnen.

§ 36 Abs. 2 Satz 2 regelt den Beginn der Beitragspflicht dahin, dass in allen Fällen, in denen das Mitglied vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied eines anderen Versorgungswerkes war, die Beitragspflicht an dem auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgenden Kalendertag beginnt. Auf diese Weise ist eine „nahtlose“ Beitragspflicht bei Wechsel in das WPV gewährleistet.

#### zu § 37 Abs. 2, 3 und 5

In den §§ 181 ff. SGB VI ist die Nachversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung geregelt. § 186 SGB VI regelt die Nachversicherung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung. Die Änderung passt die Antragsfrist an diejenige nach dem SGB VI – ein Jahr – an.

#### zu § 44

Bisher ist nicht ausdrücklich geregelt, dass Satzungsänderungen am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf das Erscheinen des WPK Magazins folgt. Um dies klarzustellen, wird in § 44 eine Regelung über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Satzungsänderungen aufgenommen.

#### zu § 48 Abs. 7 und 8

Die Änderung von § 48 Abs. 7 Satz 4 stellt klar, dass nur die am 12.9.2007 beschlossenen Änderungen – ausgenommen die Änderung von § 39 Abs. 2 – am 1.1.2008 in Kraft treten.

§ 48 Abs. 8 regelt das Inkrafttreten der in der Sitzung am 16.4.2008 beschlossenen Satzungsänderungen. § 48 Abs. 8 ist im Übrigen eine Übergangsregelung zur Änderung von § 8 Abs. 2, also dem Wegfall der Altersgrenze von 45 Jahren. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass nur Personen nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied des WPV werden, die erstmals die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen.

Personen, die die Mitgliedschaftsvoraussetzungen bis zum Inkrafttreten der

Änderung von § 8 Abs. 2 erfüllt haben, aber wegen Überschreitens der Altersgrenze nicht Mitglied des WPV werden konnten, werden nicht mehr Mitglied des WPV. Bei diesem Personenkreis ist davon auszugehen, dass bereits eine anderweitige Absicherung vorliegt und dass deshalb eine „nachträgliche“ Aufnahme als Pflichtmitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk nicht mehr notwendig ist. Personen, die sich als Mitglieder des so genannten An-

fangsbestandes auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 von der Mitgliedschaft haben befreien lassen, können nicht wieder Mitglied des WPV werden. Dies gilt auch für Personen des so genannten Beitrittsbestandes, die den Beitritt zum WPV bei Inkrafttreten des WPVG NW bzw. eines Staatsvertrages über den Beitritt zum WPV nicht erklärt haben. Beide Personenkreise hatten bei Inkrafttreten des WPVG NW bzw. bei Inkrafttreten eines Staatsvertrages über den

Beitritt zum WPV die Möglichkeit, Mitglied des WPV zu werden. Beide Personenkreise haben sich bewusst gegen die Mitgliedschaft entschieden (entweder, indem sie einen Antrag auf Vollbefreiung gestellt haben oder indem sie keine Beitrittserklärung abgegeben haben). Es wäre nicht sachgerecht, diese Personen nach Wegfall der Altersgrenze in § 8 Abs. 2 als Pflichtmitglieder des WPV aufzunehmen.

## Änderungen der Satzung des WPV

**Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) hat in ihrer Sitzung am 16.4.2008 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 7122) die nachfolgende Änderung der Satzung des WPV vom 15.11.1993 (SMBl. NW. 763) beschlossen. Die Genehmigung der Satzungsänderungen durch das Finanzministerium des Landes NRW ist beantragt. Eine formale Bekanntmachung ist für das WPK Magazin 3/2008 vorgemerkt.**

### 1. § 8 Abs. 2

Nach den Worten „wer die Voraussetzungen des Absatzes 1“ wird ein Absatz gesetzt sowie ein Spiegelstrich eingefügt. Nach den Worten „45. Lebensjahr erfüllt“ werden die Worte „und Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist“ eingefügt, ein Absatz gesetzt, das Wort „oder“ eingefügt, ein weiterer Absatz gesetzt sowie ein weiterer Spiegelstrich eingefügt. Sodann werden die Worte „nach Vollendung des 66. Lebensjahres erfüllt“ eingefügt.

### 2. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4

Nr. 3 wird gestrichen.

Nr. 4 wird Nr. 3.

In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

### 3. § 12 Abs. 2 und 4

In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Die gemäß § 14“ die Worte „bezogen auf das 67. Lebensjahr“ eingefügt.

In § 12 Abs. 4 werden die Worte „2 Versicherungsjahre“ durch die Worte „1 Versicherungsjahr“ ersetzt.

### 4. § 13 Abs. 2 und 3

In § 13 Abs. 2 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

In § 13 Abs. 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

### 5. § 13 Abs. 4

In § 13 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Worten „sowie den sozietätsfähigen freien Berufen zu verzichten“ die Worte „“, es sei denn, eine Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 WPO, § 47 Abs. 2 StBerG oder § 17 Abs. 2 BRAO ist erteilt worden“ eingefügt.

### 6. § 14 Abs. 3 und 5

In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „die während der Zeit der Beitragspflicht“ die Worte „oder durch Beitragszahlungen nach Vollendung des 67. Lebensjahres“ eingefügt.

In § 14 Abs. 5 wird nach den Worten „in dem eine Beitragspflicht bestand“ ein Komma gesetzt, das Wort „oder“ gestrichen sowie nach den Worten „oder Nachversicherung als gezahlt gelten“ die Worte „oder nach Vollendung des 67. Lebensjahres Beiträge gezahlt worden sind“ eingefügt.

### 7. § 14 a

Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

#### „§ 14 a

**Rentenberechnung und Proratisierung**  
(1) Ist ein ehemaliges Mitglied des WPV, das die Wartezeit für die Altersrente gemäß § 12 Abs. 4 erfüllt hat und das noch keine Leistungen vom WPV erhält, bei Eintritt des Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71 bzw. VO (EWG) 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung), wird statt der Rente ohne Gewährung von Zurechnungsfaktoren gemäß § 14 Abs. 7 eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven Rente ergibt.

(2) Die fiktive Rente wird ermittelt, indem zusätzlich zu den während der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV erworbenen Beitragsfaktoren für die Versicherungszeiten bei anderen Versorgungsträgern im Sinne von Absatz 1 sowie für die Zeit bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres Beitragsfaktoren zugerechnet werden. Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von § 14 Abs. 5 ist für diese Zeiten der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient gemäß § 14 Abs. 8.

(3) Der Anteil der fiktiven Rente, der vom WPV zu tragen ist, entspricht dem Verhältnis der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV zu der gesamten bis zum Eintritt des Leistungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit bei

allen Versorgungsträgern im Sinne von Absatz 1. Im Fall einer Überleitung oder Nachversicherung beim WPV erhöht sich die Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV um die Zeit der Überleitung oder Nachversicherung.

(4) Hat das Mitglied nach Wegfall der Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 fortgesetzt, sind die während dieser Zeit erworbenen Beitragsfaktoren nicht Bestandteil der fiktiven Rente gemäß Absatz 2. Aus diesen Beitragsfaktoren wird gemäß § 14 Abs. 1 eine gesonderte Rente ermittelt, die zusätzlich zu der gemäß Absatz 1 ermittelten Rente gewährt wird.

(5) War ein beitragspflichtiges Mitglied vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied eines anderen Versorgungsträgers im Sinne von Absatz 1, wird statt der Rente mit der vollen Anzahl an Zurechnungsfaktoren gemäß § 14 Abs. 7 eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven Rente ermittelt. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Ermittlung der Rente nach den Absätzen 1 bis 5 findet nur statt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger im Sinne von Absatz 1 ihre Leistungen nach diesen Regelungen berechnen.“

#### **8. § 20 Abs. 1 und 2**

In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

In § 20 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „der Ausschlussfrist von 6 Monaten, es sei denn, das bisherige Mitglied verzichtet durch schriftliche Erklärung auf sein Antragsrecht gemäß § 9 Absatz 2“ durch die Worte „von 2 Jahren nach Ausscheiden aus dem WPV“ ersetzt.

In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

#### **9. § 22 Abs. 6**

In § 22 Abs. 6 Satz 4 werden nach den Worten „und durch den Rentensteige-

rungsbetrag bei Ehezeitende“ die Worte „sowie den Demographiefaktor“ eingefügt. Nach den Worten „geteilt wird“ werden die Worte „, der für die Berechnung der übertragenen Anwartschaft verwendet wurde“ eingefügt.

#### **10. § 30 Abs. 2**

In § 30 Abs. 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „66“ ersetzt.

#### **11. § 31 Abs. 4**

In § 31 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „66“ ersetzt.

In § 31 Abs. 4 Satz 3 wird nach den Worten „bei Vollendung des“ die Zahl „45“ durch die Zahl „67“ ersetzt. Nach den Worten „nach § 12 Abs. 4 nicht vor, werden“ wird die Zahl „75“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

#### **12. § 33 Abs. 1**

In § 33 Abs. 1 werden nach den Worten „Mitglieder, die“ die Worte „während einer Arbeitslosigkeit oder einer Rehabilitation“ gestrichen sowie nach den Worten „Ansprüche gegen einen“ die Worte „Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegekassen)“ eingefügt. Sodann wird das Wort „Leistungsträger“ gestrichen.

#### **13. § 36 Abs. 2**

In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für den Monat des Ausscheidens aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist mindestens der Beitrag nach § 28 zu entrichten“ durch die Worte „§ 28 findet keine Anwendung“ ersetzt.

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Mitgliedern, die vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren, beginnt die Beitragspflicht an dem auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgenden Kalendertag; § 28 findet keine Anwendung“.

#### **14. § 37 Abs. 2, 3 und 5**

In § 37 Abs. 2 werden die Worte „von 6 Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

In § 37 Abs. 3 werden die Worte „von sechs Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

In § 37 Abs. 5 werden die Worte „von sechs Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

#### **15. § 44**

In § 44 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Satzung und Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf das Erscheinen des Mitteilungsblatts der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin) folgt.“

#### **16. § 48 Abs. 7 und 8**

In § 48 Abs. 7 Satz 4 werden nach den Worten „alle übrigen“ die Worte „am 12. September 2007 beschlossenen“ eingefügt.

Nach § 48 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die von der Vertreterversammlung am 16. April 2008 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2008 in Kraft. Für Personen, die vor dem 1. Juli 2008 das 45. Lebensjahr vollendet haben und die aufgrund von § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung nicht Mitglied im WPV geworden sind, bleibt § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung maßgebend. Personen, die eine Befreiung von der Mitgliedschaft gemäß § 46 Abs. 1 erlangt haben und Personen, die von der Möglichkeit, gemäß § 8 Abs. 3 Mitglied zu werden, keinen Gebrauch gemacht haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.“

## Literaturhinweise

### Aktuelle Praxisfälle zur Steuerberaterhaftung

Risiken erkennen – Haftungsfallen vermeiden



Von **Dr. Michael Waschk**

2. Auflage, 176 S., inkl. CD-ROM,  
49,80 €, DATEV eG,  
Nürnberg 2007

Die Haftungsrisiken des Steuerberaters steigen. Dies nicht nur auf Grund einer unübersichtlichen Rechtsprechung, unzähliger neuer Steuergesetze und Verwaltungserlasse. Auch die Anforderungen der Rechtsprechung an die Qualität beratender Tätigkeit sind gestiegen. Das Fachbuch gibt einen Überblick über typische Haftungsfälle aus der Praxis und Tipps zur Vermeidung des Haftungsfalles. Es enthält Musterformulierungen zur Haftungsbegrenzung und stellt anhand von Fallbeispielen aus der aktuellen Rechtsprechung die Grundsätze der Haftung der steuerlichen Berater gegenüber den Mandanten und auch gegenüber Dritten (Dritthaftung) dar. Eine Haftungsminimierung und Risikoeingrenzung kann unter Beachtung der konkreten Handlungsempfehlungen herbeigeführt werden. Der gesamte Buchinhalt befindet sich zusätzlich auf einer dazugehörigen Kanzlei-CD.

### Alterssicherung und Besteuerung



Hrsg. von **Prof. Dr. Franz Ruland**  
und **Prof. Dr. Bert Rürup**

278 S., 49,90 €, Gabler Verlag,  
Wiesbaden 2008

Die Autoren aus Wissenschaft und Praxis erläutern das System der Alterssicherung und geben Hinweise für die Beratung im Steuerrecht. Schwerpunkte setzt das Werk bei der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der Beamtenversorgung, den berufsständischen Versorgungswerken, der betrieblichen und privaten Altersvorsorge sowie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. In allen Bereichen werden die rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte beleuchtet. Dabei wird insbesondere die steuerliche Förderung der Altersvorsorge sowie die Besteuerung von Aufwendungen dargestellt, aber auch Sonderprobleme der Doppelbesteuerung finden praxisnahe Lösungen.

### Umwandlung in die GmbH (& Co. KG)



Von  
**WP/StB Franz Xaver Ostermayer**  
und **WPin/StBin Gabriele Erhart**

2. Auflage, 224 S., 29,80 €,  
VSRW-Verlag, Bonn 2008

Bei der Entscheidung für die Rechtsformen der GmbH und die GmbH & Co. KG sind zahlreiche steuerrechtliche und zivilrechtliche Aspekte zu beachten, wobei sich die Rahmenbedingungen insbesondere durch die Neuerungen im Umwandlungssteuergesetz in letzter Zeit mehrfach geändert haben. Das vorliegende Buch behandelt sowohl die gesellschaftsrechtlichen als auch die steuerlichen Umwandlungsmöglichkeiten eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft in eine GmbH oder GmbH & Co. KG.

Der gesellschaftsrechtliche Teil umfasst die Kapitel: Verschmelzung, Spaltung (einschl. Ausgliederung), Formwechsel, Sachgründung mit Einzelübertragung, Bargründung mit anschließendem Kauf, Bargründung mit anschließender Sachkapitalerhöhung, Anwachsung und die identitätswahrende Umwandlung bei der GmbH & Co. KG. Im steuerrechtlichen Teil wird neben der Einbringung von einzelnen Wirtschaftsgütern und dem Formwechsel einer Personengesellschaft in eine GmbH (& Co. KG) schwerpunktmäßig die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten behandelt. Das Werk enthält zahlreiche Praxisbeispiele und Musterformulierungen.

## Der Konzernabschluss

Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS

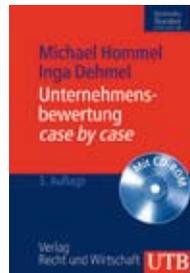


Von Prof. Dr. Karlheinz Küting  
und WP/StB/RA  
Prof. Dr. Claus-Peter Weber

11., überarbeitete Auflage, 677 S.,  
49,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag  
GmbH, Stuttgart 2008

Das Standardwerk vermittelt anhand zahlreicher Beispiele die Grundlagen der Konzernabschlusserstellung nach HGB und IFRS. Die Autoren stellen den Prozess der Konzernabschlusserstellung ausgehend von Grundsatzfragen – etwa der Abgrenzung des Konsolidierungskreises – anschaulich und praxisrelevant dar. Dabei werden die einzelnen Schritte von der Aufbereitung der Einzelabschlusszahlen bis hin zur Vollkonsolidierung, Quotenkonsolidierung und der Behandlung nach der Equity-Methode erläutert. Darüber hinaus gehen die Autoren ausführlich auf die einzelnen Bestandteile des Konzernabschlusses ein. Die 11. Auflage enthält alle aktuellen Rechtsänderungen, eine erweiterte Darstellung zum Control-Konzept, zur Konsolidierung im mehrstufigen Konzern und zur Konsolidierung ausländischer Tochtergesellschaften.

## Unternehmensbewertung case by case



Von Prof. Dr. Michael Hommel  
und Dr. Inga Dehmel

3., überarbeitete und aktualisierte  
Auflage, 328 S., mit CD-ROM,  
27,90 €, Verlag Recht und  
Wirtschaft GmbH,  
Frankfurt am Main 2008

Das Werk veranschaulicht die theoretischen Grundlagen der Unternehmensbewertung anhand von 27 praxisorientierten Fällen. Ausgehend von den notwendigen Grundlagen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt die ausführliche Darstellung der anzuwendenden Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung zur Ermittlung individueller Entscheidungswerte. Gängige substanz- und vergleichsorientierte Bewertungsmethoden sowie die Discounted-Cashflow-Verfahren werden anhand einzelner Fallbeispiele detailliert beschrieben und gewürdigt. Die dritte Auflage dieses Buches wurde vollständig an den Rechtsstand der Unternehmenssteuerreform 2008 angepasst. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung werden in einem neuen Fall ausführlich erläutert.

## Die Haftung von Vorstand Aufsichtsrat Wirtschaftsprüfer

mit GmbH-Geschäftsführer



Von Prof. Dr. Werner Wellhöfer,  
Dr. Martin Peltzer  
und Dr. Welf Müller

914 S., 148 €, Verlag C.H.Beck,  
München 2008

Das Handbuch gibt eine Gesamtdarstellung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Organe von AG und GmbH sowie des Wirtschaftsprüfers. Es ist entsprechend den Haftungsschuldnern in die Kapitel Haftung der Vorstandsmitglieder der AG, Haftung der GmbH-Geschäftsführer, Haftung der Aufsichtsratsmitglieder von AG und GmbH und Haftung des Wirtschaftsprüfers gegliedert. Insbesondere die speziellen Schadensersatznormen des AktG und GmbHG

bilden die Grundlage für die persönliche Verantwortung der Leitungs- und Überwachungsorgane. Ihr gesellschaftsrechtliches und prozessuales Haftungssystem wird übersichtlich und praxisnah erläutert. Im Rahmen der Außenhaftung der Organmitglieder werden die durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung verschärften Möglichkeiten des Durchgriffs von Anteilseignern und Gläubigern aufgezeigt. Darüber hinaus behandelt das Werk alle weiteren in Betracht zu ziehenden konzernrechtlichen, vertraglichen, deliktischen und steuerrechtlichen Haftungsnormen. Sie vervollständigen damit das haftungsbegründende Pflichtenheft. Das Buch zeigt den Weg von den haftungsrelevanten Pflichtverletzungen und ihren rechtlichen Konsequenzen hin zu möglichen Maßnahmen der Haftungsvermeidung auf.

## Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)



Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gehört es, ein Qualitätskontrollverfahren bei Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften durchzuführen. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig. Mehr Informationen unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de).

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## Wirtschaftsprüfer/innen für unsere Abteilung Qualitätskontrolle

### Unser Angebot

Sie sind an zentraler Stelle in das Qualitätskontrollverfahren eingebunden, an dem alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teilnehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Sie werten die von den Prüfern für Qualitätskontrolle bei der WPK eingereichten Qualitätskontrollberichte aus und bereiten die Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle vor.

Die Tätigkeit eröffnet Ihnen vertiefende Kenntnisse der fachlichen Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung und -kontrolle. Die Auswertung von Qualitätskontrollberichten vermittelt Ihnen eine breite Kenntnis der Ausgestaltung von Qualitätssicherungssystemen in den Praxen. Sie unterstützen darüber hinaus Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Fragen der Qualitätssicherung und -kontrolle. Kontakt haben Sie nicht nur mit Praxen und Prüfern für Qualitätskontrolle, Sie begleiten auch die ehrenamtliche Arbeit der Spitzengremien der Wirtschaftsprüferkammer.

Sie erwartet ein attraktiver Arbeitsplatz im Wirtschaftsprüferhaus im Herzen der Hauptstadt.

### Ihr Profil

- Nach Bestellung als Wirtschaftsprüfer Erfahrung im Bereich der Abschlussprüfung
- Berührungspunkte mit den Qualitätssicherungssystemen einer Praxis (z. B. Aufbau und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen oder bei Durchführung einer Nachschau) und/oder Qualitätskontrolle (z. B. Durchführung von Qualitätskontrollen)
- Teamfähigkeit

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Qualitätskontrolle, Herr RA/StB Carsten Clauß, unter Telefon 030/72 61 61-300 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer  
Geschäftsführung  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin**

**Jung-WP/WPIn** aus Big Four/anerkannter Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von auf das Immobilienrecht spezialisierter Beratungsgruppe (Anwaltskanzlei, Steuerberatungsgesellschaft) für den Aufbau des Prüfungsbereichs gesucht. Schwerpunkte: Immobilien, IFRS, geschlossene Fonds, Sonderprüfungen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

**WP/StB Dr. Oliver Mensching,  
Jebens Mensching LLP,  
Großer Burstah 45, 20457 Hamburg**

Wir suchen eine(n)

### Wirtschaftsprüfer/in

für die Jahresabschlussprüfung und die Betreuung anspruchsvoller mittelständischer Mandanten.

Berufserfahrung im Bereich Jahres-/Konzernabschlussprüfung (HGB, IFRS) wäre von Vorteil.

Eine konkrete Beteiligungsaussicht/Partnerschaft ist gegeben und nach Einarbeitung erwünscht.

Kontakt: WP/RA Dr. Michael Scholz  
E-Mail: dr.michael.scholz@wp-scholz.de

**Dr. Scholz & Partner  
WPG/StBG  
Schöttlestraße 34  
70597 Stuttgart**

Dipl.-Kfm., StB-Examen, 37 J., mehrjährige Erfahrung bei der Prüfung von mittelständischen und großen Unternehmen verschiedener Branchen (Energiebranche, Health Care, Kommunale Unternehmen / Non Profit Organisationen), zur Zeit leitender Angestellter in Großunternehmen, sucht Anstellung als StB oder Freiberufler in WPG oder StBG, Großraum Koblenz. **WPK 2101**

WP/StB, Dipl.-Kffr., 38 J., sucht interessante und unternehmerische Herausforderung in WPG/StBG (Süddeutschland). Hervorragende, langjährige Erfahrungen (einige Jahre in „Big Four“-Gesellschaft) in den Bereichen Abschlussprüfung (verschiedenste Branchen -



**WOTAX**  
BERATERGRUPPE

Die WOTAX Beratergruppe ist ein Verbund von Kanzleien, die sich schwerpunktmäßig mit den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung befassen. Die WOTAX versteht sich seit fast 30 Jahren als originäres Dienstleistungsunternehmen mit ca. 200 Mitarbeitern an bundesweiten Standorten.

Zur Verstärkung der Geschäftsleitung suchen wir eine/n

### WIRTSCHAFTSPRÜFER/STEUERBERATER (M/W)

als

### KAUFMÄNNISCHEN GESCHÄFTSFÜHRER

Neben dem operativen Geschäft zählt zu den Arbeitsschwerpunkten: Entwicklung einer Aufbau- und Ablauforganisation, das Finanz- und Kostencontrolling, die Entwicklung und der Einsatz von Kostensenkungsprogrammen, die Gemeinkostenoptimierung, die Optimierung von Arbeitsabläufen, der Aufbau eines Reportings, das Vertriebscontrolling, die Entwicklung und Mitumsetzung von Unternehmensstrategien.

Sie sind zum einen ein sportlicher Macher-Typ, motivierender Teamplayer mit Geschick und Organisationstalent und verfügen über Kommunikationsstärke, Überzeugungskraft mit Durchsetzungsvermögen, ohne unsympathisch zu wirken.

Entspricht diese berufliche und unternehmerische Chance Ihren Vorstellungen?

**Unsere Unternehmensgruppe expandiert überdurchschnittlich – deshalb wäre eine unternehmerische Partnerschaft für uns ideal.**

Die Unterlagen zu Ihrer Person senden Sie bitte an:

**WOTAX WPG GMBH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft  
Frau Rechtsanwältin Gabriele Künster, Krefelder Straße 123, 52070 Aachen

[www.wotax.de](http://www.wotax.de)

WOTAX BERATERGRUPPE  
WOTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH | WOTAX Consulting GmbH  
WOTAX WPG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | WOTAX Systeme GmbH

HGB/IFRS), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, Qualitätssicherung (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) und steuerliche Beratung. **WPK 2102**

StB, WP cand., 35 J., nicht ortsgebunden, langjährige Erfahrung im Bereich Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen sowie steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung, jeweils mit Mandats- und Personalverantwortung, sucht anspruchsvolle Herausforderung

vorzugsweise im Raum München, Hamburg oder Berlin. **WPK 2103**

Engagierter Dipl.-Bw., Steuerfachwirt, 27 J., 6 Jahre Berufserfahrung im Bereich Jahresabschluss und Steuererklärung, sucht im Raum Leipzig anspruchsvolle Tätigkeit in den berufsüblichen Bereichen, bevorzugt in Verbindung mit Jahresabschlussprüfung in WPG und StBG, die Berufsexamina werden angestrebt. **WPK 2104**



Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gehört es, die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zu führen. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig. Mehr Informationen unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de).

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## Wirtschaftsprüfer/innen für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen

### Unser Angebot

Sie verstärken unser aufzubauendes Bankenteam und führen im Rahmen der Berufsaufsicht der WPK anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im Financial Service-Bereich geprüft haben. Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit in unserem Sonderuntersuchungsteam für Industriemandate haben, würden wir Sie auch gerne kennenlernen.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Geschäfts- und Rechnungslegungsrisiken der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so die Verbesserung der Prüfungsqualität sicherstellen. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

### Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern
- Gute IFRS Kenntnisse (insbesondere IAS 39)
- Fundierte Kenntnisse des deutschen Bankwesens
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau-praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Teamfähigkeit

Ihre Tätigkeit kann zeitlich und örtlich flexibel gestaltet werden; ein Umzug nach Berlin ist nicht erforderlich. Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ulrich Schröder, unter Telefon 030/ 72 61 61-170 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer  
Geschäftsführung  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 46 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), nicht ortsgebunden, sucht ab sofort bundesweit anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget/Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs- Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

**WPK 2105**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen; EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme, diverse betriebseigene EDV-Programme; sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg.

**WPK 2106**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, selbstständig und unternehmerisch, mit Erfahrung im Bereich der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen kleiner und mittlerer Unternehmen, insbesondere in den Branchen Dienstleistung/Immobilien/Versorger/Kirchen und Start-Ups nach HGB/IFRS/Steuerrecht sowie im Bereich internationaler Konzernprüfungen und Transaktionsberatung von KMU, sucht anspruchsvolle Herausforderung in kleiner oder mittlerer WPG/StBG mit Aussicht auf Beteiligung in Münster und Umgebung.

**WPK 2107**

WP/StB, 41 J., unternehmerisch denkend, Sitz im Rheinland, sucht ab Herbst 2008 neue Herausforderung mit sehr guten Perspektiven. Erfahrung in der qual. Prüfung und Beratung

Wir sind eine überörtliche Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät mit ca. 35 Mitarbeitern und Standorten in Leverkusen und Düren. Unsere Mandanten sind überwiegend regionale mittelständische Unternehmen aller Branchen und Rechtsformen sowie Kommunen und öffentliche Unternehmen, die von uns rechtlich, steuerlich und betriebswirtschaftlich beraten werden.

Für die Mitarbeit in unserem ständig wachsenden Team suchen wir eine/einen

### **Wirtschaftsprüfer(in) und Steuerberater(in)**

mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Steuerberatung und der Wirtschaftsprüfung. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die eigenverantwortliche Durchführung von Jahresabschlussprüfungen (insbesondere für Kommunen nach dem NKFG), die Erstellung von Jahresabschlüssen sowie die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung unserer mittelständischen Mandanten und Kommunen. DATEV-Kenntnisse sind von Vorteil, aber nicht Bedingung.

Sie sollten an einer langfristigen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Beteiligung interessiert sein.

**WPK 2001**

Wir suchen einen

### **beratungsorientierten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)**

Wir sind eine Sozietät von Steuerberatern, Rechtsanwälten und vereidigtem Buchprüfer mit knapp 40 Mitarbeitern im Rhein-Neckar-Raum und betreuen mittelständische Unternehmen in der Region.

Wir erwarten von Ihnen eine ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie die selbstständige Betreuung von Mandanten.

Wir bieten Ihnen nach Einarbeitung eine selbstständige, verantwortungsvolle und leistungsorientierte Tätigkeit, insbesondere im Bereich Jahresabschlussprüfung sowie steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, mit sehr guten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten.

**WPK 2002**

WP-Gesellschaft in Köln sucht

### **Wirtschaftsprüfer/in**

mit Steuerberatungserfahrung und -neigung. Wir bieten eine verantwortungsvolle abwechslungsreiche Tätigkeit bei konkreter Beteiligungsaussicht und begrüßen unternehmerisches Denken und Handeln.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns über Ihre Bewerbungsunterlagen.

**ABB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Max-Pechstein-Straße 60, 50858 Köln, Telefon 02 21 - 9 48 65 40, Koeln@abb-treuhand.de**

anspruchsvoller gehobener mittelständischer Unternehmen/Konzerne sowie in der internen Qualitätssicherung.

**WPK 2108**

WP/StB, 38 J., mit 8 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht neue berufliche Herausforderung in mittelständischer StBG/WPG in Stuttgart und Umgebung. Lang-

Wir sind eine überregional tätige StB-/WP-/RA-Sozietät in Regensburg mit ca. 35 Mitarbeitern, angegliederter WPG und Unternehmensberatung. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen jungen und engagierten

### Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferkandidaten (m/w)

Erwartet wird neben einem fundierten Fachwissen unternehmerisches Denken, Mandantenorientierung, selbständiges verantwortungsvolles Arbeiten, überdurchschnittliches Engagement und Kollegialität. Ihr Aufgabenbereich umfasst die selbständige steuerliche und betriebswirtschaftliche Betreuung von Freiberuflern und mittelständischen Unternehmen sowie die Mitwirkung bei gesetzlichen und freiwilligen Jahresabschlussprüfungen und Sonderprüfungen. Mittelfristig ist eine leitende Position mit Beteiligungsperspektive vorgesehen.

Ihre schriftlichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:  
von Düsterlho · Rothammer & Partner  
Prüfening Schloßstraße 2 a, 93051 Regensburg, Internet: [www.drpa.de](http://www.drpa.de)

WPG/StBG in Regensburg sucht

### WP/WP-Cand. (m/w)

zur Erweiterung der Geschäftsführung.  
Beteiligungsperspektive gegeben.

WPK 2003

jährige Erfahrung in der Beratung von Unternehmen verschiedenster Rechtsformen und Größen, Jahres- und Konzernabschlussprüfung, Unternehmensbewertung sowie Due Dilligence. Spätere Beteiligungsmöglichkeit wird angestrebt. **WPK 2109**

Angehende Dipl.-Kffr. (Univ.), sucht zum 1.5.2008 eine Stelle als Assistentin in einer WPG/StBG. Studienschwerpunkte: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Wirtschaftsprüfung, Privatrecht. Praktika in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sowie gute Englisch- und MS Office-Kenntnisse sind vorhanden. Bevorzugter Raum: Würzburg, Ulm, Aalen, Stuttgart, Nürnberg, München. Kontakt: Susanne Eckstein  
Seeweg 3, 89561 Dischingen  
Tel.: 01 72/647 26 53

## Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Hamburg: Mittelständische WPG mit durch VPN vernetzten Büros in Hamburg und Ahrensburg sucht Kooperation mit WPG/StBG zwecks EDV-Administration (z. B. gemeinsame Beschäftigung eines EDV-Administrators), WTS-Netzwerk mit Windows 2000 Server, Citrix-Metaframe und DATEV.  
Kontakt: 01 73/247 35 27 oder

**WPK 2201**

Deutschlandweit tätige, überproportional wachsende WPG sucht zum weiteren Ausbau des Bereichs prüfungsnahe Beratung (Internal Audit und IT Audit) Kollegen/Innen, die an einer Zusammenarbeit und mittelfristig an einer Beteiligung interessiert sind. **WPK 2202**

WP mit langjähriger Erfahrung bietet bundesweit freiberufliche Tätigkeit im Bereich Wirtschaftsprüfung an (Jahresabschlussprüfungen, Berichtskritik, Qualitätskontrolle, Sonderaufträge, etc.). Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 2203**

WPin/StBin mit langjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“ und mittelständisch orientierten WPG/StBG bietet deutschlandweit Unterstützung bei IFRS-Implementierung, Überleitung von und auf HGB, IFRS, US-GAAP und anderen nationalen Rechnungslegungsstandards sowie bei der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS (auch börsennotierter AG). **WPK 2204**

Steuerkanzlei in Bayern bietet WP kollegiale Unterstützung, z. B. bei der Erstellung von Steuererklärungen, bei Beratungsleistungen, im internationalen Steuerrecht, bei Prozessen vor der Finanzgerichtsbarkeit oder Übernahme von Lohnbuchhaltungen inkl. Baulöhne, etc. Mandantenschutz, vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie fallbezogener Zugriff auf unseren Terminalserver sind selbstverständlich. **WPK 2205**

Junge flexible StBG/WPG sucht Kooperation und Bürogemeinschaft idealerweise mit RAen in der Frankfurter Innenstadt, die im Bereich Gesellschafts-, Wirtschafts-, Aufsichts- oder Steuerrecht tätig sind. Ziel ist es, durch die

Zusammenarbeit und Bürogemeinschaft fachübergreifende Lösungen zu bieten und gemeinsam Umsatz und Ertrag zu steigern.

**WPK 2206**

München: WP/StB übernimmt Sonderaufträge wie Prospektgutachten IDW S4, MaBV-Prüfungen, Jahresabschlussprüfungen, Gründungsprüfungen, AR-Mandate, Beirats-Mandate, etc.

**WPK 2207**

Dipl.-Vw., Dr., WP-Examen 2007 abgelegt, neun Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und kleineren Steuerberatkanzleien, sucht StB, RA oder WP im westlichen Rhein-Main-Gebiet zwecks Kooperation (z. B. Bürogemeinschaft). Gemeinsame vertrauensvolle Mandantenbetreuung möglich. Gern auch Einstieg bei kleiner oder mittelgroßer Praxis denkbar.

**WPK 2208**

Hamburg: WPin/StBin, 29 J., bietet Berufskollegen im Raum Hamburg freiberufliche Mitarbeit bei Erstellungs- und Prüfungsmandaten nach HGB und IFRS an. Eine langfristige kollegiale Zusammenarbeit wird angestrebt.

**WPK 2209**

Junge, aufstrebende und multidisziplinär ausgerichtete Prüfungs- und Beratungs-Gruppe, bestehend aus selbstständigen Kanzleien, sucht zum weiteren Aus- und Aufbau der Gruppe bundesweit, aber auch international, hochqualifizierte, engagierte und motivierte Partner (WP, StB, RA, UB), die bereits mit eigener Kanzlei unternehmerisch tätig sind oder dies gerade planen. Ziel ist der weitere gemeinsame Aufbau einer erfolgreichen, renommierten, national wie international ausgerichteten Gruppe, die Nutzung der daraus resultierenden strategischen Vorteile und die stetige Verbesserung der Beratungsqualität.

**WPK 2210**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige Erfahrung in der Prüfung bzw. steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung mittelständischer Unternehmen, sucht fallweise freiberufliche Mitarbeit im Bereich Jahresabschlussprüfungen oder Sonderprüfungen, vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet.

**WPK 2211**

WP/StB-Gesellschaft (40 Mitarbeiter) mit Schwerpunkt in den Märkten Technologie, Fondsbetreuung und Asset Management sowie international geprägter Kundenstruktur sucht Kooperation mit einer

**Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft in München**

mit dem Ziel, kurz- bis mittelfristig ein gemeinsames Beratungsunternehmen aufzubauen oder Anteile zu übernehmen. Die gesuchte Kanzlei sollte mindestens 10 Mitarbeiter und eine ausbaufähige Beratungspraxis besitzen.

Die Kooperation hat zum einen das Ziel, vorhandene Kunden in der Region München intensiver zu beraten. Zum anderen soll der Kundenstamm weiter ausgebaut werden. Dazu ist es erwünscht, mit einer identischen Unternehmensmarke auch in München zu agieren.

Bei Interesse schicken Sie bitte ein Kurzprofil Ihres Unternehmens an unseren Beauftragten:

Dr. Joachim Kuna, Im Weidenbruch 184, 51061 Köln  
oder per e-mail an: j.kuna@trio-group.de

Bei Fragen bitte Telefon 0221-63 88 63 oder 0171-626 31 66.

Alle Anfragen werden vertraulich behandelt und Sperrvermerke beachtet.

Köln/Bonn: Seit 7 Jahren bestehende RA-Sozietät (2 RAe) im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht (Steuerrecht (FA), Insolvenzrecht (FA), Gesellschafts-, Vertrags- und Arbeitsrecht), mit eigenem Mandantenstamm (überwiegend mittelständische Unternehmen), sucht örtlich ansässige WP/StB- oder Steuerkanzlei zur gemeinsamen umfassenden Beratung aus einer Hand in Kooperation/Bürogemeinschaft/Sozietät.

Kontakt: ra-kooperation@gmx.de oder

**WPK 2212**

Wachstums- und mittelstandsorientierte Kanzlei in Nürnberg, bestehend aus RAen, WP und StB, sucht zum weiteren konsequenten Ausbau hoch motivierte und unternehmerisch denkende Berufsträger als Partner. Ebenfalls gesucht werden bestehende WP/StB-Kanzleien für einen möglichen Zusammenschluss. Die Wahrung der Selbstständigkeit steht dem nicht entgegen.

**WPK 2213**

Betriebsw., StB-Prüfungskandidat, Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzernen und börsennotierten sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg.

**WPK 2214**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 44 J., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen (auch externe Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuererklärungen und der anspruchsvollen Steuergestaltungsberatung zu fairen Konditionen, bevorzugt im Großraum Ruhrgebiet oder NRW an. Gerne auch Kooperationen für Siegelmandate von Kollegen, die sich nicht der Qualitätskontrolle unterziehen wollen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.

**WPK 2215**

WP im badischen Raum bietet Kollegen die freiberufliche Übernahme von Prüfungsmandaten sowie von anderen WP-Tätigkeiten (Konzernabschlussprüfungen, Prüfungen nach HGrG, MaBV, Gründungsprüfungen und andere Prüfungen, Unternehmensbewertungen, Gutachten, etc.) im süddeutschen Raum (ggf. auch bundesweit) an. Mandatsschutz wird zugesichert.

**WPK 2216**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO im Raum Karlsruhe, mit langjäh-

riger Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung und in eigener Praxis ausschließlich in diesem Bereich tätig (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Prüfungen nach HGrG, EEG, KWKG, MaBV, Gründungsprüfungen und andere Prüfungen, Umwandlungen, Unternehmensbewertungen, Gutachten, Einführung von Qualitätsmanagementsystemen, etc.) ist an der (bundesweiten) Kooperation mit Kollegen interessiert, insbesondere an der Übernahme von Prüfungsmandaten. Mandatsschutz ist selbstverständlich. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 2217**

Die aus mehreren Kanzleien bestehende deutsche Gruppe eines weltweiten Kooperationsverbundes mit mehr als 200 Büros in 66 Ländern sucht für den Raum Baden-Württemberg eine engagierte WP/StB-Kanzlei mit mindestens 2 WP und einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. EUR. **WPK 2218**

WP/StB, S-H/HH, langjährige Berufserfahrung als „Big Four“-Prokurist und Freiberufler bietet bundesweit Zusammenarbeit bei Prüfung/Erstellung von Jahresabschlüssen, Unternehmensbewertungen, Due Diligence-Aufträgen, MaBV-Prüfungen. Erfahrung in der Beratung von Kapital- und Einzelunternehmen, Stiftungen, Privatpersonen, auch unter Berücksichtigung von § 53 HGrG. Schwerpunkte: Jahresabschlussprüfung/-erstellung, Qualitätskontrollprüfungen, Einführung/ Optimierung von Kostenrechnungen, Rechtsformwechsel, Verschmelzung. Fundierte DATEV- und SAP-Kenntnisse, langjähriger Mandantenstamm (mittelständische Unternehmen, Freiberufler), risikoorientierter Prüfungsansatz, vollständiger Mandatsschutz wird zugesichert. Kontakt: WP/StB Klaus Froh  
Tel.: 041 92/90 60 15-0  
E-Mail: froh@klausfroh.de

WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende

Qualitätssicherung und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr  
Tel.: 0 30/26 34 98-30  
E-Mail: farr@farr-wp-de, www.farr-wp.de

Mittelgroße WPG mit erfahrenen WP/StB bietet bundesweit Kollegen, die am System der Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen, kollegiale Zusammenarbeit und absoluten Mandantenschutz bei der Durchführung von Pflicht- und freiwilligen Prüfungen (HGB und IFRS) an. Auch Berichtskritik und interne Nachschau, Unternehmensbewertungen, Sonderprüfungen, Due Diligence Reviews sowie Unterstützung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen werden angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Wienandt  
Tel.: 03 85/745 12 61  
E-Mail: mwienandt@finpro-treuhand.de

Fidunion GmbH WPG mit 25 selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland (www.fidunion.de), zusammengeschlossen unter der Fidunion International G.I.E, mit mehr als 300 Büros weltweit, sucht für den Standort Karlsruhe sowie für weitere Standorte eine engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzlei.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzemann  
Tel.: 0 60 74/82 73-0, Fax: 0 60 74/82 73-30  
E-Mail: contact@cdh-treutax.de.

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth  
Tel.: 09 21/889-0  
E-Mail: info@unionag.de

Kooperation mit Strafverteidiger: Biete Zusammenarbeit in wirtschafts- und steuerstrafrechtlichen Fällen an. Mehrjährige Tätigkeit als Staatsanwalt und anschließend als Strafverteidiger, große forensische Erfahrung mit Spezialkenntnissen im Wirtschafts- und Strafrecht. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Referenzen können vorgewiesen werden.

Kontakt: RA Raimund Förschner  
Volkartstraße 2, 80634 München  
Tel.: 0 89/166 51 29, E-Mail: r.foerschner@rechtsanwaelte-mediatorin.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WP/StB/RB Hermann Frese  
Große Straße 24, 28870 Ottersberg  
Tel.: 0 42 05/39 55-0, Fax: 0 42 05/39 55-55

Anwaltskanzlei (RAe, vBP, FAFStR) übernimmt Mandate für StB bei Schadensersatzansprüchen, mit großer Erfahrung auf diesem Gebiet.

Kontakt: RA/vBP Rainer Rothmund  
(Kanzlei Cramer Rothmund Wolfrum)  
Rückerstraße 25  
97421 Schweinfurt  
E-Mail: rechtsanwaelte@cramer-rothmund.de

RA/WP/StB, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: RA/StB/WP Annerose Warttinger  
Richard-Wagner-Straße 19, 65193 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/95142-0  
E-Mail: warttinger@assig.de  
Internet: www.assig.de.

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Kleine WPG/StBG übernimmt in Hamburg und Umgebung WP-Praxis und Einzelmandate. Eine überleitende Tätigkeit oder Kooperation ist möglich und erwünscht. Es wird Wert gelegt auf eine langfristige und persönliche Beziehung zu den Mandanten. Es besteht kein Interesse an Kontakt zu Praxisvermittlern!

**WPK 2301**

WPIn/StBin, mit langjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“ und mittelständisch orientierten WPG/StBG in der Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB und IFRS), Steuer- und Unternehmensberatung, sucht zur Übernahme oder Beteiligung WPG/StBG mit mittelständischen Mandanten zwecks Erweiterung und Ergänzung bestehender Mandate im Raum Rhein-Ruhr, Rhein-Main oder Rheinhausen.

**WPK 2303**

Ertragstarke StBG (Jahresumsatz 1,6 Mio. €, ca. 20 Mitarbeiter, mittelständische Mandatsstruktur) im Raum Ingolstadt – mit kleiner angeschlossener WPG (Beteiligung ebenfalls möglich) – sucht unternehmerisch denkenden und handelnden Nachfolger für einen der Gesellschafter-Geschäftsführer. Übernahme einer GmbH-Beteiligung der StBG ist Voraussetzung.

**WPK 2312**

München: WP/StB sucht zur Erweiterung weitere Kanzlei, evtl. auch mit Mitarbeiter zur Übernahme/Eingliederung. Überleitende Mitarbeit erwünscht, aber nicht Bedingung.

**WPK 2304**

Zwei WP/StB (mit langjähriger Erfahrung) suchen in München eine WP/StB-Praxis mit mind. 2 Mio. € Umsatz zu berufsüblichen Konditionen. Eine Beteiligung bzw. sukzessiver Erwerb im Zuge einer Nachfolgeregelung ist ebenfalls möglich. Eine überleitende Tätigkeit ist gerne erwünscht.

**WPK 2305**

Zwei WP/StB, Prokuristen „Big Four“, Anfang und Mitte 30, umfangreiche Erfahrungen in der Betreuung mittelständischer Mandate, suchen mittelfristig Beteiligung/Übernahme von mittelständischer WPG im Raum Hannover.

**WPK 2306**

vBP/StB in Siegen, mittlere Praxisgröße, in modernen Räumen, sucht Bürogemeinschaft mit WP oder StB, der eigenen Mandantenstamm mitbringt und die spätere Praxisübernahme anstrebt.

**WPK 2307**

Raum Wiesbaden/Mainz/Rheingau: mittelständisch orientierte WPG (3 Berufsträger) sucht zur Erweiterung eine ebenfalls mittelständisch orientierte WPG/StBG mit einem Umsatz von rd. 400 T€. Idealerweise sollte die Kanzlei neben den StB-Dienstleistungen auch Prüfungsmandate beinhalten (keine Bedingung). Überleitende Tätigkeit des/der Inhaber(s) ist erwünscht. Interesse besteht auch an dem Erwerb einzelner Prüfungsmandate. Hier angesprochen sind Kollegen/Kolleginnen, die sich nicht mehr dem Aufwand der externen Qualitätskontrolle stellen möchten.

**WPK 2308**

Drei WP/StB (+/- 40 J.) suchen in Baden-Württemberg eine WP/StB-Kanzlei mit einem Jahresumsatz ab 1.500 T€ zur Übernahme.

Kontaktaufnahme: [jfd-group@web.de](mailto:jfd-group@web.de) oder

**WPK 2309**

Junges, unternehmerisch denkendes Team, bestehend aus 2 Berufsträgern (WP/StB und StB), sucht in Berlin und Umland eine WP/StB-Praxis zu berufsüblichen Konditionen. Auch eine Beteiligung mit späterer Übernahme im Zuge der Nachfolgeregelung ist möglich. Eine überleitende Tätigkeit ist erwünscht. Es bestehen umfangreiche Erfahrungen in der Betreuung mittelständischer Mandate im gewerblichen und Non-Profit-Bereich.

**WPK 2310**

Raum OWL: Kleinere WP/StB-Praxis mit interessanten Mandaten abzugeben; überleitende Mitarbeit wäre sinnvoll.

**WPK 2311**

vBP, Dipl.-Kfm., ist am Erwerb einer kleinen bis mittelgroßen WP-Praxis oder Beteiligung interessiert.

**WPK 2313**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO im Raum Karlsruhe sucht WP/StB-Praxis im Raum Karlsruhe/Baden-Baden. WP-Umsatz ist Voraussetzung.

**WPK 2314**

Hamburg: Praxis / Beteiligungsübernahme von selbstständigem WP/StB gesucht.

**WPK 2302**



### Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter  
→ [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

# System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im Raum Karlsruhe besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung der externen Qualitätskontrolle speziell für kleine und mittelständische Praxen. Alternativ ist die Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle durch Vor-Audits, interne Nachschauen, Einführung eines selbsterstellten und zertifizierten Qualitätssicherungssystems, Coaching oder die Durchführung der externen Qualitätskontrolle (bundesweit) möglich. Unabhängig von der externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritiken und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

## WPK 2401

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 30 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1 - 4 WP/vBP (1 - 50 MA). Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2000. Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen. Auch Kooperation für Siegelmandate unter vollem Mandatschutz.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller  
Tel.: 026 89/98 50-0  
[www.marx-jansen.de](http://www.marx-jansen.de)  
[www.michael-weidenfeller.de](http://www.michael-weidenfeller.de)

WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 130 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen gerne Unterstützung bei der Errichtung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle angeboten. Ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Michael Farr  
Tel.: 0 30/26 34 98-30  
E-Mail: [farr@farr-wp.de](mailto:farr@farr-wp.de)  
Internet: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de)

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte, überregional tätige WPG bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a WPO bei WP-Praxen an oder berät zur Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems in der Praxis.  
Kontakt: Fidunion GmbH WPG  
Niederlassung München  
Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Roll  
Tel.: 0 89/54 88 56-0, [www.fidunion.de](http://www.fidunion.de)

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Esslingen – bietet auch überregional – Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Ferner bieten wir Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an.  
Kontakt:  
E-Mail: [f.brutsche@brutsche-kollegen.de](mailto:f.brutsche@brutsche-kollegen.de)  
Tel.: 07 11/35 49 61

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.  
Kontakt: UNION AG  
WP/StB Hubert E. Grünbaum  
Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth  
Tel.: 09 21/889-0  
E-Mail: [info@unionag.de](mailto:info@unionag.de)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-

Gebiet, auch überregional tätig, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an, sowohl für Pflicht- und freiwillige Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems. Mandantenschutz selbstverständlich, Mandatsübernahme zu beruflichen Bedingungen ebenfalls möglich.  
Tel.: 0 60 74/82 73-0  
E-Mail: [contact@WP-StB-Heinzelmann.de](mailto:contact@WP-StB-Heinzelmann.de)

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.  
Kontakt: Dr. Reiner Deussen  
Körnerstraße 84, 58095 Hagen  
Tel.: 0 23 31/9 22 15-0  
E Mail: [dr.deussen@dhe-revision.de](mailto:dr.deussen@dhe-revision.de)

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.  
Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig  
Kirchhörder Straße 29, 44229 Dortmund  
Tel.: 02 31/57 45 86  
E-Mail: [frank-ehlig@t-online.de](mailto:frank-ehlig@t-online.de)  
Internet: [www.frank-ehlig.de](http://www.frank-ehlig.de)

# Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 46 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abel Kallwass Stitz), nicht ortsgebunden, sucht ab sofort bundesweit anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung,

Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. StB-Examen 2008 oder 2009, Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Dreimonatskurs, Klausuren-Crash-Kurs Juni – September, WP-Examen 2010 oder 2011. Engagement, Ver-

antwortungs- Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.  
**WPK 2501**

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

### HERAUSGEBER:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030/72 61 61-0  
Telefax 030/72 61 61-212  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de), Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung – Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich

### ANZEIGEN:

KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin  
Tel 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55  
E-Mail [office@kampe-pr.de](mailto:office@kampe-pr.de).

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,  
REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

### URHEBERRECHTE:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und

die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich 2. zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

### BILDNACHWEISE:

Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf (S. 22); Godehard Juraschek, Hörgrenzhausen (S. 19 li.); Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V., München (S. 19 re.); Landesmarketing Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (S. 49); Messe Frankfurt am Main (S. 4); David Thorn, Berlin (S. 1, 9, 11, 33); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

## Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer  
Redaktion WPK Magazin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefax 0 30/72 61 61-2 28,  
E-Mail [magazin@wpk.de](mailto:magazin@wpk.de)

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter

→ [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/) die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030-30 10 44-13, [office@kampe-pr.de](mailto:office@kampe-pr.de).

## Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

## Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 9. Auflage 2008

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,  
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,  
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,  
370 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



**Neuaufgabe  
mit den Änderungen der  
7. WPO-Novelle und  
der 6. Änderung der  
Berufssatzung**



**Einbanddecke 2006 - 2007  
lieferbar!**



## Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im  
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen  
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachsl  
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

## Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit \_\_\_\_\_ Exemplar(e)  
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 9. Auflage 2008, 370 Seiten  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)  
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)  
\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2006-2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)  
\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2004-2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)  
\_\_\_\_\_ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_  
c/o oder Firmenname \_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefonnummer \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken.  
Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift



**Wir fangen Sie sicher auf!**

## **Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!**

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen, insbesondere Comfort Letter
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.**